



# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 2003

Nummer 55

## Inhalt

## II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
13. 11. 2003	<b>Westdeutscher Rundfunk Köln</b> Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 1996, 1997 und 1998 durch den Intendanten . . . . .	1622

**Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.**

**Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

**II.****Westdeutscher Rundfunk Köln****Veröffentlichung der Jahresabschlüsse  
1996, 1997 und 1998  
durch den Intendanten**

Gemäß § 44 Abs. 4 des Gesetzes über den „WESTDEUTSCHEN RUNDFUNK KÖLN“ (WDR-Gesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. 4. 1998 (GV. NRW. 1998, S. 265), wird nach Abschluss des Feststellungsverfahrens über die Jahresabschlüsse 1996, 1997 und 1998 Folgendes veröffentlicht:

1. die Gesamtübersichten über die Jahresabschlüsse 1996, 1997 und 1998,
2. die Zusammenfassungen der wesentlichen Teile der Geschäftsberichte der Jahre 1996, 1997 und 1998,
3. die vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichtes und die dazu vom Rundfunkrat beschlossene Stellungnahme,
4. die das gesetzliche Verfahren beendenden Beschlüsse des Rundfunkrates.

## 1.1 Gesamtübersicht über den Jahresabschluss 1996

### 1.1.1 Betriebshaushaltsrechnung (Ertrags- und Aufwandsrechnung) 1996

- Der Fehlbeitrag in der Betriebsaufschlussrechnung wird gemäß § 41 Absatz 4 FinO-WDR in die Finanzrechnung übertragen.

### 1.1.2 Finanzrechnung 1996

Westdeutscher Rundfunk Köln Jahresabschluss 1996		Haushaltsrechnung				Finanzrechnung			
		Gesamtübersicht							
Einzel- plan	Bezeichnung	IST	IST 1996 auf 1997 übertragbare Reste	Abrechnungs- IST (Sp. 2-3)	SOLL lt. Haushalt	SOLL 1996	Vortrag der Reste aus 1995	Abrechnungs- SOLL (Sp. 5-6)	Rechnungsergebnis Mehr (+)/ Weniger (-) IST SOLL
		1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Mittelaufbringung durch:</b>									
<b>A</b>	Abgang von Sachanlagen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf das Sachanlagevermögen Abnahme des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen Danehersrückflüsse Auflösung der Haushaltsreste - Investitionen - aus 1995 Zuführungen zur Rückstellung AHV Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen Entnahmen aus Sonderrücklagen gem. § 37 WDR-Gesetz für - Investitionen - die Film- und Hörspielförderung der Filmstiftung NRW GmbH - Programminnovationen - Kompenstation für die Verlängerung der Gebührenperiode Sonstige Mittelaufbringung insgesamt Mittelaufbringung insgesamt	1.949.471,96	-	1.949.471,96	-	-	-	-	+ 1.949.471,96
	102.642.394,33 109.874,34 1.434.649,77 35.153.192,02 94.257.312,00 88.070,00	102.642.394,33 109.874,34 1.434.649,77 35.153.192,02 94.257.312,00 88.070,00	115.532.000,00 1.741.000,00 123.837.000,00 9.000.000,00 43.202.844,15 5.029.900,00 44.215.871,41 85.889,09	115.532.000,00 1.741.000,00 35.153.192,02 123.837.000,00 9.000.000,00 14.087.000,00 44.216.000,00 120.000,00	115.532.000,00 1.741.000,00 35.153.192,02 123.837.000,00 9.000.000,00 14.087.000,00 44.216.000,00 120.000,00	-	-	-	- 12.889.605,67 + 109.874,34 - 306.350,23 - 29.579.688,00 + 88.070,00
<b>B</b>	Investitionen in das Sachanlagevermögen Beitrag des WDR zum Investitionsaufbau der GEZ Zugang von Sachanlagen Zunahme des Programmvermögens Zunahme Anteilsvermögen GEZ Beteiligungen - Zugang Danehrgewährungen Zuführungen zum Deckungsstock AHV Zuführungen zu Sonderrücklagen gem. § 37 WDR-Gesetz für - Investitionen - die Film- und Hörspielförderung der Filmstiftung NRW GmbH - Programminnovationen - Auflösungen der Rückstellung AHV Sonstige Mittelverwendung Zwischensumme Fehlbetrag in der Betriebshaushaltsermittlung Mittelverwendung insgesamt	34.184.910,20 584.015,21 1.273.271,27 11.031.741,27 4.150,34 701.000,00 7.307.157,60 5.385.000,00 8.500.000,00 17.242.943,18 56.605.000,00 82.441.906,00 6.851,01 345.734.746,82 38.986.254,06 384.131.000,88	188.236.621,14 584.015,21 1.273.271,27 11.031.741,27 4.150,34 701.000,00 7.307.157,60 5.385.000,00 8.500.000,00 17.242.943,18 56.605.000,00 82.441.906,00 6.851,01 34.184.910,20 38.986.254,06 34.184.910,20	161.161.000,00 333.000,00 - 3.646.000,00 - 1.730.000,00 39.118.000,00 - 16.087.000,00 55.608.000,00 44.211.000,00 - 321.894.000,00 98.687.000,00 420.581.000,00	35.153.192,02 - 3.646.000,00 - 1.730.000,00 39.118.000,00 - 16.087.000,00 55.608.000,00 44.211.000,00 - 35.153.192,02 35.153.192,02 35.153.192,02	- 196.314.192,02 + 333.000,00 - 3.646.000,00 - 1.730.000,00 39.118.000,00 - 16.087.000,00 55.608.000,00 44.211.000,00 - 35.153.192,02 35.153.192,02 35.153.192,02	- 8.077.570,88 + 251.015,21 + 1.273.271,27 + 7.385.741,27 + 4.150,34 + 701.000,00 + 5.577.157,60 - 33.733.000,00		
<b>Ergebnis in der Finanzrechnung</b>									
	Fehlbetrag (-) 1) (in Sp. 8: + = Verbesserung / - = Verschlechterung)	- 46.211.531,81	- 34.184.910,20	- 80.396.442,01	- 121.048.000,00	-	- 121.048.000,00	-	+ 40.651.557,99

1) Der in § 34 Abs. 4 WDR-Gesetz geforderte Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen erfolgt gem. § 28 FinO-VVDR dadurch, dass der Fehlbetrag der Finanzrechnung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen wird.

### 1.1.3 Vermögensrechnung nach dem Stand vom 31.12.1996

Westdeutscher Rundfunk Köln		Vermögensrechnung		Vermögensrechnung zum 31.12.1996	
Jahresabschluss 1996		Gesamtübersicht			
Aktiva		Stand am 31.12.1996	Stand am 31.12.1995	Passiva	
<b>A. Anlagevermögen</b>					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten					
2. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- und Verwaltungsgebäuden					
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten					
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten					
4. Baulien auf fremden Grundstücken und Einbauten in fremden Gebäuden, die nicht zu Nr. 1 gehören					
5. Anteileträger und gebäudeähnliche Betriebsvorrichtungen für Lückentilfender					
6. Rundfunktechnische Anlagen und Geräte					
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung					
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
Summe II.					
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen					
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
3. Wertpapiere des Anlagevermögens					
4. Sonstige Ausleihungen					
5. Deckungsscheck für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung					
Summe III.					
Summe A. Anlagevermögen					
<b>B. Programmvermögen</b>					
I. Hörfunk					
1. Unfertiges Programmvermögen Hörfunk					
2. Fertiges Programmvermögen Hörfunk - nicht gesendet					
Summe I.					
II. Fernsehen					
1. Unfertiges Programmvermögen Fernsehen - nicht gesendet					
2. Fertiges Programmvermögen Fernsehen - gesendet (Wiederholungsrechte)					
3. Fertiges Programmvermögen Fernsehen - gesendet (Wiederholungsrechte)					
4. Geleistete Anzahlungen					
Summe II.					
Summe B. Programmvermögen					
<b>C. Umlaufvermögen</b>					
I. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Vorjahr DM	DM				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr)					
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr)					
3. Sonstige Vermögensgegenstände (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr)					
Summe I.					
II. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr)					
III. Sonstige Verbindlichkeiten (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit)					
Summe II.					
<b>D. Verbindlichkeiten</b>					
I. Erhaltene Anzahlungen (davon mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr)					
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr)					
III. Sonstige Verbindlichkeiten (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit)					
Summe III.					
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					
Summe C. Umlaufvermögen					
D. Rechnungsabgrenzungsposten					
Summe D.					
					Beträge in DM
					Stand am 31.12.1995
					Stand am 31.12.1996
					Einstellung 996 Entrahme 1996
					61.469.142.15
					-
					80.396.442.01
					305.806.934.13
					336.203.376.14
					8.500.000.00
					9.000.000.00
					79.706.000.00
					17.242.943.18
					56.605.000.00
					122.691.100.00
					-
					44.215.871.41
					82.347.943.18
					10.448.315.56
					202.397.100.00
					221.487.772.38
					34.184.910.20
					35.153.192.02
					178.001.995.53
					216.998.249.59
					394.394.262.67
					1.023.390.516.73
					B. Rückstellungen
					I. Rückstellungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung
					1.580.481.865.00
					498.926.243.78
					384.229.439.26
					2.079.408.108.78
					1.933.941.448.26
					C. Haushaltreste Betriebshaushalt
					24.943.347.73
					24.407.858.33
					D. Verbindlichkeiten
					DM
					Vorjahr DM
					703.035.17)
					1.717.614.33
					152.898.691.77
					138.159.919.97
					703.035.17
					1.717.614.33
					152.898.691.77
					138.159.919.97
					27.380.256.32
					48.605.020.06
					E. Rechnungsabgrenzungsposten

**1.2 Gesamtübersicht über den Jahresabschluß 1997**  
**1.2.1 Betriebshaushaltsrechnung  
(Ertrags- und Aufwandsrechnung) 1997**

Westdeutscher Rundfunk Köln		Haushaltsumbersicht		Betriebshaushaltsrechnung (Ertrags- und Aufwandsrechnung)			
Einzel- plan	Kapitel	Bezeichnung		Abrechnungs- IST 1997	SOLL It. Haushalt	Vерstärkungsmittel (V) Vortrag der Reste aus 1996 (R)	Abrechnungs- SOLL (Sp. 3 - 4)
				2	3	4	5
<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Betriebserträge</b>	- Erträge aus Rundfunkgebühren - Sonstige Betriebserträge Summe Betriebserträge	1.781.077.239,31 538.539.348,59 377.811.000,00	1.788.472.000,00 2.166.233.000,00	- - -	1.788.472.000,00 377.811.000,00 2.166.283.000,00
	<b>II</b>	<b>Außerordentliche Erträge</b>		2.319.616.587,90			2.166.283.000,00
	<b>III</b>	<b>Erträge aus der Auflösung von Haushaltserosten - Betriebshaushalt</b>		24.943.347,73		- + 24.943.347,73	24.943.347,73
		<b>Erträge in der Betriebshaushaltsrechnung insgesamt</b>		2.344.559.935,63	2.166.233.000,00	+ 24.943.347,73	2.191.226.347,73
<b>B</b>	<b>I</b>	<b>Aufwendungen</b>		531.871.068,36 192.549.798,46	534.172.000,00 183.259.000,00	- -	534.172.000,00 183.259.000,00
C	I - IV	<b>Sachaufwendungen</b>	- Arbeitsentgelte und soziale Aufwendungen - Aufwendungen für die Altersversorgung und den Vorrustbestand - Aufwendungen für Urlaubs- und Jubiläumsverpflichtungen - Organe (Rundfunkrat, Verwaltungsrat, Schulrundfunkaussch., Intendant, Justiziarat, Personalrat und Redakteurvertretung - Rundfunk - Programm - Fernsehen - Programm	- 2.183.136,41	V + R + R + R + R +	37.618,58 1.513.250,00 4.000.000,00 8.000.000,00 1.822.573,35	24.675.868,58 134.769.000,00 449.611.573,35 17.809.219,67 183.219,67
D	I - IV		- Fernsehen - Produktion	20.738.100,89	23.125.000,00 130.759.000,00 439.759.000,00	- + 4.000.000,00 + 8.000.000,00	- - 3.937.767,69 - 8.175.928,54
E	I - IV		- Technik	126.593.071,46 453.111.743,12	73.385.000,00 73.328.125,62	+ 603.506,22 + 456.588,40	+ 3.500.169,77 + 11.883.031,00
F	I - II		- Verwaltung im engeren Sinne	16.912.065,71	17.626.000,00	- -	- 897.153,96
G	I - III		- Allgemeine Dienste	86.328.125,62	73.385.000,00	+ 74.445.094,62	+ 11.883.031,00
H	I		- Finanzierungsanteile des WDR an Gemeinschaftssendungen, - Einrichtungen und -aufgaben	32.752.859,88 58.586.914,39	27.482.000,00 61.336.000,00	- + 450.000,00	+ 27.482.000,00 61.786.000,00
J	I - V		- Abschreibungen, Steuern, Andere Aufwendungen	482.659.356,46 294.049.149,15	459.499.000,00 168.562.000,00	+ 10.376.591,51 - -	+ 469.875.591,51 168.562.000,00
K	I - III		Betriebsaufwendungen insgesamt	2.293.969.117,09	2.119.004.000,00	R + 24.943.347,73 V + 2.500.000,00	+ 12.783.764,95 2.146.447.347,73
L		<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>		-	- -	- -	+ 125.487.149,15 + 147.521.769,36
M		<b>Verstärkungsmittel</b>	Aufwendungen in der Betriebshaushaltsrechnung insgesamt	2.293.969.117,09	2.121.504.000,00	+ 24.943.347,73	+ 147.521.769,36
		<b>Ergebnis in der Betriebshaushaltsrechnung</b>					+ 5.811.818,54
		<b>Überschluß (+ 1)</b>	(In Spalte 6: + = Verbesserung / - = Verschlechterung)		+ 50.590.878,54	+ 44.779.000,00	+ 44.779.000,00

- 1) Der Überschluß in der Betriebshaushaltsrechnung wird gemäß § 41 Absatz 4 FinO-WDR in die Finanzrechnung übertragen.  
 Der in § 34 Abs. 4 WDR-Gesetz geforderte Ausgleich der Aufwendungen und Erträge erfolgt gem. § 27 FinO-WDR dadurch, dass der Überschluß der Betriebshaushaltsrechnung dem Eigenkapital zugeführt wird.

### 1.2.2 Finanzrechnung 1997

Der in § 34 Abs. 4 WDR-Gesetz geforderte Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen erfolgt gem. § 28 FinO-WDR dadurch, dass der Fehlbetrag der Finanzrechnung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen wird.

### 1.2.3 Vermögensrechnung nach dem Stand vom 31.12.1997

Westdeutscher Rundfunk Köln		Vermögensrechnung zum 31.12.1997	
Jahresabschluss 1997		Gesamtübersicht	
AKTIVA		PASSIVA	
Stand am 31.12.1997	Stand am 31.12.1996	Stand am 31.12.1997	Stand am 31.12.1996
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
sowie Lizenzan an solchen Rechten und Werten			
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- und Verwaltungsgebäuden	4.375.889,90	4.584.552,90	44.200.052.542,20
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	511.152.251,12	462.866.654,05	305.806.934,13
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	217.394,85	232.735,55	
4. Bauten auf fremden Grundstücken und Einbauten in fremden Gebäuden, die nicht zu Nr. 1 gehören	4.403.342,43	4.688.866,59	
5. Anteileintragier und gebäudeähnliche Betriebsvorrichtungen für Lückenfüllsender	9.815.237,70	8.771.741,12	79.706.000,00
6. Rundfunktechnische Anlagen und Geräte	24.526.098,00	26.581.623,57	122.691.100,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	141.339,06	102.891.470,02	202.397.100,00
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	48.471.937,81	46.979.415,39	
9. Summe II.	60.050.15,76	111.968.265,59	
III. Finanzanlagen	80.386.995,26	764.380.762,18	34.144.910,20
1. Beteiligungen	16.822.117,93	16.116.742,80	984.394.262,67
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.000.000,00	943.825.94,20	
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	8.883.690,35	43.193.520,96	
4. Sonstige Ausleihungen	97.867.754,00	913.544.700,00	
5. Deckungstock für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung	1.000.237.355,28	1.922.680.904,96	1.580.481.865,00
6. Summe III.	1.807.239,740,44	2.772.246.220,04	498.926.243,78
<b>B. Programmvermögen</b>			
I. Hörfunk			
1. Unertigtes Programmvermögen Hörfunk - nicht gesendet	5.675.674,37	7.285.109,02	2.079.408.108,78
2. Fertiges Programmvermögen Hörfunk - nicht gesendet	5.850.049,99	5.974.530,69	
Summe I.	11.525.724,36	13.259.639,71	24.943.347,73
II. Fernsehen			
1. Unertigtes Programmvermögen Fernsehen	199.526.293,82	167.015.587,98	
2. Fertiges Programmvermögen Fernsehen - nicht gesendet	79.950.059,59	50.236.452,92	
3. Fertiges Programmvermögen Fernsehen - gesendet (Wiederholungsstecher)	21.398.124,47	23.448.866,19	
4. Geleistete Anzahlungen	335.205.946,65	26.479.722,04	
Summe II. Fernsehen	335.981.026,53	267.180.529,13	1.717.614,33
<b>C. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte	347.306.865,89	280.440.269,84	2.259.324.890,65
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.414.050,82	6.332.189,96	152.898.691,77
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	DM	DM	34.581.192,12
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	27.380.256,32
4. Sonstige Vermögensgegenstände	99.915.157,33	102.332.854,94	10.369.407,11
5. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	)	)	10.146.149,29
6. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	77.657.656,11	50.667.524,37	15.168.985,47
7. Sonstige Vermögensgegenstände	)	72.168.271,41	34.581.192,12
8. Summe II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.767.891,66	4.214.558,79	27.380.256,32
III. Wertpapiere	249.741.506,85	222.562.148,98	181.996.562,42
IV. Schrecks, Kassebestand, Bundesbank- und Postbankguheiten, Guthaben bei Kreditinstituten	1.016.133,818,00	-	6.685.230,00
Summe C. Umlaufvermögen	76.325.077,97	52.769.632,98	4.325.327,20
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	1.348.516.635,64	281.663.397,09	3.275.067.608,80
Summe D. Rechnungsabgrenzungsposten	819.324,56	717.149,00	
Summe C. Umlaufvermögen	3.503.382.124,53	3.275.067.608,80	

### 1.3 Gesamtübersicht über den Jahresabschluss 1998

#### 1.3.1 Betriebshaushaltsrechnung (Ertrags- und Aufwandsrechnung) 1998

Westdeutscher Rundfunk Köln		Haushaltstrechnung		Betriebshaushaltstrechnung (Ertrags- und Aufwandsrechnung)	
Jahresabschluss 1998		Gesamtübersicht			
Einzel- plan	Kapitel	Bezeichnung	Abrechnungs- IST 1998	SOLL 1998	Rechnungsergebnis
					Beträge in DM
					(+ ) / (-)
					6
<b>A</b>	<b>I</b>	<b>Betriebserträge</b>	<b>1.795.865.111,06</b>	<b>1.806.327.000,00</b>	<b>- 10.461.888,94</b>
		- Erträge aus Rundfunkgebühren	562.008.312,28	389.582.000,00	+ 172.426.312,28
		- Sonstige Betriebserträge	2.357.873.423,34	2.195.909.000,00	+ 161.964.423,34
		Summe Betriebserträge	-	-	-
	<b>II</b>	<b>Außerordentliche Erträge</b>	<b>7.373.874,16</b>	<b>+ 7.373.874,16</b>	<b>-</b>
	<b>III</b>	<b>Erträge aus der Auflösung von Haushaltstesten - Betriebshaushalt</b>	<b>2.365.247.297,50</b>	<b>2.195.909.000,00</b>	<b>+ 161.964.423,34</b>
		Erträge in der Betriebshaushaltstrechnung insgesamt	2.365.247.297,50	2.195.909.000,00	+ 161.964.423,34
<b>B</b>	<b>I</b>	<b>Betriebsaufwendungen</b>	<b>539.479.623,86</b>	<b>541.860.000,00</b>	<b>- 2.380.376,14</b>
		- Arbeitsentgelte und soziale Aufwendungen	286.976.160,37	206.238.300,00	+ 80.738.160,37
		- Aufwendungen für die Altersversorgung und den Vorrhestand	-	-	-
		- Aufwendungen für Urlaubs- und Jubiläumsverpflichtungen	2.924.998,84	-	-
	<b>C</b>	<b>Sachaufwendungen</b>	<b>26.806.603,67</b>	<b>27.526.000,00</b>	<b>- 2.924.998,84</b>
		- Organe (Rundfunkrat, Verwaltungsrat, Schul und Funkaussch., Intendant), Justiziarat, Personalrat und Redakteurvertretung	127.300.406,93	R + 3.463.100,00	- 4.182.496,33
		- Hörfunk - Programm	488.052.388,27	R + 2.100.000,00	- 15.130.593,07
		- Fernsehen - Programm	17.767.005,87	V + 476.731.324,31	+ 11.321.063,96
		- Fernsehen - Produktion	68.526.508,39	18.699.000,00	18.735.515,44
		- Technik	77.461.000,00	R + 480.774,16	78.038.934,41
	<b>D</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>38.320.102,88</b>	<b>35.872.000,00</b>	<b>+ 2.448.102,88</b>
		- Verwaltung im engeren Sinne	60.721.632,41	V + 97.160,25	63.351.000,00
		- Allgemeine Dienste	62.021.000,00	R + 1.330.000,00	- 2.629.367,59
		- Finanzierungsanteile des WDR an Gemeinschaftssendungen, Einrichtungen und -aufgaben	502.566.908,52	494.833.000,00	+ 7.733.908,52
	<b>E</b>	<b>Abschreibungen, Steuern, Andere Aufwendungen</b>	<b>242.566.312,91</b>	<b>227.024.000,00</b>	<b>+ 15.542.312,91</b>
		Betriebsaufwendungen insgesamt	2.396.158.655,24	2.306.230.000,00	+ 80.054.781,08
	<b>F</b>	<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
	<b>G</b>	<b>Verstärkungsmittel</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
		Aufwendungen in der Betriebshaushaltstrechnung insgesamt	2.396.158.655,24	2.308.730.000,00	+ 80.054.781,08
<b>H</b>	<b>I</b>	<b>Ergebnis in der Betriebshaushaltstrechnung</b>	<b>- 30.911.357,74</b>	<b>- 112.821.000,00</b>	<b>+ 81.909.642,26</b>
		Fehlbetrag (- 1) (In Spalte 6: + = Verbesserung / - = Verschlechterung)			
	<b>J</b>	<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
	<b>K</b>	<b>Aufwendungen in der Betriebshaushaltstrechnung insgesamt</b>	<b>- 30.911.357,74</b>	<b>- 112.821.000,00</b>	<b>+ 81.909.642,26</b>
	<b>L</b>	<b>Ergebnis in der Betriebshaushaltstrechnung</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
	<b>M</b>	<b>Aufwendungen in der Betriebshaushaltstrechnung insgesamt</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

1) Der Fehlbetrag in der Betriebshaushaltstrechnung wird gemäß § 41 Absatz 4 FinO-WDR in die Finanzrechnung übertragen.  
Der in § 34 Abs. 4 WDR-Gesetz geforderte Ausgleich der Aufwendungen und Erträge erfolgt gem. § 27 FinO-WDR dadurch, dass der Fehlbetrag der Betriebshaushaltstrechnung dem Eigenkapital entnommen wird

### 1.3.2 Finanzrechnung 1998

Der in § 34 Abs. 4 WDR-Gesetz geforderte Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen erfolgt gem. § 28 FinO-WDR dadurch, dass der Fehlbetrag der Finanzrechnung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen wird.

### 1.3.3 Vermögensrechnung nach dem Stand vom 31.12.1998

## 2. Zusammenfassung der Geschäftsberichte

### 2.1 Wesentliche Teile des Geschäftsberichts 1996

#### Allgemeiner Überblick über die Haushaltsrechnung 1996

##### Vergleich mit den Haushaltsansätzen

Ein zusammengefasster Überblick über die Abrechnung des Haushaltsplanes 1996 zeigt folgendes Bild:

	Abrechnungs- Ist 1996 in Mio DM	Abrechnungs- Soll 1996 in Mio DM	Mehr (+) Weniger (-) Ist : Soll in Mio DM
<b>Betriebshaushaltsrechnung</b>			
- Erträge	<b>2.072,7</b>	1.976,0	+ 96,7
- Aufwendungen	<b>2.111,7</b>	2.074,7	+ 37,0
Fehlbetrag (-)	<b>39,0</b>	98,7	+ 59,7
 <b>Finanzrechnung</b>			
- Mittelaufbringung	<b>337,9</b>	334,7	+ 3,2
- Mittelverwendung	<b>418,3</b>	455,7	- 37,4
Fehlbetrag (-)	<b>80,4</b>	121,0	+ 40,6

<sup>1)</sup> Der in § 34 Abs. 4 WDR-Gesetz geforderte Ausgleich der Aufwendungen und Erträge erfolgt gem. § 27 FinO-WDR dadurch, dass der Fehlbetrag der Betriebshaushaltsrechnung dem Eigenkapital entnommen wird.

<sup>2)</sup> Der in § 34 Abs. 4 WDR-Gesetz geforderte Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen erfolgt gem. § 28 FinO-WDR dadurch, dass der Fehlbetrag der Finanzrechnung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen wird.

#### Betriebshaushaltsrechnung 1996

Die Betriebshaushaltsrechnung als die Rechnung, in der sich der betriebliche Leistungsprozess niederschlägt, weist 1996 bei Erträgen von 2.072,7 Mio. DM und Aufwendungen von 2.111,7 Mio. DM einen betriebswirtschaftlichen Fehlbetrag von 39,0 Mio. DM aus. Dieses Ergebnis ist um 59,7 Mio. DM besser eingetreten als erwartet; im Betriebshaushaltsplan 1996 war ein Fehlbetrag von 98,7 Mio. DM veranschlagt worden.

Die Ergebnisverbesserung von 59,7 Mio. DM in der Betriebshaushaltsrechnung 1996 saldiert sich aus Mehrerträgen von 96,7 Mio. DM und Mehraufwendungen von 37,0 Mio. DM. Bezogen auf das entsprechende Soll 1996 bedeuten die Mehrerträge eine Planabweichung von 4,9 % und die Mehraufwendungen eine solche von 1,8 %.

Im Folgenden werden die Planabweichungen bei den Erträgen und Aufwendungen kurz dargestellt und begründet.

#### Erträge 1996

Die Erträge aus Rundfunkgebühren (ohne den zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr) als Haupteinnahmequelle des WDR umfassten mit 1.565,1 Mio. DM einen Anteil von 75,5 % der Gesamterträge. Gegenüber der Planung für 1996 ergab sich ein Mehrertrag in Höhe von 10,9 Mio. DM durch eine gegenüber der Planung höhere Zunahme der gebührenpflichtigen Hörfunk- und Fernsehgeräte infolge des Beatragstendentes und der Mailing-Maßnahmen. Dagegen mussten 1,3 Mio. DM auf Grund von Neuberechnungen der Gebührenanteile der Landesmedienanstalten für 1992 an die LfR zurückgezahlt werden (betr. zus. Anteil, – 1,2 Mio. DM). Wie in den Jahren zuvor entstanden dem WDR darüber hinaus beträchtliche Ertragsausfälle durch Gebührenbefreiungen (– 165,2 Mio. DM).

Der Anteil für die Erträge aus der Rundfunkwerbung betrug 1996 mit 67,4 Mio. DM 3,3 % der Gesamterträge. Verglichen mit den geplanten Einnahmen aus der Werbung konnte der WDR einen Zuwachs von 3,0 Mio. DM (+ 4,6 %) verzeichnen. Dieser war hauptsächlich auf die höheren Erträge aus der Gewinnabführung Werbefernsehen der WWF (+ 3,8 Mio. DM) sowie auf die Erträge aus der Konzessionsabgabe Werbefernsehen der WWF (+ 2,8 Mio. DM) zurückzuführen. Erstere resultierten aus höher als erwarteten Umsätzen und letztere aus niedrigeren Rahmenprogrammaufwendungen. Im Vergleich zur Planung blieben die Erträge aus der Gewinnabführung Werbefunk der WWF mit 3,6 Mio. DM hinter den Erwartungen. Dies lag an den höheren Kostenerstattungen für 1996.

Die ausgewiesene Erhöhung des Programmvermögens von 11,0 Mio. DM lag mit 7,4 Mio. DM über dem geplanten Wert für 1996. Die Planung sah eine Zunahme des Programmbestandes in Höhe von 3,6 Mio. DM vor. Gründe für diese Abweichung waren die Zugänge beim WDR-Anteil aus der DFS-Filmbeschaffung durch den Kauf von zwei Filmpaketen, welche höher ausfielen als geplant (+ 16,9 Mio. DM), sowie beim Hörfunkprogrammvermögen durch Produktions der Klangkörper (+ 2,3 Mio. DM). Diesem höheren Zuwachs stand ein Wenigerzugang beim Fernsehprogrammvermögen einschl. dem WDR-Anteil an unfertigen DFS-Produktionen durch die Ausstrahlung teurer Fernsehspiele entgegen (– 12,2 Mio. DM).

Die Erträge aus Sonstigen Kostenerstattungen fielen im Vergleich zur Planung um 5,3 Mio. DM niedriger aus. Dies resultierte aus geringeren Aufwendungen sowie noch ausstehenden Abrechnungen infolge noch nicht endabgerechneter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung von den Olympischen Sommerspielen 1996 (– 8,0 Mio.

DM). Außerdem ergaben sich geringere Erträge durch den Wechsel der Federführung für das ARD-Design (– 0,8 Mio. DM). Diesen Wenigererträgen standen Mehrerträge aus der Verrechnung von Produktionshilfen (+ 0,7 Mio. DM), aus Konzerten und öffentlichen Veranstaltungen des Hörfunk (+ 0,7 Mio. DM) sowie verschiedener Mehr- oder Weniger-Kostenerstattungen von per Saldo 2,1 Mio. DM gegenüber.

Die Erträge aus Co-Produktionen und Co-Finanzierungen betragen 42,7 Mio. DM und lagen um 3,4 Mio. DM unter dem Sollwert für 1996. Diese Mindererträge resultierten vor allem aus Co-Produktionen Fernsehen einschl. arte (– 4,8 Mio. DM). Dagegen zeigten sich Mehrerträge im Hörfunk (+ 0,5 Mio. DM) sowie bei der Lindenstraße (+ 0,9 Mio. DM).

Für die Erträge aus Programmverwertungen ergaben sich Mehrerträge von 2,7 Mio. DM bei einem Jahresendbetrag von 15,2 Mio. DM. Insbesondere die Entgelte für Programmabgaben im Zusammenhang mit der Verwertung von Sportrechten (+ 2,3 Mio. DM), die Verwertungen durch die Degeto (+ 1,2 Mio. DM) sowie Programmabgaben an arte führten zu diesen Mehrerträgen. Dagegen standen aus der Kabelverbreitung Ausland wegen ausstehenden Zahlungen Mindererträge in Höhe von 1,1 Mio. DM.

Bei den Erträgen aus Sponsoring ergaben sich für 1996 Mehrerträge in Höhe von 2,1 Mio. DM durch ein verstärktes Sponsoring bei den Übertragungen der ARD von Sportveranstaltungen wie die Olympischen Sommerspiele und der Fußball-Europameisterschaft 1996.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betragen 85,0 Mio. DM und lagen somit um 40,8 Mio. DM über dem Sollwert. Es wurden im Wesentlichen Rückstellungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 38,2 Mio. DM aufgelöst. Hier wirkte sich insbesondere der Abbau der Überversorgung aus, was in den Vorjahren z.T. durch Tarifsteigerungen kompensiert wurde. Des Weiteren wurden sonstige Rückstellungen (+ 1,0 Mio. DM) für die Gebäudesanierung und für die Rückstellungen für Endabrechnungen GSEA (+ 1,6 Mio. DM) aufgelöst.

Mit einem Plus von 26,7 Mio. DM gegenüber dem Soll für 1996 konnten die Erträge aus anderen Finanzanlagen und Sonstige Zinsen abschließen. Dies begründet sich durch die gegenüber der Planung verbesserte Ergebnis- und damit Liquiditätslage des WDR.

Bei den Sonstigen Erträgen lag der abgerechnete Wert mit 38,7 Mio. DM um 13,8 Mio. DM über dem Sollwert für 1996. Dies lag im Wesentlichen an der Senderstandortmitbenutzung (+ 2,7 Mio. DM), den Lizzenzen (+ 1,4 Mio. DM), dem Merchandising (+ 3,4 Mio. DM) sowie den Endabrechnungen GSEA aus Vorjahren (+ 2,0 Mio. DM).

## Aufwendungen 1996

Der Betriebshaushalt 1996 weist Aufwendungen in Höhe von 2.111,7 Mio. DM auf. Diese lagen damit um + 37,1 Mio. DM über dem Sollwert für dieses Jahr.

### Personalaufwendungen

Der Anteil der Personalkosten inkl. Aufwendungen für die Altersversorgung und den Vorruhestand betrug mit 714,0 Mio. DM 33,8 % der gesamten Aufwendungen und lag 39,8 Mio. DM (– 5,3 %) unter dem geplanten Wert für 1996. Hierfür war insbesondere die geringere Zuführung zur Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (– 29,1 Mio. DM) sowie die nicht eingetretene, aber geplante Tariferhöhung verantwortlich (– 9,3 Mio. DM). Weitere Wenigeraufwendungen traten bei den nicht exakt planbaren Ansätzen wie z. B. den Beihilfen oder den Nachversicherungsbeiträgen auf (– 1,4 Mio. DM).

### Die Sachaufwendungen

Mit 1.200,1 Mio. DM betragen die Sachaufwendungen inkl. Finanzierungsanteile des WDR an Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben ohne Abschreibungen, Steuern und Andere Aufwendungen 56,8 % der gesamten betrieblichen Aufwendungen. Sie lagen um 7,0 Mio. DM (+ 0,6 %) über den Planwerten. Dies resultiert im Wesentlichen aus folgenden Soll-Ist-Abweichungen:

Beim Hörfunk Programm wurden gegenüber der Planung 3,7 Mio. DM weniger verausgabt. Dies erklärt sich vor allem aus den nicht benötigten Mitteln für die Satellitenverbreitung Hörfunk (– 2,4 Mio. DM) sowie aus geringeren Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Olympischen Sommerspiele 1996.

Das Fernseh-Programm weist eine Abweichung zum Sollwert in Höhe von + 12,1 Mio. DM auf. Diese Mehraufwendungen entstanden insbesondere für Projekte aus Filmfördermitteln (+ 11,7 Mio. DM), sowie für die Bildung einer Rückstellung für eine evtl. Umsatzsteuernachforderung von Auftragsproduzenten (+ 1,1 Mio. DM).

Für die Lindenstraße weist die Betriebshaushaltsrechnung Mehraufwendungen in Höhe von 0,9 Mio. DM aus. Diese Mehraufwendungen entstanden durch die über den Planwert vorproduzierte Anzahl an Folgen, wobei diese größtenteils durch Mehrerträge gedeckt waren.

Bei WDR-International entstanden geringere Aufwendungen aus Kabelverwertungen im In- und Ausland in Höhe von 0,9 Mio. DM.

Die Sachaufwendungen der übrigen Kostenstellenbereiche ohne Finanzierungsanteile des WDR an Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben dienen im wesentlichen dem Vollzug und dem Erhalt des Betriebes einschließlich der Sender. In 1996 wurden sie in Höhe von 186,7 Mio. DM abgerechnet und lagen somit 10,5 Mio. DM über dem geplanten Wert. Dafür waren insbesondere die folgenden Entwicklungen verantwortlich:

Im Bereich Technik entstanden Mehraufwendungen in Höhe von 9,8 Mio. DM. Diese wurden im Wesentlichen durch Zuführungen zu Aufwandsrückstellungen für Infrastruktur-Erneuerungen (+ 14,3 Mio. DM) verursacht. Dem standen Einsparungen insbesondere bei der Hörfunktechnik durch geringere Unterhaltsaufwendungen und der Senderbetriebstechnik durch geringere Stromkosten und Materialaufwendungen gegenüber.

Durch die Vergabe des EDV-Supports an eine Fremdfirma sowie zusätzlicher Organisationsuntersuchungen entstanden im Bereich Verwaltung im engeren Sinne Mehraufwendungen von 3,7 Mio. DM.

Der Kostenstellenbereich Fernsehen-Produktion konnte Einsparungen von insgesamt 2,3 Mio. DM, vor allem beim laufenden Betriebsaufwand erwirtschaften. Die Allgemeinen Dienste sparten im Wesentlichen bei Grundstücken und Gebäuden in Summe 3,6 Mio. DM ein. Insbesondere für Merchandising-Aktivitäten entstand im Kostenstellenbereich Organe ein Mehraufwand in Höhe von 2,9 Mio. DM.

Die Sachaufwendungen für Finanzierungsanteile des WDR an Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben beliefen sich auf 447,3 Mio. DM und lagen damit um 12,0 Mio. DM unter der Planung. Die insbesondere im Zusammenhang mit Sportübertragungen entstandenen höheren Aufwendungen konnten durch Wenigeraufwendungen bei

der DFS-Filmbeschaffung sowie der Disney-Club Nachfolgesendung Tigerertenclub überkompensiert werden. Darüber hinaus sind geringere Aufwendungen für die GEZ sowie für GEMA-Vergütungen verausgabt worden.

Die Abschreibungen, Steuern und Andere Aufwendungen lagen mit abgerechneten 197,6 Mio. DM um 69,9 Mio. DM über der Planung für 1996. Zu diesen ausgewiesenen Mehraufwendungen kam es insbesondere aus folgenden Gründen.

Steuermehraufwendungen entstanden beim BgA Veranstaltung von Werbesendungen durch eine notwendige Risikovorsorge für Vorjahre (+ 12,5 Mio. DM). Darüber hinaus wurden die bisher als Sonderrücklage ausgewiesenen zweckgebundenen Mittel für die Film- und Hörspielförderung der Filmstiftung NRW in eine Rückstellung überführt (+ 17,4 Mio. DM).

Ein weiterer Mehraufwand entstand durch die Zuführung zur Aufwandsrückstellung für Gebäude des WDR in Höhe von 46,8 Mio. DM. Nach interner Ermittlung und unter zugrunde legen handelsrechtlicher Vorschriften gab es nach der Zuführung des Vorjahres einen verbleibenden Nachholbedarf von 140,4 Mio. DM. Dieser wurde gleichmäßig auf die Jahre 1996 – 1998 verteilt.

### **Erläuterungen zur Finanzrechnung 1996**

Im Folgenden werden die wesentlichen Positionen der Finanzrechnung mit ihren Planabweichungen erläutert. Die Finanzrechnung weist das finanzwirtschaftlich orientierte Ergebnis aus. Dabei werden nicht kassenwirksame Positionen der Betriebshaushaltsrechnung als Mittelaufbringung bzw. -verwendung in die Finanzrechnung übernommen. Darüber hinaus werden in der Finanzrechnung die langfristige Mittelverwendung in Sach- und Finanzinvestitionen sowie die langfristige Mittelbeschaffung ausgewiesen.

Die Abrechnung des Finanzplans 1996 weist eine Mittelaufbringung von insgesamt 337,9 Mio. DM aus; gegenüber dem Planwert von 334,7 Mio. DM ein Mehr von 3,2 Mio. DM. Als Mittelverwendung wird bei einem Sollwert von 455,7 Mio. DM im IST ein Betrag von 418,3 Mio. DM ausgewiesen, so dass sich eine Planunterschreitung von 37,4 Mio. DM ergibt. Die Abrechnung des Finanzplans 1996 (Finanzrechnung 1996) weist somit einen (finanzwirtschaftlichen) Fehlbetrag von 80,4 Mio. DM aus, der durch Entnahme aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu decken war. Im Vergleich zur erwarteten Entnahme aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage für 1996 in Höhe von 121,1 Mio. DM stellt die notwendige Entnahme von 80,4 Mio. DM eine finanzwirtschaftliche Verbesserung von 40,7 Mio. DM dar.

Die für die Ergebnisverbesserung maßgeblichen Gründe lassen sich wie folgt zusammenfassen.

### **Mittelaufbringung**

Die Korrekturen nicht kassenwirksamer Positionen der Betriebshaushaltsrechnung (Aufwandsseite), insbesondere die Zuführung zur Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung, der Abgang von Sachanlagen sowie die Abschreibungen, führten zu einer Sollunterschreitung von 39,7 Mio. DM.

Die Entnahme aus Sonderrücklagen für die Film- und Hörspielförderung der Filmstiftung NRW GmbH fiel 29,1 Mio. DM höher aus als geplant. Dies resultierte vor allem daraus, dass aus Filmfördermitteln zu finanzierende Projekte im größeren Umfang realisiert wurden als geplant. Darüber hinaus wurde der verbleibende Bestand einer Rückstellung zugeführt.

Fernerhin konnten aufgrund der Erkenntnisse zum Jahresabschluss 1996 9,0 Mio. DM aus Sonderrücklagen für Investitionen aufgelöst werden, was zu einer entsprechenden Sollüberschreitung führte. Darüber hinaus wurden der Sonderrücklage für Programminnovationen entgegen der Planung 5,0 Mio. DM für das neue Fernsehprojekt „Privatfernsehen“ und den Dietl-Vertrag entnommen.

### **Mittelverwendung**

Die Summe der Korrekturen der nicht kassenwirksamen Positionen der Betriebshaushaltsrechnung (Ertragsseite) führten, insbesondere durch die Auflösung von Rückstellungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung und der Bestandserhöhung des Programmvermögens, zu einer Sollüberschreitung in Höhe von 46,9 Mio. DM.

Aufgrund der Erkenntnisse zum Jahresabschluss ergab sich für die Sonderrücklagen für Investitionen eine notwendige Zuführung und somit eine Sollüberschreitung in Höhe von 8,5 Mio. DM. Darüber hinaus lag die Zuführung zu Sonderrücklagen für Film- und Hörspielförderung der Filmstiftung NRW GmbH sowie für Programminnovationen 2,2 Mio. DM über dem Planansatz.

Durch einen geringer als erwartet ausfallenden Fehlbetrag in der Betriebshaushaltsrechnung 1996 kam es zu einer Sollunterschreitung in Höhe von 59,7 Mio. DM.

Bei den Investitionen in das Sachanlagevermögen ergab sich aus Weniger- und Mehrausgaben bei den einzelnen Investitionsprojekten eine Sollunterschreitung in Höhe von 8,1 Mio. DM.

Die geringere Netto-Zuführung zum Deckungsstock für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung führte zu einer Sollunterschreitung in Höhe von 33,7 Mio. DM.

### **Vermögensverhältnisse zum 31. 12. 1996**

Auf der Aktivseite der Vermögensrechnung zum 31.12.1996 werden insgesamt 3.275,1 Mio. DM ausgewiesen. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 83,1 Mio. DM. Hierbei erhöhten sich die Bestände des Anlagevermögens (immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen) um 82,5 Mio. DM und das Programmvermögen um 11,0 Mio. DM. Das Umlaufvermögen inklusive der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten verringerte sich um 10,4 Mio. DM.

Die Kapitalbeschaffungsseite der Bilanz hat sich ebenfalls per saldo um 83,1 Mio. DM erhöht, wobei das Eigenkapital in Höhe des 1996 ausgewiesenen Fehlbetrages der Betriebshaushaltsrechnung um 39,0 Mio. DM abgenommen hat. Das Fremdkapital (Rückstellungen, Haushaltreste Betriebshaushalt, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten) ist insbesondere durch Zuführungen zu den Rückstellungen um 122,1 Mio. DM gestiegen. Somit hat sich der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital im Vergleich zum Vorjahr von 32,1 % auf 30,1 % verringert.

Die auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel dienen zur Abdeckung der im Eigenkapital enthaltenen Allgemeinen Ausgleichsrücklage, der Sonderrücklage zur Vorsorge für größere technische Investitionen und Baumaßnahmen, der Sonderrücklage für die Zwecke der Filmstiftung NRW GmbH, der Sonderrücklage für

Programminnovationen, der Sonderrücklage für die Kompensation für die Verlängerung der Gebührenperiode und der Haushaltsreste für Investitionen sowie zur Finanzierung der als Fremdkapital ausgewiesenen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Haushaltsreste des Betriebshaushaltes. Sie werden für diese Zwecke in den Folgeperioden sukzessive in vollem Umfang benötigt.

### Beteiligungen zum 31. 12. 1996

Die Beteiligungen verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 Mio. DM und werden mit insgesamt 16,1 Mio. DM ausgewiesen. Die Veränderung betrifft die Geschäftsanteile des WDR an der Deutschen Programmentwicklungs-gesellschaft mbH, Köln, sowie an der „trans-tel“-Ges. für Deutsche Fernsehtranskription mbH, Köln. Die Beteiligungsverhältnisse sind im Detail in der folgenden Tabelle dargestellt.

Beteiligungen des WDR	Stammkapital	Beteiligungen	Beteiligungen
	DM	des WDR DM	des WDR in %
Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF), Köln	12.000.000,00	12.000.000,00	100,00
Institut für Rundfunktechnik GmbH, München	265.000,00	25.000,00	9,43
Schule für Rundfunktechnik, Nürnberg	455.000,00	35.000,00	7,69
Deutsche Presseagentur GmbH, Hamburg	10.976.500,00	154.592,50	1,84*
“trans-tel“ Ges. für Deutsche Fernsehtranskription mbH, Köln	302.000,00	11.000,00	3,64
Deutsches Rundfunkarchiv, Frankfurt a.M.	60.000,00	5.000,00	8,33
Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf	50.000,00	25.000,00	50,00
KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft, Köln	556.000,00	56.000,00	10,07
Radio NRW GmbH, Düsseldorf	10.000.000,00	2.490.000,00	24,90
ARTE Deutschland TV GmbH, Baden-Baden	500.000,00	55.000,00	11,00
Europool Europäische Medien Beteiligungs-GmbH, München	3.000.000,00	1.200.000,00	40,00
Westdeutsche Programmentwicklungs-gesellschaft mbH, Köln	15.150,30	15.150,30	100,00
SportA Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH, München	990.000,00	45.000,00	4,55
<b>Gesamt</b>	<b>39.169.650,30</b>	<b>16.116.742,80</b>	

\*) Prozentsatz gilt für Beteiligung nominal

Die „Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF)“ – bis zum 8.5.1987 „Westdeutsches Werbefernsehen GmbH“ – wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 2.9.1958 errichtet. Sitz der Gesellschaft ist Köln. Gegenstand des Unternehmens ist die Werbung im Fernsehen und Hörfunk, insbesondere die Beschaffung und Ausführung von Aufträgen für Werbesendungen im Fernsehen und Hörfunk, sowie die Erteilung von Produktionsaufträgen an Dritte. Weiterhin hat die Gesellschaft das Ziel, die Fernseh- und Hörfunkversorgung im Sendegebiet des WDR zu verbessern und die Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben im deutschen Rundfunk zu fördern.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt am 31.12.1996 12,0 Mio. DM. Hiervon hält der WDR Geschäftsanteile in Höhe von 9,5 Mio. DM und treuhänderisch für den WDR die Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats unentgeltlich Geschäftsanteile von je 1,25 Mio. DM. Die Treuhänder dürfen über ihre Geschäftsanteile nur mit Zustimmung des WDR verfügen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft, der von der Gesellschafterversammlung der Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF) bestellt wird, bestand 1996 aus 11 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat müssen die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats des WDR angehören. Der Intendant des WDR ist für die Dauer seiner Amtszeit zum Aufsichtsratsmitglied bestellt.

Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr G. Achim Rohnke.

Der WDR weist für das Geschäftsjahr 1996 Erträge aus der Gewinnabführung der WWF von insgesamt brutto 49,0 Mio. DM aus. Außerdem weist der WDR Erträge aus der Konzessionsabgabe der WWF von 2,8 Mio. DM und durch die WWF erstattete Kosten für das Rahmenprogramm für die Hörfunkwerbung in Höhe von 15,6 Mio. DM aus. Die Gewinnabführung ist beim WDR im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (Bga) zu versteuern.

Die Westdeutsche Rundfunkwerbung (WWF) ist ihrerseits an folgenden Gesellschaften beteiligt:

#### a) Bavaria Film GmbH

Gegenstand des Unternehmens der Bavaria Film GmbH (bis zum 2.8.1987: Bavaria Atelier GmbH) sind die Herstellung, der Erwerb, die Verwertung, die Veräußerung von Fernseh- und Kinofilmen, Fernsehsendungen und Programmen für andere audiovisuelle Medien, die Synchronisationstätigkeit sowie das Dienstleistungsgeschäft auf diesen Gebieten. Hierunter fällt auch jegliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Heranbildung, Pflege und Förderung des Nachwuchses für Film und Fernsehen sowie die Unterhaltung von Ateliers für die genannten Zwecke.

Das Stammkapital der Bavaria Film GmbH beträgt 31,25 Mio. DM. Hiervon hält die Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF) am 31.12.1996 Geschäftsanteile in Höhe von 12,5 Mio. DM (40 %). Das restliche Stammkapital von 18,75 Mio. DM wird von drei weiteren Gesellschaftern zu je einem Drittel gehalten.

Nach den gegebenen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen kann der WDR über die Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF) den nötigen Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens nehmen.

Im Bavaria-Aufsichtsrat, dem 15 Mitglieder, darunter 5 Arbeitnehmervertreter angehören, ist die Gruppe WDR/WWF mit 4 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten. WDR/WWF haben damit von den Gesellschaftern die meisten Sitze im Aufsichtsrat.

b) Degeto-Filmgesellschaft mbH

Die Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF) ist als einer von 9 Gesellschaftern an der Degeto-Filmgesellschaft mbH beteiligt. Diese Gesellschaft ist von den Landesrundfunkanstalten bzw. ihren Werbetöchtern gegründet worden, um die Filmbeschaffung für den Bedarf der Rundfunkanstalten und deren Werbetöchtern zu ermöglichen.

Das Stammkapital der Degeto-Filmgesellschaft mbH beträgt 275,0 TDM. Hiervon hält die WWF einen Geschäftsanteil in Höhe von 25,0 TDM; dies entspricht 9,09 Prozent. In dem zehnköpfigen Aufsichtsrat der Degeto-Filmgesellschaft mbH stellten WDR/WWF einen Vertreter; Aufsichtsratsvorsitzender ist Jobst Plog, Intendant des NDR.

Das „Institut für Rundfunktechnik GmbH“, München, ist eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten zum Zwecke der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiete der Rundfunktechnik. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich gemeinnütziger Art. Sie ist dazu bestimmt, der Allgemeinheit durch Förderung des deutschen Rundfunkwesens und der deutschen Rundfunktechnik zu dienen. Sie verfolgt keine gewerblichen und keine sonstigen wirtschaftlichen Ziele.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung des IRT betrug in 1996 6,4 Mio. DM.

Die „Schule für Rundfunktechnik“, Nürnberg, – rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts – ist ebenfalls eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, Bewerber und Bewerberinnen für den Technischen Betrieb der Rundfunkanstalten theoretisch und praktisch auszubilden und Fortbildungs- und Weiterbildungskurse für Betriebsangehörige der Rundfunkanstalten zu veranstalten.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung der SRT betrug in 1996 2,3 Mio. DM.

Die „Deutsche Presse-Agentur GmbH“ („dpa“), Hamburg, ist eine Gesellschaft, der nur Verleger, Verlags- und Rundfunkanstalten angehören können. Gegenstand des Unternehmens ist die Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung von Nachrichten-, Archiv- und Bildmaterial jeder Art. Das Unternehmen erfüllt seine Aufgabe unparteiisch und unabhängig von Einwirkungen und Einflüssen der Parteien, Weltanschauungsgruppen, Wirtschafts- oder Finanzgruppen und Regierungen.

Die Inanspruchnahme der Dienste der „dpa“ durch die Rundfunkanstalten geschieht auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Rundfunkanstalten der ARD und „dpa“.

Die „trans-tel“-Gesellschaft für Deutsche Fernsehtranskription mbH, Köln, ist eine Einrichtung der ARD-Anstalten, des ZDF und der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung eines Transkriptionsdienstes mit Bildprogrammen für außereuropäische, insbesondere in Entwicklungsländern gelegene Rundfunkstationen. Die hierfür verwendeten Programme sollen die Rundfunkteilnehmer mit den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des heutigen Deutschlands in geeigneter Form vertraut machen und darüber hinaus allgemeine Unterrichtung vermitteln. Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Die Gesellschafterversammlung hat am 18.04.1996 beschlossen, das Kapital der „trans-tel“-GmbH um 2.000,00 DM auf 302.000,00 DM zu erhöhen. Das DeutschlandRadio ist im Geschäftsjahr 1996 als Gesellschafter der „trans-tel“-GmbH ausgeschieden. Den Gesellschafter-Anteil von 10.000,00 DM haben die ARD-Anstalten übernommen. Somit erhöhte sich der WDR-Anteil um insgesamt 1.000,00 DM auf 11.000,00 DM.

Die rechtsfähige Stiftung „Deutsches Rundfunkarchiv“, Frankfurt a.M., ist eine Einrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF. Zweck der Stiftung ist die Erfassung von Ton- und Bildträgern aller Art, deren geschichtlicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Wert ihre Aufbewahrung und Nutzbarmachung für Zwecke der Kunst, Wissenschaft, Forschung, Erziehung oder des Unterrichts rechtfertigt. Aufgabe der Stiftung ist es ferner, die rundfunkgeschichtlich bedeutsamen Tatsachen und Dokumente zu erfassen und nach Maßgabe näherer Richtlinien der Historischen Kommission des Deutschen Rundfunks auszuwählen.

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung des Deutschen Rundfunkarchivs betrug 1996 3,0 Mio. DM.

Die Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, wurde am 27.2.1991 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Filmkultur und der Filmwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Gesellschafter sind das Land Nordrhein-Westfalen und der WDR. Die Gesellschafteranteile des Landes NRW und des WDR betragen je 25,0 TDM bei einem unverändert gebliebenen Stammkapital von 50,0 TDM.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, beträgt 1996 3,4 Mio. DM.

Im Jahre 1986 hat der WDR in Höhe von 56.000,00 DM eine Beteiligung an der „KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH“, Köln, erworben, die insgesamt eine Stammeinlage von 556.000,00 DM hat. Gegenstand dieser Gesellschaft ist der Betrieb des Konzertsals der Stadt Köln „Kölner Philharmonie“ und die Einbringung der damit verbundenen Serviceleistungen. Gesellschafter sind die Stadt Köln und der WDR.

Die „Radio NRW GmbH“, Düsseldorf, wurde am 26.4.1989 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung und Verbreitung von Hörfunkprogrammen in Nordrhein-Westfalen, insbesondere eines landesweiten Rahmenprogramms für lokalen Hörfunk. Die Gesellschaft ist berechtigt, selbst und/oder durch Dritte Hörfunkprogramme bzw. Programmteile herzustellen und zu verwerten. Dies gilt auch für die Akquisition, Herstellung und Verbreitung von Hörfunkwerbung.

Das Stammkapital der Radio NRW GmbH beträgt 10,0 Mio. DM. Hiervon hält der WDR Geschäftsanteile in Höhe von 2,49 Mio. DM (24,9 %). (Die im Hoheitsvermögen des WDR gehaltenen Gesellschaftsanteile an der Radio NRW GmbH wurden mit Wirkung zum 24.04.1995 aus steuerlichen Gründen in einen Betrieb gewerblicher Art des WDR eingelegt.)

Zwei weitere Gesellschafter halten das restliche Stammkapital von 7,51 Mio. DM; die Anteile betragen 59 % bzw. 16,1 % des Stammkapitals.

Die ARTE Deutschland TV GmbH, Baden-Baden, wurde am 13.3.1992 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung von Völkerverständigung, Kunst, Kultur, Wissenschaft, Bildung und Erziehung durch Ausstrahlung von

Sendungen in einem Europäischen Fernseh-Kulturkanal. Die Gesellschaft beteiligt sich dazu an einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung mit dem Sitz in Straßburg (ARTE G.E.I.E.), die zur gemeinsamen Rundfunkveranstaltung zunächst mit einem französischen Partner gegründet wurde, und stellt hierfür den deutschen Programmteil insbesondere durch folgende Tätigkeiten bereit: Planung der Programme im Rahmen der Vorgaben der Zentrale in Straßburg, umfassende Koordination mit den Gesellschaftern, Erwerb von Nutzungsrechten an Bild- und Tonprogrammen, Weitergabe von Programmen zur Sendung an die Zentrale in Straßburg.

Die Gesellschaft ist zu allen Tätigkeiten und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Europäischen Fernseh-Kulturkanal zu fördern (Druckerzeugnisse, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Meinungsforschung, usw.).

Das Stammkapital der ARTE Deutschland TV GmbH beträgt 0,5 Mio. DM. Hiervon hält der Westdeutsche Rundfunk zum 31.12.1996 Geschäftsanteile in Höhe von 55.000,00 DM (11,0%). Weiterer Gesellschafter neben den ARD-Anstalten ist das ZDF, Mainz.

Die Europool Europäische Medien Beteiligungs-GmbH, München, wurde am 31.10.1990 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Akquisition und Durchführung von Medienprojekten aller Art im nationalen und internationalen Bereich, einschließlich des Erwerbs und der Vermarktung diesbezüglicher Nutzungs- und Verwertungsrechte. Die Gesellschaft bedient sich für die Zwecke des Vertriebs anderer Unternehmen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Beteiligung des WDR wurde zum 31.12.1997 gekündigt.

Das Stammkapital der Europool Europäische Medien Beteiligungs-GmbH beträgt 3,0 Mio. DM. Hiervon hält der WDR gemäß Übernahmeerklärung vom 05.02.1993 Geschäftsanteile in Höhe von 1,2 Mio. DM (40,0 %). Weiterer Gesellschafter ist die TELEPOOL Europäisches Fernsehprogramm Kontor GmbH, München.

Die Westdeutsche Programmentwicklungsgeellschaft mbH, Köln wurde am 15.03.1995 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erarbeitung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Spezial- und Spartenprogrammangebote im Bereich des Fernsehens. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Handlungen berechtigt, die der Erfüllung oder Förderung des Gegenstandes des Unternehmens dienen bzw. mit solchen Handlungen im Zusammenhang stehen.

Der WDR ist alleiniger Gesellschafter. Die Gesellschaft erzielt keine eigenen Umsätze. Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt ausschließlich über den Gesellschafter WDR in Form von Zuzahlungen in das Eigenkapital. Im Geschäftsjahr 1996 stellte der WDR der Gesellschaft entsprechend der vereinbarten Finanzierungsform Finanzierungsmittel von 700.000,00 DM zur Verfügung, die grundsätzlich den Beteiligungsansatz beim WDR erhöhen. Da das Eigenkapital jedoch zum Ausgleich der Verluste der Gesellschaft verwendet werden muss, wurden in Höhe des Betriebsverlustes von 765.607,49 DM für das Geschäftsjahr 1996 Abschreibungen des Beteiligungsansatzes in gleicher Höhe vorgenommen, so dass der Buchwert der Beteiligung unter Berücksichtigung der Einzahlungen und Verluste des Vorjahres zum 31.12.1996 15.150,30 DM beträgt.

Die SportA GmbH (Sportrechte und Marketing Agentur GmbH), München wurde am 19.09.1995 gegründet. Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb einer Agentur für Sportrechte und Marketing sowie Erwerb und Vermarktung von Fernsehrechten und Befugnissen an Veranstaltungen und Ereignissen aus dem Bereich des Sports. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern und kann sich zu diesem Zweck an anderen Gesellschaften beteiligen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 990.000,00 DM. Gesellschafter sind zu je 50% die ARD-Anstalten und das ZDF. Der Anteil des WDR beträgt 45.000,00 DM (4,55%).

Der WDR-Anteil an der Finanzierung der SportA GmbH betrug 1996 0,3 Mio. DM.

## 2.2 Wesentliche Teile des Geschäftsberichts 1997

### Allgemeiner Überblick über die Haushaltsrechnung 1997

#### Vergleich mit den Haushaltsansätzen

Ein zusammengefasster Überblick über die Abrechnung des Haushaltplanes 1997 zeigt folgendes Bild:

	Abrechnungs- Ist 1997 in Mio DM	Abrechnungs- Soll 1997 in Mio DM	Mehr (+) Weniger (-) Ist : Soll in Mio DM
<b>Betriebshaushaltsrechnung</b>			
- Erträge	<b>2.344,6</b>	2.191,2	+ 153,3
- Aufwendungen	<b>2.294,0</b>	2.146,4	+ 147,5
Überschuß (+)	<b>+ 50,6</b>	+ 44,8	+ 5,8
<b>Finanzrechnung</b>			
- Mittelaufbringung	<b>348,8</b>	332,1	+ 16,7
- Mittelverwendung	<b>378,3</b>	376,1	+ 2,2
Fehlbetrag (-)	<b>- 29,5</b>	- 44,0	+ 14,5

<sup>1)</sup> Der in § 34 Abs. 4 WDR-Gesetz geforderte Ausgleich der Aufwendungen und Erträge erfolgt gem. § 27 FinO-WDR dadurch, dass der Fehlbetrag der Betriebshaushaltsrechnung dem Eigenkapital entnommen wird.

<sup>2)</sup> Der in § 34 Abs. 4 WDR-Gesetz geforderte Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen erfolgt gem. § 28 FinO-WDR dadurch, dass der Fehlbetrag der Finanzrechnung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen wird.

## Betriebshaushaltsrechnung 1997

Die Betriebshaushaltsrechnung als die Rechnung, in der sich der betriebliche Leistungsprozess niederschlägt, weist 1997 bei Erträgen von 2.344,6 Mio. DM und Aufwendungen von 2.294,0 Mio. DM einen betriebswirtschaftlichen Überschuss von 50,6 Mio. DM aus. Dieses Ergebnis ist um 5,8 Mio. DM höher eingetreten als erwartet; im Betriebshaushaltsplan 1997 war ein Überschuss von 44,8 Mio. DM veranschlagt worden.

Die Ergebnisverbesserung von 5,8 Mio. DM in der Betriebshaushaltsrechnung 1997 saldiert sich aus Mehrerträgen von 153,3 Mio. DM und Mehraufwendungen von 147,5 Mio. DM. Bezogen auf das entsprechende Soll 1997 bedeuten die Mehrerträge eine Planabweichung von + 7,0 % und die Mehraufwendungen eine solche von + 6,9 %.

Im Folgenden werden die Planabweichungen bei den Erträgen und Aufwendungen kurz dargestellt und begründet.

### Erträge 1997

Die Erträge aus Rundfunkgebühren (ohne den zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr von 2 % für die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen – LfR) als Haupteinnahmequelle des WDR machten mit 1.761,1 Mio. DM einen Anteil von 75,1 % der Gesamterträge aus. Gegenüber der Planung für 1997 ergab sich ein Mindererlös in Höhe von 7,3 Mio. DM. Begründen lässt sich dies damit, dass der Gerätezuwachs nicht in der eingeplanten Höhe eingetreten war. Außerdem war bei der Gebührenplanung noch nicht bekannt, dass das sog. „Hotelprivileg“ (halbe Gebühr für Zweitgeräte in Gästezimmern) wieder eingeführt wurde. Wie in den Jahren zuvor entstanden dem WDR darüber hinaus beträchtliche Ertragsausfälle durch Gebührenbefreiungen (– 190,5 Mio. DM).

Der Anteil für die Erträge aus der Rundfunkwerbung betrug 1997 mit 98,2 Mio. DM 4,2 % der Gesamterträge. Verglichen mit den geplanten Einnahmen aus der Werbung konnte der WDR Mehreinnahmen von 32,7 Mio. DM (+ 49,9 %) verzeichnen. Diese waren hauptsächlich auf höhere Erträge aus der Gewinnabführung Rundfunkwerbung der WWF (+ 14,1 Mio. DM), höhere Erträge aus der Konzessionsabgabe Werbefernsehnen der WWF (+ 7,7 Mio. DM) und höhere Erträge aus der Gewinnabführung Werbefernsehnen der WWF (+ 6,7 Mio. DM) zurückzuführen. Als Gründe hierfür sind im Vergleich zum Plan höhere Umsätze sowie niedrigere Kosten bei der WWF anzuführen. Darüber hinaus entstanden Mehrerträge aus der Kostenerstattung Werbefunk der WWF (+ 4,3 Mio. DM). Diese ergaben sich als Saldo aus Mehrerträgen aus der Berücksichtigung eines steuerlichen Risikoabschlages sowie eines geringeren Kostenverrechnungssatzes nach dem 1:7 Modell.

Die ausgewiesene Erhöhung des Programmvermögens von 63,6 Mio. DM lag mit 58,0 Mio. DM über dem geplanten Wert für 1997. Diese Überschreitung wurde im Wesentlichen durch die Zugänge beim unfertigen Programmvermögen Fernsehen (+ 24,9 Mio. DM) durch die Vorlaufkosten für die Fußball-WM 1998 in Frankreich und durch den Produktionsbeginn teurer Fernsehspiele, wie z. B. „Die Bubi Scholz-Story“ und „Die Anrheiner“, sowie bei der DFS-Filmbelegschaft durch den Kauf mehrerer großer Filmpakete (+ 35,0 Mio. DM) verursacht.

Die Erträge aus Sonstigen Kostenerstattungen lagen 1997 bei 43,5 Mio. DM und fielen somit im Vergleich zur Planung um 10,6 Mio. DM höher aus. Insbesondere die sonstigen Kostenumlagen – Fernsehen wiesen durch die zum Zeitpunkt der Planung nicht bekannte Federführung des WDR für die Gemeinschaftssendung Fußball-WM 1998 (Vorlaufkosten) sowie Nachkosten für Gemeinschaftssendungen in Vorjahren (Fußball-WM 1994, Olympische Sommerspiele 1996) Mehrerträge in Höhe von 5,3 Mio. DM auf. Darüber hinaus waren Mehrerträge aus Weiterverrechnung von Sendehilfen (+ 1,6 Mio. DM), aus Kostenerstattungen von Phoenix (+ 1,3 Mio. DM) sowie aus Kostenerstattungen aus Konzerten und öffentlichen Veranstaltungen Hörfunk (+ 0,8 Mio. DM) zu verzeichnen.

Die Erträge aus Co-Produktionen und Co-Finanzierungen betrugen 42,7 Mio. DM und lagen um 4,5 Mio. DM unter dem Sollwert für 1997. Diese Mindererträge resultierten vor allem aus Co-Produktionen Fernsehen einschl. arte (– 4,0 Mio. DM), aus dem Hörfunk (– 0,3 Mio. DM) sowie aus der Lindenstraße (– 0,2 Mio. DM).

Für die Erträge aus Programmverwertungen ergaben sich Mehrerträge von 5,1 Mio. DM bei einem Gesamtbetrag in 1997 von 18,9 Mio. DM. Hauptsächlich verursacht durch die Kabelverbreitung Ausland wegen einer Nachzahlung aus Belgien (+ 3,2 Mio. DM) sowie einer höheren Verwertung durch die Degeto (+ 1,1 Mio. DM).

Bei den Erträgen aus Sponsoring ergaben sich für 1997 Mehrerträge in Höhe von 3,6 Mio. DM durch ein verstärktes Sponsoring insbesondere bei Übertragungen der ARD von Sportveranstaltungen und Fernsehspielen (z. B. Tatort).

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betrugen 86,8 Mio. DM und lagen somit 34,4 Mio. DM über dem geplanten Wert. Die Mehrerträge entstanden hauptsächlich durch die höheren Auflösungsbeträge nicht mehr benötigter Rückstellungen in Folge der Anpassung der betrieblichen Altersversorgung an das Rentenreformgesetz 1992 (+ 15,9 Mio. DM). Darüber hinaus wurden Rückstellungen im Zusammenhang mit der Besteuerung der Einnahmen aus dem Werbehörfunkbereich (+ 16,1 Mio. DM) sowie Rückstellungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung GSEA aufgrund einer höheren Beteiligung des ZDF an der Altersversorgungsrückstellung der GEZ aufgelöst (+ 1,0 Mio. DM).

In 1997 lagen die Erträge aus anderen Finanzanlagen und Sonstigen Zinsen mit 132,3 Mio. DM um 18,7 Mio. DM höher als der Plan. Dies begründet sich durch die gegenüber der Planung verbesserte Ergebnis- und damit Liquiditätslage des WDR.

Bei den Sonstigen Erträgen lag der abgerechnete Wert mit 33,8 Mio. DM um 2,2 Mio. DM über dem Sollwert für 1997. Dies lag im Wesentlichen an der Senderstandortmitbenutzung (+ 1,2 Mio. DM), den Lizzenzen (+ 1,9 Mio. DM), den Endabrechnungen GSEA aus Vorjahren (+ 0,6 Mio. DM) sowie einer geringeren Vorsteuererstattung (– 2,4 Mio. DM).

### Aufwendungen 1997

Die Betriebshaushaltsrechnung 1997 weist Aufwendungen in Höhe von 2.294,0 Mio. DM auf. Sie lagen damit um 147,5 Mio. DM über dem Sollwert.

### Personalaufwendungen

Die Personalkosten inklusive Aufwendungen für die Altersversorgung und den Vorruhestand betrugen 722,2 Mio. DM bzw. 31,5 % der Gesamtkosten und lagen um 4,8 Mio. DM (+ 0,7 %) über dem geplanten Wert für 1997. Diese Mehraufwendungen saldierten sich aus Wenigeraufwendungen bei den Arbeitsentgelten und sozialen Aufwendungen (– 4,5 Mio. DM) und Mehraufwendungen bei den Aufwendungen für die Altersversorgung und den Vorruhestand (+ 9,3 Mio. DM). Erstere ergaben sich aus einer höheren Quote der unbesetzten Planstellen, einer gleichzeitigen Reduzierung der Mehrarbeitsvergütungen sowie einem Auflösungsbetrag bei den Rückstellungen zu den Urlaubsverpflichtungen. Letztere erklären sich durch die höhere Zuführung zur Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung aufgrund der Anwendung der neuen Sterbetabelle sowie erhöhter Pensionszahlungen aufgrund unvorhergesehener vorzeitiger Pensionierungen.

## Sachaufwendungen

Die Sachaufwendungen inkl. der Finanzierungsanteile des WDR an den Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben und ohne Abschreibungen, Steuern und Andere Aufwendungen betrugen 1.277,7 Mio. DM bzw. 55,7 % an den gesamten betrieblichen Aufwendungen. Sie lagen im Vergleich zum Sollwert 1997 um 17,2 Mio. DM (+ 1,4 %) höher als veranschlagt. Diese saldierten sich im Wesentlichen auf Grund folgender Soll-Ist-Abweichungen:

Beim Hörfunk Programm werden gegenüber der Planung 8,2 Mio. DM weniger ausgewiesen. Die Wenigeraufwendungen resultierten hauptsächlich aus den nicht benötigten Mitteln für die Satellitenverbreitung Hörfunk (- 3,2 Mio. DM) sowie aus den zwar erwarteten – und durch Übertragung der Haushaltsreste aus 1996 eingeplanten – Nachkosten für die Olympischen Sommerspiele in Atlanta, die aber nicht so eintrafen.

Das Fernsehen-Programm weist eine Abweichung zum Sollwert in Höhe von + 3,5 Mio. DM auf. Diese entstand vor allem durch die Vorauszahlungen für die Fußball-Weltmeisterschaft 1998 in Frankreich und war durch anrechenbare Mehrerträge gedeckt.

Daneben war bei der Lindenstraße ein Mehraufwand von 0,2 Mio. DM zu verzeichnen. Die einzelnen Staffeln sind nicht deckungsgleich mit dem jeweiligen Haushalts-(Kalender-)jahr, sodass es zusammen mit den Vorlaufkosten für die im Folgejahr zu produzierenden Staffeln zu Planabweichungen kam.

Im Bereich WDR-International entstanden höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit Kabelverwertungen im In- und Ausland. (+ 1,1 Mio. DM).

Die Sachaufwendungen der übrigen Kostenstellenbereiche ohne Finanzierungsanteile des WDR an Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben dienen im Wesentlichen dem Vollzug und dem Erhalt des Betriebes einschließlich der Sender. In 1997 wurden Sie in Höhe von 215,3 Mio. DM abgerechnet und lagen somit 9,1 Mio. DM über dem geplanten Wert. Dafür waren insbesondere die folgenden Entwicklungen verantwortlich.

Im Bereich Technik wurden 11,9 Mio. DM höhere Aufwendungen ausgewiesen als geplant waren. Den Mehraufwendungen durch Zuführungen zu Aufwandsrückstellungen für Infrastruktur-Erneuerungen (+ 9,6 Mio. DM) und durch nicht eingeplante Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Hörfunkreform WDR 2, 3 und Radio 5 standen Wenigeraufwendungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Leitungen sowie durch Preisreduzierungen in der VTL gegenüber.

Weitere Mehraufwendungen entstanden bei der Verwaltung im engeren Sinne in Höhe von 5,3 Mio. DM im Wesentlichen durch die Deckung der im Rahmen eines Gutachtens festgestellten Unterdeckung im zentralen Support durch externe Mitarbeiter.

Neben diesen Mehraufwendungen zeigten sich Einsparungen in den Kostenstellenbereichen Organe (- 3,9 Mio. DM), Fernsehen – Produktion (- 0,9 Mio. DM) und Allgemeine Dienste (- 3,2 Mio. DM).

Die Sachaufwendungen für Finanzierungsanteile des WDR an Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben beliefen sich auf 482,7 Mio. DM und lagen damit um 12,8 Mio. DM über der Planung. Höhere Aufwendungen insbesondere im Zusammenhang mit Spielfilmvorratskäufen der Degeto für mehrere Filmpakete sowie bei den Vergütungen für Leistungen für die Rundfunkversorgung, die auf die Rückgabe der Fernsehsender Wesel und Düsseldorf zurückzuführen waren, konnten durch Wenigerausgaben bei den GEMA- und GVL-Vergütungen nicht kompensiert werden.

Die Abschreibungen, Steuern und Andere Aufwendungen liegen mit abgerechneten 294,0 Mio. DM um 125,5 Mio. DM über der Planung für 1997.

Steuermehraufwendungen entstanden insbesondere beim BgA Veranstaltung von Werbesendungen durch eine notwendige Risikovorsorge für Vorjahre (+ 49,1 Mio. DM).

Darüber hinaus entstanden Sollüberschreitungen bei der Zuführung zur Aufwandsrückstellung für Gebäude des WDR, hier der anteilige Nachholbedarf für Vorjahre (+ 46,0 Mio. DM), bei der Zuführung zur Aufwandsrückstellung für eine Beitragsforderung der LVA Rheinprovinz (+ 8,4 Mio. DM), sowie bei der Zuführung zur Aufwandsrückstellung für die Erhöhung der GVL-Vergütungssätze (+ 3,5 Mio. DM), nachdem die GVL erstmals offiziell ihre Forderungen konkretisiert hatte.

## Erläuterungen zur Finanzrechnung 1997

Im Folgenden werden die wesentlichen Positionen der Finanzrechnung mit ihren Planabweichungen erläutert. Die Finanzrechnung weist das finanzwirtschaftlich orientierte Ergebnis aus. Dabei werden nicht kassenwirksame Positionen des Betriebshaushaltsrechnung als Mittelaufbringung bzw. Mittelverwendung in die Finanzrechnung übernommen. Darüber hinaus werden in der Finanzrechnung die langfristige Mittelverwendung in Sach- und Finanzinvestitionen sowie die langfristige Mittelbeschaffung ausgewiesen. Die Abrechnung des Finanzplans weist eine Mittelaufbringung von insgesamt 348,8 Mio. DM aus; gegenüber dem Planwert von 332,1 Mio. DM ein Mehr von 16,7 Mio. DM. Als Mittelverwendung wird bei einem Sollwert von 376,1 Mio. DM im IST ein Betrag von 378,3 Mio. DM ausgewiesen, sodass sich eine Planabweichung von + 2,2 Mio. DM ergibt. Der in 1997 ermittelte Fehlbetrag in Höhe von 29,5 TDM wird gem. § 28 FinO-WDR zum geforderten Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben nach dem § 34 Abs. 4 WDR-Gesetz der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen. Im Vergleich zur erwarteten Entnahme für 1997 in Höhe von 44,0 Mio. DM stellt die notwendige Entnahme von 29,5 Mio. DM eine finanzwirtschaftliche Verbesserung von 14,5 Mio. dar.

## Mittelaufbringung

Die Korrekturen nicht kassenwirksamer Positionen der Betriebshaushaltsrechnung (Aufwandsseite) saldierten sich aus Sollüberschreitungen vor allem beim Abgang von Sachanlagen und bei der Zuführung zur Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung und Sollunterschreitungen bei den Abschreibungen (+ 2,3 Mio. DM).

Der geplante Überschuss in der Betriebshaushaltsrechnung in Höhe von 44,8 Mio. DM wurde um 5,8 Mio. DM übertroffen. Hierdurch kommt es zwangsläufig zu einer Sollüberschreitung in der Finanzrechnung.

Mit dem Jahresabschluss 1996 wurde die Sonderrücklage für die Film- und Hörspielförderung der Filmstiftung NRW GmbH umgewandelt in eine Rückstellung. Dies konnte zum Zeitpunkt der Planung 1997 noch nicht berücksichtigt werden, sodass der in der Planung vorgesehenen Zuführung zur Rücklage (Mittelverwendung) in Höhe von 23,2 Mio. DM kein Ist gegenüberstand. Der in der Planung berücksichtigten Entnahme aus der Rücklage (Mittelaufbringung) stand ebenfalls kein Ist gegenüber, sodass das Ergebnis im Finanzplan hierdurch unbeeinflusst bleibt.

Bis einschließlich 1981 wurden in der Finanzrechnung die in der Abrechnung des Betriebshaushaltplanes enthaltenen Zu-/Abnahme kurzfristiger Forderungen als Mittelverwendung bzw. Mittelaufbringung korrigiert, da sie grund-

sätzlich auch nicht kassenwirksam sind. Die aufgrund der Empfehlung des Wirtschaftsprüfers durchgeführte Änderung der Abrechnungspraxis (keine Korrektur) seit 1982 führte dazu, dass die Allgemeine Ausgleichsrücklage zu niedrig ausgewiesen wurde. Durch die Reduktion der kurzfristigen Forderungen um 32,0 Mio. DM erfolgte in 1997 die Anpassung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage an den aktivisch ausgewiesenen liquiden Bestand (Sollüberschreitung bei der Mittelaufbringung).

#### **Mittelverwendung**

Die Korrekturen nicht kassenwirksamer Positionen der Betriebshaushaltsrechnung (Ertragsseite) saldierten sich aus Sollüberschreitungen vor allem bei der Bestandserhöhung Programmvermögen und bei Auflösung der Rückstellungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (+ 75,3 Mio. DM).

Aus dem abgerechneten Ist in Höhe von 182,3 Mio. DM und einem geplanten Betrag von 220,8 Mio. DM für 1997 ergab sich bei den Investitionen in das Sachanlagevermögen eine Sollunterschreitung von – 38,5 Mio. DM. Diese Sollunterschreitung entstand insbesondere durch Sollüber- und Sollunterschreitungen bei einzelnen Investitionsprojekten.

Die Zuführung zum Deckungsstock für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung fällt mit 57,1 Mio. DM um 10,7 Mio. DM geringer aus als geplant. Diese Wenigerzuführung ergab sich durch die geringere Nettozuführung zur Altersversorgungsrückstellung.

#### **Vermögensverhältnisse zum 31. 12. 1997**

Das auf der Aktivseite der Vermögensrechnung zum 31.12.1997 ausgewiesene Vermögen des WDR mit insgesamt 3.503,9 Mio. DM hat gegenüber dem Vorjahr per saldo um 228,8 Mio. DM zugenommen. Die Bestände des Anlagevermögens haben sich um 905,0 Mio. DM verringert. Das Programmvermögen verzeichnet einen Zugang von 66,9 Mio. DM. Das Umlaufvermögen einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erhöhte sich um 1.066,9 Mio. DM. Maßgeblich für die Bestandsveränderungen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens ist die Umgliederung der Wertpapiere und der Sonstigen Ausleihungen in das Umlaufvermögen.

Das passivisch ausgewiesene Kapital, das anzeigt, aus welchen Quellen das Vermögen gebildet worden ist, hat sich ebenfalls per saldo um 228,8 Mio. DM bzw. 7,0 % erhöht, wobei das Eigenkapital in Höhe des 1997 ausgewiesenen Überschusses der Betriebshaushaltsrechnung um 50,6 Mio. DM oder 5,1 % zugenommen hat. Die zum Fremdkapital zählenden Positionen (Rückstellungen, Haushaltsreste Betriebshaushalt, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten) sind insbesondere durch Zuführungen zu den Rückstellungen um 178,2 Mio. DM angestiegen. Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr (30,1 %) auf 29,5 % verringert.

Die auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel dienen zur Abdeckung der im Eigenkapital enthaltenen Allgemeinen Ausgleichsrücklage, der Sonderrücklage zur Vorsorge für größere technische Investitionen und Baumaßnahmen, der Sonderrücklage für die Zwecke der Filmstiftung NRW GmbH, der Sonderrücklage für Programminnovationen, der Sonderrücklage für die Kompensation für die Verlängerung der Gebührenperiode und der Haushaltsreste für Investitionen sowie zur Finanzierung der als Fremdkapital ausgewiesenen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Haushaltsreste des Betriebshaushalt. Sie werden für diese Zwecke in den Folgeperioden sukzessive in vollem Umfang benötigt.

### Beteiligungen zum 31. 12. 1997

Die Beteiligungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,7 Mio. DM und werden mit insgesamt 16,8 Mio. DM ausgewiesen. Die Veränderung betrifft im Wesentlichen die Geschäftsanteile des WDR an der German United Distributors Programmvertrieb GmbH, Köln in Höhe von 0,6 Mio. DM. Die Beteiligungsverhältnisse sind im Detail in der folgenden Tabelle dargestellt.

Beteiligungen des WDR	Stammkapital DM	Beteiligungen des WDR DM	Beteiligungen des WDR in %
Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF), Köln	12.000.000,00	12.000.000,00	100,00
Westdeutsche Programmentwicklungsgesellschaft mbH, Köln	50.000,00	87.175,43	100,00
Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf	50.000,00	22.500,00	45,00
Europool Europäische Medien Beteiligungs-GmbH, München	3.000.000,00	1.200.000,00	40,00
German United Distributors Programmvertrieb GmbH, Köln	2.000.000,00	600.000,00	30,00
Radio NRW GmbH, Düsseldorf	10.000.000,00	2.490.000,00	24,90
Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH, Marl	160.000,00	20.850,00	12,50 *)
Adolf Grimme Institut, Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH, Marl	165.000,00	20.000,00	12,12
ARTE Deutschland TV GmbH, Baden-Baden	500.000,00	55.000,00	11,00
KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft, Köln	556.000,00	56.000,00	10,07
Institut für Rundfunktechnik GmbH, München	265.000,00	25.000,00	9,43
Deutsches Rundfunkarchiv, Frankfurt a.M. (Rechtsfähige Stiftung)	60.000,00	5.000,00	8,33
Schule für Rundfunktechnik, Nürnberg (Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts)	455.000,00	35.000,00	7,69
SportA Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH, München	990.000,00	45.000,00	4,55
"trans-tel" Ges. für Deutsche Fernsehtranskription mbH, Köln	302.000,00	11.000,00	3,64
Deutsche Presseagentur GmbH, Hamburg	10.976.500,00	154.592,50	1,84 *)
Gesamt	41.529.500,00	16.827.117,93	

\*) Prozentsatz gilt für Beteiligung nominal

Die „Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF)“ – bis zum 8. 5. 1987 „Westdeutsches Werbefernsehen GmbH“ – wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 2. 9. 1958 errichtet. Sitz der Gesellschaft ist Köln. Gegenstand des Unternehmens ist die Werbung im Fernsehen und Hörfunk, insbesondere die Beschaffung und Ausführung von Aufträgen für Werbesendungen im Fernsehen und Hörfunk, sowie die Erteilung von Produktionsaufträgen an Dritte. Weiterhin hat die Gesellschaft das Ziel, die Fernseh- und Hörfunkversorgung im Sendegebiet des WDR zu verbessern und die Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben im deutschen Rundfunk zu fördern.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt am 31. 12. 1997 12,0 Mio. DM. Hiervon hält der WDR Geschäftsanteile in Höhe von 9,5 Mio. DM und treuhänderisch für den WDR die Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats unentgeltlich Geschäftsanteile von je 1,25 Mio. DM. Die Treuhänder dürfen über ihre Geschäftsanteile nur mit Zustimmung des WDR verfügen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft, der von der Gesellschafterversammlung der Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF) bestellt wird, bestand 1997 aus 11 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat müssen die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats des WDR angehören. Der Intendant des WDR ist für die Dauer seiner Amtszeit zum Aufsichtsratsmitglied bestellt.

Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr G. Achim Rohnke.

Der WDR weist für das Geschäftsjahr 1997 Erträge aus der Gewinnabführung der WWF von insgesamt brutto 70,8 Mio. DM aus. Außerdem weist der WDR Erträge durch die WWF erstattete Kosten für das Rahmenprogramm für die Hörfunkwerbung in Höhe von 20,2 Mio. DM aus. Die Gewinnabführung ist beim WDR im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) zu versteuern.

Die Westdeutsche Rundfunkwerbung (WWF) ist ihrerseits an folgenden Gesellschaften beteiligt:

a) Bavaria Film GmbH

Gegenstand des Unternehmens der Bavaria Film GmbH (bis zum 2.8.1987: Bavaria Atelier GmbH) sind die Herstellung, der Erwerb, die Verwertung, die Veräußerung von Fernseh- und Kinofilmen, Fernsehsendungen und Programmen für andere audiovisuelle Medien, die Synchronisationstätigkeit sowie das Dienstleistungsgeschäft auf diesen Gebieten. Hierunter fällt auch jegliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Heranbildung, Pflege und Förderung des Nachwuchses für Film und Fernsehen sowie die Unterhaltung von Ateliers für die genannten Zwecke.

Das Stammkapital der Bavaria Film GmbH beträgt 31,25 Mio. DM. Hiervon hält die Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF) am 31.12.1997 Geschäftsanteile in Höhe von 12,5 Mio. DM (40 %). Das restliche Stammkapital von 18,75 Mio. DM wird von drei weiteren Gesellschaftern zu je einem Drittel gehalten.

Nach den gegebenen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen kann der WDR über die Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF) den nötigen Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens nehmen.

Im Bavaria-Aufsichtsrat, dem 15 Mitglieder, darunter 5 Arbeitnehmervertreter angehören, ist die Gruppe WDR/WWF mit 4 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten. WDR/WWF haben damit von den Gesellschaftern die meisten Sitze im Aufsichtsrat.

b) Degeto-Filmgesellschaft mbH

Die Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF) ist als einer von neun Gesellschaftern an der Degeto-Filmgesellschaft mbH beteiligt. Diese Gesellschaft ist von den Landesrundfunkanstalten bzw. ihren Werbetöchtern gegründet worden, um die Filmbeschaffung für den Bedarf der Rundfunkanstalten und deren Werbetöchtern zu ermöglichen.

Das Stammkapital der Degeto-Filmgesellschaft mbH beträgt 275,0 TDM. Hiervon hält die WWF einen Geschäftsanteil in Höhe von 25,0 TDM; dies entspricht 9,09 Prozent. In dem zehnköpfigen Aufsichtsrat der Degeto-Filmgesellschaft mbH stellten WDR/WWF einen Vertreter; Aufsichtsratsvorsitzender ist Jobst Plog, Intendant des NDR.

Die Westdeutsche Programmgestaltungsgesellschaft mbH, Köln wurde am 15.03.1995 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erarbeitung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Spezial- und Spartenprogrammangebote im Bereich des Fernsehens. Im abgelaufenen Geschäftsjahr befasste sich die Gesellschaft insbesondere mit der Schaffung einer Rechtebank beim WDR, sowie mit Programmrecherchen, -prüfungen und -bewertungen im Hinblick auf digitale Fernsehprogrammangebote. Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 5.12.1997 wurde der Gesellschaft die Digitalisierung von Beständen der Hörfunk- und Fernsehprogrammvorräte übertragen. Mittelfristig soll sich die Gesellschaft ausschließlich über ihre erwirtschafteten Umsatzerlöse finanzieren.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM. Der WDR ist alleiniger Gesellschafter. Im Geschäftsjahr 1997 stellte der WDR der Gesellschaft Finanzierungsmittel von 450.000,00 DM in Form von Zuzahlungen in das Eigenkapital zur Verfügung. Darauf wurden in Höhe des Betriebsverlustes von 377.974,87 DM für das Geschäftsjahr 1997 Abschreibungen in gleicher Höhe vorgenommen, sodass der Buchwert der Beteiligung zum 31.12.1997 insgesamt 87.175,43 DM beträgt.

Die zukünftigen Aufgaben der Gesellschaft konzentrieren sich auf die Digitalisierung der analogen Tonträgerbestände des WDR-Schall- und Notenarchivs, der Überführung der tagesaktuellen Presseartikel des WDR-Printarchivs in Dateien mit Images und maschinell entschlüsselten Texten, die Sanierung von Audio-, Film- und Videoarchivbeständen im Vorfeld der Digitalisierung, die Digitalisierung von Film- und Videobeständen des WDR-Bild- und Videoarchivs sowie auf den Kopierbetrieb für Filme und Tonträger als Zuschauerservice sowie zur Bedienung von WDR-Programm- und Produktionsabteilungen mit Ansichtskopien. Die Bildung weiterer Geschäftsfelder ist nicht ausgeschlossen.

Die Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, wurde am 27.2.1991 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Filmkultur und der Filmwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Gesellschafter sind das Land Nordrhein-Westfalen und der WDR und mit Wirkung vom 02.07.1997 auch das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF). Damit verbunden ist die Übertragung eines Anteils von jeweils 2,5 TDM durch die ursprünglichen Gesellschafter Land NRW und WDR an das ZDF. Die Gesellschafteranteile des Landes NRW und des WDR betragen danach je 22,5 TDM bei einem unverändert gebliebenen Stammkapital von 50,0 TDM.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, betrug 1997 3,5 Mio. DM.

Die Europool Europäische Medien Beteiligungs-GmbH, München, wurde am 31.10.1990 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Akquisition und Durchführung von Medienprojekten aller Art im nationalen und internationalen Bereich, einschließlich des Erwerbs und der Vermarktung diesbezüglicher Nutzungs- und Verwertungsrechte. Die Gesellschaft bedient sich für die Zwecke des Vertriebs anderer Unternehmen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Das Stammkapital der Europool Europäische Medien Beteiligungs-GmbH beträgt 3,0 Mio. DM. Hiervon hält der WDR gemäß Übernahmeverklärung vom 05.02.1993 Geschäftsanteile in Höhe von 1,2 Mio. DM (40,0 %). Weiterer Gesellschafter ist die TELEPOOL Europäisches Fernsehprogramm Kontor GmbH, München. Die Gesellschaftsbeteiligung des WDR an der Europool wurde zum 31.12.1997 gekündigt; der Anteil wird von der Telepool übernommen.

Die German United Distributors Programmvertrieb GmbH, Köln wurde am 25.6.1997 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist der Vertrieb von Rechten an audiovisuellen Programmen aller Art, wie z. B. Fernsehfilm-, Kinofilm- oder Videoproduktionen, der Erwerb und die Veräußerung von derartigen Rechten, sowie die Beteiligung an der Produktion von audiovisuellen Programmen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2,0 Mio. DM. Gesellschafter sind mit 35 % die Bavaria Media GmbH, Grünwald, mit 20 % die NDR Media GmbH, Hamburg, mit 15 % die Studio Hamburg Fernseh Allianz GmbH, Hamburg. Der Anteil des WDR am Stammkapital beträgt 30 % bzw. 0,6 Mio. DM.

Die „Radio NRW GmbH“, Düsseldorf, wurde am 26.4.1989 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung und Verbreitung von Hörfunkprogrammen in Nordrhein-Westfalen, insbesondere eines landesweiten Rahmenprogramms für lokalen Hörfunk. Die Gesellschaft ist berechtigt, selbst und/oder durch Dritte Hörfunkprogramme bzw. Programmteile herzustellen und zu verwerten. Dies gilt auch für die Akquisition, Herstellung und Verbreitung von Hörfunkwerbung.

Das Stammkapital der Radio NRW GmbH beträgt 10,0 Mio. DM. Hiervon hält der WDR Geschäftsanteile in Höhe von 2,49 Mio. DM (24,9 %; die im Hoheitsvermögen des WDR gehaltenen Gesellschaftsanteile an der Radio NRW GmbH wurden mit Wirkung zum 24.04.1995 aus steuerlichen Gründen in einen Betrieb gewerblicher Art des WDR eingelegt).

Zwei weitere Gesellschafter halten das restliche Stammkapital von 7,51 Mio. DM; die Anteile betragen 59 % bzw. 16,1 % des Stammkapitals.

Das Europäische Zentrum für Medienkompetenz GmbH, Marl, wurde am 7.1.1997 gegründet. Die Gesellschaft verfolgt in erster Linie das Ziel, der Förderung der Medienkompetenz für breite Kreise der Gesellschaft in Wirtschaft und Kultur. Die Aufgaben umfassen insbesondere die Vermittlung individueller Medienkompetenzen, wie die Förderung eines selbstbestimmten, bewussten und reflektierten Umgangs mit neuen Medien, der Förderung der Qualifizierung auf den verschiedenen Gebieten der Mediennutzung und der kreativen Mediengestaltung insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen sowie der Förderung des gesellschaftlichen Diskurses auf dem Weg in die Informationsgesellschaft. Der WDR hat mit Wirkung vom 18.3.1997 einen Anteil am Stammkapital der Gesellschaft von nominal 20.000,00 DM (12,5 %) erworben. Die Anschaffungskosten betrugen insgesamt 20.850,00 DM. Das Stammkapital der Gesellschaft

beträgt 160.000,00 DM. Die Stammeinlagen verteilen sich mit 55.000,00 DM auf Institutionen des öffentlichen Bereiches und mit 105.000,00 DM auf den privaten Bereich.

Das Adolf Grimme Institut, Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH, Marl, wurde am 4.11.1997 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die theoretische und praktische Beschäftigung mit Themen, Strukturen, Politik und Praxis der Bereiche Medien, Kultur und Bildung mit dem Ziel der Kompetenzvermittlung und öffentlicher Kommunikation.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 165.000,00 DM. Gesellschafter sind neben dem WDR, der einen Anteil von 12,12 % hält, mit 60,6 % der Deutsche Volkshochschul-Verband e. V., Bonn, mit je 12,12 % die Landesanstalt für Rundfunk NRW, Düsseldorf, und das ZDF, Mainz. Die Stadt Marl hält 3,3 % der Stammeinlage.

Die ARTE Deutschland TV GmbH, Baden-Baden, wurde am 13.3.1992 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung von Völkerverständigung, Kunst, Kultur, Wissenschaft, Bildung und Erziehung durch Ausstrahlung von Sendungen in einem Europäischen Fernseh-Kulturkanal. Die Gesellschaft beteiligt sich dazu an einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung mit dem Sitz in Straßburg (ARTE G.E.I.E.), die zur gemeinsamen Rundfunkveranstaltung zunächst mit einem französischen Partner gegründet wurde, und stellt hierfür den deutschen Programmteil insbesondere durch folgende Tätigkeiten bereit: Planung der Programme im Rahmen der Vorgaben der Zentrale in Straßburg, umfassende Koordination mit den Gesellschaftern, Erwerb von Nutzungsrechten an Bild- und Tonprogrammen, Weitergabe von Programmen zur Sendung an die Zentrale in Straßburg.

Die Gesellschaft ist zu allen Tätigkeiten und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Europäischen Fernseh-Kulturkanal zu fördern (Druckerzeugnisse, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Meinungsforschung, usw.).

Das Stammkapital der ARTE Deutschland TV GmbH beträgt 0,5 Mio. DM. Hiervon hält der WDR zum 31.12.1997 Geschäftsanteile in Höhe von 55,0 TDM (11,0%). Weiterer Gesellschafter neben den ARD-Anstalten ist das ZDF, Mainz.

Das „Institut für Rundfunktechnik GmbH“, München, ist eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten zum Zwecke der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiete der Rundfunktechnik. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich gemeinnütziger Art. Sie ist dazu bestimmt, der Allgemeinheit durch Förderung des deutschen Rundfunkwesens und der deutschen Rundfunktechnik zu dienen. Sie verfolgt keine gewerblichen und keine sonstigen wirtschaftlichen Ziele.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung des IRT betrug in 1997 6,6 Mio. DM.

Die rechtsfähige Stiftung „Deutsches Rundfunkarchiv“, Frankfurt a.M., ist eine Einrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF. Zweck der Stiftung ist die Erfassung von Ton- und Bildträgern aller Art, deren geschichtlicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Wert ihre Aufbewahrung und Nutzbarmachung für Zwecke der Kunst, Wissenschaft, Forschung, Erziehung oder des Unterrichts rechtfertigt. Aufgabe der Stiftung ist es ferner, die rundfunkgeschichtlich bedeutsamen Tatsachen und Dokumente zu erfassen und nach Maßgabe näherer Richtlinien der Historischen Kommission des Deutschen Rundfunks auszuwählen.

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung des Deutschen Rundfunkarchivs betrug 1997 3,2 Mio. DM.

Die „Schule für Rundfunktechnik“, Nürnberg, – rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts – ist ebenfalls eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, Bewerber und Bewerberinnen für den Technischen Betrieb der Rundfunkanstalten theoretisch und praktisch auszubilden und Fortbildungs- und Weiterbildungskurse für Betriebsangehörige der Rundfunkanstalten zu veranstalten.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung der SRT betrug in 1997 2,6 Mio. DM.

Die SportA GmbH (Sportrechte und Marketing Agentur GmbH), München wurde am 19.09.1995 gegründet. Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb einer Agentur für Sportrechte und Marketing sowie Erwerb und Vermarktung von Fernsehrechten und Befugnissen an Veranstaltungen und Ereignissen aus dem Bereich des Sports. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern und kann sich zu diesem Zweck an anderen Gesellschaften beteiligen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 990.000,00 DM. Gesellschafter sind zu je 50 % die ARD-Anstalten und das ZDF. Der Anteil des WDR beträgt 45.000,00 DM (4,55 %).

Die „trans-tel“-Gesellschaft für Deutsche Fernsehtranskription mbH, Köln, ist eine Einrichtung der ARD-Anstalten, des ZDF und der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung eines Transkriptionsdienstes mit Bildprogrammen für außereuropäische, insbesondere in Entwicklungsländern gelegene Rundfunkstationen. Die hierfür verwendeten Programme sollen die Rundfunkteilnehmer mit den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des heutigen Deutschlands in geeigneter Form vertraut machen und darüber hinaus allgemeine Unterrichtung vermitteln. Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Die „Deutsche Presse-Agentur GmbH“ („dpa“), Hamburg, ist eine Gesellschaft, der nur Verleger, Verlags- und Rundfunkanstalten angehören können. Gegenstand des Unternehmens ist die Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung von Nachrichten-, Archiv- und Bildmaterial jeder Art. Das Unternehmen erfüllt seine Aufgabe unparteiisch und unabhängig von Einwirkungen und Einflüssen der Parteien, Weltanschauungsgruppen, Wirtschafts- oder Finanzgruppen und Regierungen.

Im Jahre 1986 hat der WDR in Höhe von 56.000,00 DM eine Beteiligung an der „KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH“, Köln, erworben, die insgesamt eine Stammeinlage von 556.000,00 DM hat. Gegenstand dieser Gesellschaft ist der Betrieb des Konzertsaals der Stadt Köln „Kölner Philharmonie“ und die Einbringung der damit verbundenen Serviceleistungen. Gesellschafter sind die Stadt Köln und der WDR.

### 2.3 Wesentliche Teile des Geschäftsberichts 1998

#### Allgemeiner Überblick über die Haushaltsrechnung 1998

##### Vergleich mit den Haushaltsansätzen

Ein zusammengefasster Überblick über die Abrechnung des Haushaltsplanes 1998 zeigt folgendes Bild:

	Abrechnungs- Ist 1998 in Mio DM	Abrechnungs- Soll 1998 in Mio DM	Mehr (+) Weniger (-) Ist : Soll in Mio DM
<b>Betriebshaushaltsrechnung</b>			
- Erträge	<b>2.365,2</b>	2.203,3	+ 162,0
- Aufwendungen	<b>2.396,2</b>	2.316,1	+ 80,1
Fehlbetrag (-)	<b>- 30,9</b>	- 112,8	+ 81,9
<b>Finanzrechnung</b>			
- Mittelaufbringung	<b>412,2</b>	363,8	+ 48,4
- Mittelverwendung	<b>500,0</b>	486,5	+ 13,5
Fehlbetrag (-)	<b>- 87,9</b>	- 122,7	+ 34,9

<sup>1)</sup> Der in § 34 Abs. 4 WDR-Gesetz geforderte Ausgleich der Aufwendungen und Erträge erfolgt gem. § 27 FinO-WDR dadurch, dass der Fehlbetrag der Betriebshaushaltsrechnung dem Eigenkapital entnommen wird.

<sup>2)</sup> Der in § 34 Abs. 4 WDR-Gesetz geforderte Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen erfolgt gem. § 28 FinO-WDR dadurch, dass der Fehlbetrag der Finanzrechnung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen wird.

#### Betriebshaushaltsrechnung 1998

Die Betriebshaushaltsrechnung als die Rechnung, in der sich der betriebliche Leistungsprozess niederschlägt, weist 1998 bei Erträgen von 2.365,2 Mio. DM und Aufwendungen von 2.396,2 Mio. DM einen betriebswirtschaftlichen Fehlbetrag von 30,9 Mio. DM aus. Dieses Ergebnis ist um 81,9 Mio. DM positiver eingetreten als erwartet; im Betriebshaushaltplan 1998 war ein Fehlbetrag von 112,8 Mio. DM veranschlagt worden.

Die Ergebnisverbesserung von 81,9 Mio. DM in der Betriebshaushaltsrechnung 1998 saldiert sich aus Mehrerträgen von 162,0 Mio. DM und Mehraufwendungen von 80,1 Mio. DM. Bezogen auf das entsprechende Soll 1998 bedeuten die Mehrerträge eine Planabweichung von + 7,4 % und die Mehraufwendungen eine solche von + 3,5 %.

Im Folgenden werden die Planabweichungen bei den Erträgen und Aufwendungen kurz dargestellt und begründet.

#### Erträge 1998

Die Erträge aus Rundfunkgebühren (ohne den zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr von 2 % für die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen – LfR) als Haupteinnahmequelle des WDR machten mit 1.775,7 Mio. DM einen Anteil von 75,1 % der Gesamterträge aus. Gegenüber der Planung für 1998 ergab sich ein Mindererlös in Höhe von 10,3 Mio. DM. Dies ist insbesondere damit zu begründen, dass der Gerätezuwachs nicht in der eingeplanten Höhe eingetreten war. Wie in den Jahren zuvor entstanden dem WDR darüber hinaus beträchtliche Ertragsausfälle durch Gebührenbefreiungen (– 195,3 Mio. DM).

Der Anteil für die Erträge aus der Rundfunkwerbung betrug 1998 mit 112,4 Mio. DM 4,8 % der Gesamterträge. Verglichen mit den geplanten Einnahmen aus der Werbung konnte der WDR Mehreinnahmen von 48,1 Mio. DM (+ 74,8 %) verzeichnen. Diese waren hauptsächlich auf folgende Entwicklungen zurückzuführen. Die höheren Erträge aus der Gewinnabführung Werbefunk der WWF (+ 26,2 Mio. DM) durch höhere Umsatzerlöse, wobei sich sowohl Preissteigerungen ergaben als auch die verkaufte Werbezeit erhöht werden konnte. Verantwortlich hierfür war insbesondere die Welle Eins Live. Höhere Erträge aus der Konzessionsabgabe Werbefernsehen der WWF (+ 11,9 Mio. DM) aufgrund des insgesamt verbesserten Fernsehergebnisses. Darüber hinaus entstanden höhere Erträge aus der Gewinnabführung Werbefernsehen der WWF (+ 6,1 Mio. DM) durch allgemeine wie besondere Preissteigerungen im Zusammenhang mit Sportübertragungen. Zuletzt seien höhere Erträge aus der Kostenerstattung Werbefunk der WWF in Höhe von 3,9 Mio. DM, die sich als Saldo aus Mehrerträgen aus der Nichtberücksichtigung eines steuerlichen Risikoabschlages sowie eines geringeren Kostenverrechnungssatzes nach dem 1:7 Modell ergaben, genannt.

Die ausgewiesene Erhöhung des Programmvermögens von 57,8 Mio. DM lag mit 63,2 Mio. DM über der geplanten Abnahme von 5,4 Mio. DM für 1998. Verursacht wurde diese Mehrzunahme im Wesentlichen durch Zugänge beim fertigen Programmvermögen Fernsehen durch Produktionen wie „Bubi Scholz Story“, „CityExpress“, „Late-Show“ und die Konsalik-Collection sowie bei der DFS-Filmbeschaffung durch den Kauf mehrerer großer Filmpakete.

Die Erträge aus Sonstigen Kostenerstattungen lagen 1998 bei 66,6 Mio. DM und fielen somit im Vergleich zur Planung um 17,1 Mio. DM höher aus. Hauptsächlich die Fußball-WM wirkte sich auf die sonstigen Kostenerstattungen aus.

Die Erträge aus Co-Produktionen und Co-Finanzierungen betragen 45,1 Mio. DM und lagen um 2,7 Mio. DM unter dem Sollwert für 1998. Die Sollunterschreitung ergab sich aus dem Saldo von Wenigererträgen aus Co-Produktionen Fernsehen einschließlich „Boulevard Bio“ (- 4,0 Mio. DM) und Mehrerträgen im Hörfunk (+ 0,8 Mio. DM), der „Lin- denstraße“ (+ 0,1 Mio. DM) und arte (+ 0,4 Mio. DM).

Für die Erträge aus Programmverwertungen ergaben sich Mehrerträge von 2,3 Mio. DM bei einem Gesamtbetrag in 1998 von 16,3 Mio. DM. Hauptsächlich stammten die Mehrerträge aus der Kabelverbreitung Ausland (+ 3,1 Mio. DM), u. a. wegen nachträglicher Ausschüttung aus 1997, die z. T. kompensiert wurden durch Wenigererträge bei den allgemeinen Programmverwertungen durch die noch eingeschränkte Geschäftstätigkeit der GUD.

Bei den Erträgen aus Sponsoring ergaben sich für 1997 bei einem Gesamtbetrag von 7,7 Mio. DM Mehrerträge in Höhe von 3,5 Mio. DM. Diese wurden im Wesentlichen verursacht durch Sportsponsoring im Rahmen der Fußball-WM 1998, der Tour de France und der Olympischen Sommerspiele sowie Sponsoring diverser Spielfilme (u. a. „Schi- manski“, „Tatort“).

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betrugen 86,8 Mio. DM und lagen somit 2,3 Mio. DM unter dem geplanten Wert für 1998. Diese Wenigererträge ergaben sich aus nicht mehr benötigten Mitteln insbesondere für die Altersversorgung WDR (+ 19,7 Mio. DM) saldiert mit ausweisbedingtem Wenigerertrag bei der Rückstellung für die Film- und Hörspielförderung. Diese war noch nach der Bruttomethode (Abwicklung der gesamten die Filmförderung betreffenden Mittel über die Rückstellung) geplant worden, während im Ist nur noch die Spitze entweder der Rückstellung zugeführt oder diese aufgelöst wurde.

In 1998 lagen die Erträge aus anderen Finanzanlagen und Sonstigen Zinsen mit 130,1 Mio. DM um 29,8 Mio. DM höher als der Plan. Dies ist u. a. auf die gegenüber der Planung verbesserte Ergebnis- und Liquiditätslage zurückzuführen. Darüber hinaus ist das Zinsniveau nicht im geplanten Maße gesunken.

Bei den Sonstigen Erträgen lag der abgerechnete Wert mit 46,5 Mio. DM um 13,6 Mio. DM über dem Sollwert für 1998. Dies lag im Wesentlichen an der Senderstandortmitbenutzung (+ 2,1 Mio. DM), den Lizenzien (+ 2,0 Mio. DM), den Endabrechnungen GSEA aus Vorjahren (+ 1,5 Mio. DM), Reaktivierung, Zuschreibungen von Sachanlagen (+ 2,0 Mio. DM) und dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (+ 7,8 Mio. DM). Daneben entstanden Wenigererträge aus anderen Betrieben in Höhe von 1,5 Mio. DM.

## Aufwendungen 1998

Die Betriebshaushaltsrechnung 1998 weist Aufwendungen in Höhe von 2.396,2 Mio. DM auf. Sie liegen damit um + 80,1 Mio. DM über dem Sollwert für dieses Jahr.

### Personalaufwendungen

Die Personalkosten inklusive Aufwendungen für die Altersversorgung und den Vorruststand betrugen 823,5 Mio. DM bzw. 34,4 % der Gesamtkosten und liegen um 75,4 Mio. DM (+ 10,1 %) über dem geplanten Wert für 1998. Bei den Arbeitsentgelten und sozialen Aufwendungen entstanden Wenigeraufwendungen vor allem dadurch, dass die Tarifsteigerung zum 1.4.1998 unter dem in der Planung berücksichtigten Ansatz lag. Teilweise kompensierend wirkte sich ein Anstieg bei den gesetzlichen sozialen Aufwendungen infolge der Erhöhung der Beitragssbmessungsgrenzen in 1998 aus. Außerdem ergab sich bei den Rückstellungen zu den Urlaubsverpflichtungen per saldo ein Auflösungsbetrag. Die Zuführung zur Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung lag als Folge der aktualisierten Sterbetafeln um 52,6 Mio. DM über dem Planansatz. Darüber hinaus mussten aufgrund der im Dezember 1998 getroffenen Vereinbarung zur Altersteilzeit erstmals die Aufstockungsbeträge bilanziert werden.

### Sachaufwendungen

Die Sachaufwendungen inkl. der Finanzierungsanteile des WDR an den Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben und ohne Abschreibungen, Steuern und Andere Aufwendungen betrugen 1.330,1 Mio. DM bzw. 55,5 % an den gesamten betrieblichen Aufwendungen. Sie lagen im Vergleich zum Sollwert 1998 um 10,9 Mio. DM (- 0,8 %) niedriger als veranschlagt. Die Abweichung saldierte sich im Wesentlichen aufgrund folgender Soll-Ist-Abweichungen.

Die Wenigeraufwendungen beim Hörfunk – Programm in Höhe von 15,1 Mio. DM resultierten vor allem aus den nicht benötigten Mitteln für die Satellitenverbreitung Hörfunk sowie aus den nicht im geplanten Maße abgeflossenen Mitteln für Werbemaßnahmen und Hörerforschung.

Mehraufwendungen in Höhe von 12,1 Mio. DM entstanden beim Fernsehen – Programm vor allem durch die Fußball-Weltmeisterschaft 1998 in Frankreich. Diese Mehraufwendungen sind z. T. durch anrechenbare Mehrerträge gedeckt. Darüber hinaus resultierten insbesondere aus der Produktion der beiden Serien „CityExpress“ und „Die Anrheiner“ Mehraufwendungen.

Im Bereich WDR-International entstanden Wenigeraufwendungen in Höhe von 0,7 Mio. DM durch die im Jahr 1998 durchgeführte Aufgabenverlagerung der allgemeinen Programmverwertung auf die GDU (German United Distributors) und der damit einhergehenden Organisationsänderung im Bereich der Fernseh-Programmdirektion.

Die Sachaufwendungen der übrigen Kostenstellenbereiche ohne Finanzierungsanteile des WDR an Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben dienen im Wesentlichen dem Vollzug und dem Erhalt des Betriebes einschließlich der Sender. In 1998 werden Sie in Höhe von 212,1 Mio. DM abgerechnet und liegen somit 14,8 Mio. DM unter dem geplanten Wert. Dabei sind insbesondere die folgenden Entwicklungen zu nennen:

Im Bereich Technik wurden 9,5 Mio. DM niedrigere Aufwendungen als geplant ausgewiesen. Wenigeraufwendungen entstanden u. a. durch die geringere Zuführung zu den Aufwandsrückstellungen für Infrastruktur-Erneuerungen (- 3,4 Mio. DM) sowie durch einen geringen Mittelabfluss für DAB, durch Verzögerungen bei der Frequenzteilung und durch Stromkosteneinsparungen bei der Senderbetriebstechnik.

Mehraufwendungen sind bei der Verwaltung im engeren Sinne in Höhe von + 2,4 Mio. DM im Wesentlichen durch eine notwendige Rückstellungsbildung für die Beitragssbmessung der LVA Rheinprovinz im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Gebührenbeauftragten entstanden.

Neben diesen Mehraufwendungen zeigen sich Einsparungen in den Bereichen Organe (Rundfunkrat, Verwaltungsrat, Schulrundfunkausschuss, Intendant, Justiziariat, Personalrat und Redakteurvertretung) (- 4,2 Mio. DM), Fernsehen Produktion (- 1,0 Mio. DM), Allgemeine Dienste (- 2,6 Mio. DM).

Die Sachaufwendungen für Finanzierungsanteile des WDR an Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben beliefen sich auf 502,6 Mio. DM und lagen damit um + 7,7 Mio. DM über der Planung. Diese Überschreitung resul-

tiert im Wesentlichen aus Mehraufwendungen bei den Vergütungen für Leistungen für die Rundfunkversorgung, hier insbesondere bei den Hoheitsaufgaben (+ 3,6 Mio. DM) sowie höhere Rückstellungszuführungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Mitarbeiter von ARD/ZDF-Einrichtungen aufgrund aktueller versicherungsmathematischer Gutachten (+ 2,1 Mio. DM) und erstmaliger Bildung von Altersteilzeitrückstellungen.

Die Abschreibungen, Steuern und Andere Aufwendungen liegen mit abgerechneten 242,6 Mio. DM um 15,5 Mio. DM über der Planung für 1998.

Zu den ausgewiesenen Mehraufwendungen kam es insbesondere durch höhere Steueraufwendungen (+ 49,1 Mio. DM), hauptsächlich entstanden beim BgA Veranstaltung von Werbesendungen durch die notwendige Risikovorsorge für Vorjahre.

Dagegen standen Minderaufwendungen insbesondere bei der Rückstellungsbildung für die Film- und Hörspielförderung der Filmstiftung NRW (- 19,6 Mio. DM). Bei der Haushaltplanung wurde hinsichtlich der aus Filmfördermitteln zu finanzierenden Projekte eine Bruttoabwicklung über die Rückstellung vollzogen. Demgegenüber wurde im Ist lediglich der Unterschiedsbetrag zwischen zu- und abfließenden Mitteln als Rückstellungszuführung gebucht.

Darüber hinaus blieb die Rückstellungsbildung bzw. -zuführung für Vorjahre unter dem Planwert (- 14,0 Mio. DM). Die ursprünglich für größere Bau-Sanierungsmaßnahmen eingeplanten Mittel wurden aufgrund der mit der Haushaltplanung 1999 eingeführten Sparbemühungen reduziert.

### **Erläuterungen zur Finanzrechnung 1998**

Im Folgenden werden die wesentlichen Positionen der Finanzrechnung mit ihren Planabweichungen erläutert. Die Finanzrechnung weist das finanzwirtschaftlich orientierte Ergebnis aus. Dabei werden nicht kassenwirksame Positionen der Betriebshaushaltsrechnung als Mittelaufbringung bzw. Mittelverwendung in die Finanzrechnung übernommen. Darüber hinaus werden in der Finanzrechnung die langfristige Mittelverwendung in Sach- und Finanzinvestitionen sowie die langfristige Mittelbeschaffung ausgewiesen.

Die Abrechnung des Finanzplans weist eine Mittelaufbringung von insgesamt 412,2 Mio. DM aus; gegenüber dem Planwert von 363,8 Mio. DM eine Abweichung von + 48,4 Mio. DM. Als Mittelverwendung wird bei einem Sollwert von 486,5 Mio. DM im IST ein Betrag von 500,0 Mio. DM ausgewiesen, sodass sich eine Planabweichung von + 13,5 Mio. DM ergibt. Der in 1998 ermittelte Fehlbetrag in Höhe von 87,9 TDM wird gem. § 28 FinO-WDR zum geforderten Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben nach dem § 34 Abs.4 WDR-Gesetz der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen. Im Vergleich zur erwarteten Entnahme für 1998 in Höhe von 122,7 Mio. DM stellt die notwendige Entnahme von 87,9 Mio. DM eine finanzwirtschaftliche Verbesserung von 34,9 Mio. DM dar.

### **Mittelaufbringung**

Aus der Korrektur nicht kassenwirksamer Positionen der Betriebshaushaltsrechnung (Aufwandsseite) ergab sich eine Sollüberschreitung in Höhe von 39,8 Mio. DM. Diese saldierte sich vor allem aus Sollüberschreitungen bei der Zuführung zur Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit Sollunterschreitungen bei der Abnahme des Programmvermögens sowie bei den Abschreibungen.

Bei dem Abgang von Sachanlagen handelte es sich im Wesentlichen um die Ausbuchung von Buchwerten aus Anlagenabgängen (+ 6,5 Mio. DM). Diese Position war nicht planbar und ergab sich erst beim Jahresabschluss.

Nach Erkenntnissen zum Jahresabschluss 1998 konnten der Sonderrücklage für Investitionen Mittel entnommen werden (+ 3,5 Mio. DM). Hierbei handelte es sich vor allem um die teilweise Auflösung der Rücklage für den Rückkauf der WDR-Arkaden. Einer Empfehlung des Rechnungshofes folgend wurde der mit dem Gesamtbetrag in der Rückstellung enthaltene Rückkaufswert abgezinst.

Bei den übrigen Positionen der Mittelaufbringung entstand vor allem durch Sollüberschreitungen bei der Abnahme Beteiligungen sowie Sollunterschreitungen bei den Entnahmen Anzahlungen Programmvermögen und den Darlehensrückflüssen eine Abweichungen in Höhe von - 1,4 Mio. DM.

### **Mittelverwendung**

Die Korrektur nicht kassenwirksamer Positionen der Betriebshaushaltsrechnung (Ertragsseite) zeigten für 1998 eine Abweichung in Höhe von + 84,0 Mio. DM. Diese ergab sich insbesondere aus der Bestandserhöhung Programmvermögen und der Auflösung der Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Dem erwarteten Fehlbetrag in der Betriebshaushaltsrechnung für 1998 in Höhe von 122,7 Mio. DM stand im Ist ein Fehlbetrag von 30,9 Mio. DM gegenüber. Hieraus entstand eine Sollunterschreitung in Höhe von 81,9 Mio. DM.

Bei den Investitionen in das Sachanlagevermögen ergab sich ein Saldo von - 32,5 Mio. DM aus Sollüber- und Sollunterschreitungen bei den einzelnen Investitionsprojekten.

Die Sollüberschreitung in Höhe von 12,6 Mio. DM bei Beteiligungen-Zugang betraf mit 10,0 Mio. DM im Wesentlichen das Stammkapital der im Dezember 1998 errichteten 100 %-WDR-Tochter-Gesellschaft, der WDR Gebäudemanagement GmbH. Der restliche Betrag betraf die Zuschüsse in das Eigenkapital der Westdeutsche Programmentwicklungsgeellschaft (WPEG).

Da das für die WPEG in Höhe von 5,3 Mio. DM im Haushalt 1998 eingeplante Gesellschafterdarlehen ebenso wenig ausgezahlt wurde wie das Darlehen für die Erstaustattung Lindenstraßenmuseum GmbH, ergab sich für die Position Darlehensgewährung eine Sollunterschreitung von 7,1 Mio. DM.

Bei der Zuführung zum Deckungsstock für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung entstand durch die erhöhte Nettozuführung zur Altersversorgungsrückstellung und der dadurch bedingten Mehrzuführung zum Deckungsstock eine Sollüberschreitung in Höhe von 31,5 Mio. DM.

Die Zuführung zur Sonderrücklage für Investitionen ergaben eine Sollüberschreitung in Höhe von 7,1 Mio. DM. Unter Berücksichtigung der als Position der Mittelaufbringung ausgewiesenen Teilauflösung der Sonderrücklage ergab sich im Rechnungsjahr unter dem Strich eine Netto-Entnahme.

### **Vermögensverhältnisse zum 31. 12. 1998**

Das auf der Aktivseite der Vermögensrechnung zum 31.12.1998 ausgewiesene Vermögen des WDR mit insgesamt 3.717,7 Mio. DM hat gegenüber dem Vorjahr per saldo um 213,8 Mio. DM zugenommen. Die Bestände des Anlagever-

mögens haben sich um 127,3 Mio. DM erhöht. Das Programmvermögen verzeichnete einen Zugang von 59,8 Mio. DM. Das Umlaufvermögen einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erhöhte sich um 26,7 Mio. DM.

Das passivisch ausgewiesene Kapital, das anzeigt, aus welchen Quellen das Vermögen gebildet worden ist, hat sich ebenfalls per saldo um 213,8 Mio. DM bzw. 6,1 % erhöht, wobei das Eigenkapital in Höhe des 1998 ausgewiesenen Fehlbetrages der Betriebshaushaltsrechnung um 30,9 Mio. DM oder 3,0 % abgenommen hat. Die zum Fremdkapital zählenden Positionen (Rückstellungen, Haushaltsreste Betriebshaushalt, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten) sind insbesondere durch Zuführungen zu den Rückstellungen um 244,7 Mio. DM angestiegen. Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr (29,5 %) auf 27,0 % verringert.

Die auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ausgewiesenen liquiden Mittel dienen zur Abdeckung der im Eigenkapital enthaltenen Allgemeinen Ausgleichsrücklage, der Sonderrücklage zur Vorsorge für größere technische Investitionen und Baumaßnahmen, der Sonderrücklage für die Zwecke der Filmstiftung NRW GmbH, der Sonderrücklage für Programminnovationen, der Sonderrücklage für die Kompensation für die Verlängerung der Gebührenperiode und der Haushaltsreste für Investitionen sowie zur Finanzierung der als Fremdkapital ausgewiesenen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Haushaltsreste des Betriebshaushaltes. Sie werden für diese Zwecke in den Folgeperioden sukzessive in vollem Umfang benötigt.

### Beteiligungen zum 31. 12. 1998

Die Beteiligungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 12,6 Mio. DM und werden mit insgesamt 29,4 Mio. DM ausgewiesen. Die Veränderung betrifft im Wesentlichen die 100 %-WDR Tochtergesellschaft GMG (+ 10,0 Mio. DM). Die Beteiligungsverhältnisse sind im Detail in der folgenden Tabelle dargestellt.

Beteiligungen des WDR	Stammkapital DM	Beteiligungen des WDR DM	Beteiligungen des WDR in %
Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF), Köln	12.000.000,00	12.000.000,00	100,00
Westdeutscher Rundfunk Köln Gebäudemanagement GmbH	10.000.000,00	10.000.000,00	100,00
Westdeutsche Programmentwicklungsgesellschaft mbH, Köln	50.000,00	3.911.175,43	100,00
Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf	50.000,00	22.500,00	45,00
German United Distributors Programmvertrieb GmbH, Köln	2.000.000,00	600.000,00	30,00
Radio NRW GmbH, Oberhausen	10.000.000,00	2.490.000,00	24,90
Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH, Marl	160.000,00	20.850,00	12,50 *)
Adolf Grimme Institut, Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH, Marl	165.000,00	20.000,00	12,12
ARTE Deutschland TV GmbH, Baden-Baden	500.000,00	55.000,00	11,00
KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft, Köln	556.000,00	56.000,00	10,07
Institut für Rundfunktechnik GmbH, München	265.000,00	25.000,00	9,43
Deutsches Rundfunkarchiv, Frankfurt a.M. (Rechtsfähige Stiftung)	60.000,00	5.000,00	8,33
Schule für Rundfunktechnik, Nürnberg (Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts)	455.000,00	35.000,00	7,69
SportA Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH, München	990.000,00	45.000,00	4,55
Deutsche Presseagentur GmbH, Hamburg	10.976.500,00	154.592,50	1,84 *)
Gesamt	48.227.500,00	29.440.117,93	

\*) Prozentsatz gilt für Beteiligung nominal

Die „Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF)“ – bis zum 8.5.1987 „Westdeutsches Werbefernsehen GmbH“ – wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 2. 9. 1958 errichtet. Sitz der Gesellschaft ist Köln. Gegenstand des Unternehmens ist die Werbung im Fernsehen und Hörfunk, insbesondere die Beschaffung und Ausführung von Aufträgen für Werbesendungen im Fernsehen und Hörfunk, sowie die Erteilung von Produktionsaufträgen an Dritte. Weiterhin hat die Gesellschaft das Ziel, die Fernseh- und Hörfunkversorgung im Sendegebiet des WDR zu verbessern und die Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben im deutschen Rundfunk zu fördern.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt am 31. 12. 1998 12,0 Mio. DM. Hiervon hält der WDR Geschäftsanteile in Höhe von 9,5 Mio. DM und treuhänderisch für den WDR die Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats unentgeltlich Geschäftsanteile von je 1,25 Mio. DM.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft, der von der Gesellschafterversammlung der Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF) bestellt wird, bestand 1998 aus 11 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat müssen die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats des WDR angehören. Der Intendant des WDR ist für die Dauer seiner Amtszeit zum Aufsichtsratsmitglied bestellt.

Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr G. Achim Rohnke.

Der WDR weist für das Geschäftsjahr 1998 Erträge aus der Gewinnabführung der WWF von insgesamt brutto 79,6 Mio. DM aus. Außerdem weist der WDR Erträge durch die WWF erstattete Kosten für das Rahmenprogramm für die Hörfunkwerbung in Höhe von 20,9 Mio. DM aus, sowie Erträge aus der Konzessionsabgabe von 11,9 Mio. DM. Die Gewinnabführung ist beim WDR im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) zu versteuern.

Die Westdeutsche Rundfunkwerbung (WWF) ist ihrerseits an folgenden Gesellschaften beteiligt:

a) Bavaria Film GmbH

Gegenstand des Unternehmens der Bavaria Film GmbH (bis zum 2. 8. 1987: Bavaria Atelier GmbH) sind die Herstellung, der Erwerb, die Verwertung, die Veräußerung von Fernseh- und Kinofilmen, Fernsehsendungen und Programmen für andere audiovisuelle Medien, die Synchronisationstätigkeit sowie das Dienstleistungsgeschäft auf diesen Gebieten. Hierunter fällt auch jegliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Heranbildung, Pflege und Förderung des Nachwuchses für Film und Fernsehen sowie die Unterhaltung von Ateliers für die genannten Zwecke.

Das Stammkapital der Bavaria Film GmbH beträgt 31,25 Mio. DM. Hiervon hält die Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF) am 31. 12. 1998 Geschäftsanteile in Höhe von 12,5 Mio. DM (40%). Das restliche Stammkapital von 18,75 Mio. DM wird von drei weiteren Gesellschaftern zu je einem Drittel gehalten.

Nach den gegebenen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen kann der WDR über die Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF) den nötigen Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens nehmen.

Im Bavaria-Aufsichtsrat, dem 15 Mitglieder, darunter 5 Arbeitnehmervertreter angehören, ist die Gruppe WDR/WWF mit 4 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

b) Degeto-Filmgesellschaft mbH

Die Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF) ist als einer von 9 Gesellschaftern an der Degeto-Filmgesellschaft mbH beteiligt. Diese Gesellschaft ist von den Landesrundfunkanstalten bzw. ihren Werbetöchtern gegründet worden, um die Filmbeschaffung für den Bedarf der Rundfunkanstalten und deren Werbetöchtern zu ermöglichen.

Das Stammkapital der Degeto-Filmgesellschaft mbH beträgt 275,0 TDM. Hiervon hält die WWF einen Geschäftsanteil in Höhe von 25,0 TDM; dies entspricht 9,09 Prozent. In dem zehnköpfigen Aufsichtsrat der Degeto-Filmgesellschaft mbH stellten WDR/WWF einen Vertreter; Aufsichtsratsvorsitzender ist Jobst Plog, Intendant des NDR.

Die Westdeutsche Rundfunk Köln Gebäudemanagement GmbH, Köln, wurde am 20. 11. 1998 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen aller Art unter Beachtung des insbesondere nach dem WDR-Gesetz für Beteiligungen des Westdeutschen Rundfunks Köln erforderlichen Programmbezugs. Die Gesellschaft wird insbesondere als Vermieterin und Dienstleisterin für alle Leistungen in Verbindung mit den Grundstücken und Gebäuden des WDR tätig. Dies umfasst die Planung, die Bereitstellung und den Betrieb von Grundstücken und Gebäudeeinrichtungen einschließlich ihrer Vermietung und Verpachtung sowie aller dafür erforderlichen Leistungen. Die Gesellschaft ist vorrangig auf Vermietungen und Dienstleistungen an bzw. für den Westdeutschen Rundfunk Köln ausgerichtet.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.000.000,00 DM. Der Westdeutsche Rundfunk ist alleiniger Gesellschafter; der Vorsitzende des Rundfunkrates, Herr Grätz, und der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Herr Dr. Schwefer, halten treuhänderisch jeweils 10 % des Stammkapitals. Der Anteil des WDR am Stammkapital beträgt 100 %. Die Stammeinlage wurde in Höhe von 1,9 Mio. DM in Form von Sacheinlagen und in Höhe von 8,1 Mio. DM in Form von Geldeinlagen erbracht.

Die Westdeutsche Programmierungsgesellschaft mbH, Köln wurde am 15.03.1995 gegründet. Der ursprüngliche Gegenstand der Gesellschaft – die Erarbeitung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Spezial- und Spartenprogrammangebote im Bereich des Fernsehens – ist mit Zustimmung des Verwaltungsrates am 29.12.1998 durch die Eintragung in das Handelsregister geändert worden. Der Gesellschaft obliegt jetzt die Digitalisierung von Beständen der Hörfunk- und Fernsehprogrammvorräte. Mittelfristig soll sich die Gesellschaft ausschließlich über ihre erwirtschafteten Umsatzerlöse finanzieren.

Die Aufgaben der Gesellschaft konzentrieren sich auf die Digitalisierung der analogen Tonträgerbestände des WDR-Schall- und Notenarchivs; der Überführung der tagesaktuellen Presseartikel des WDR-Printarchivs in Dateien mit Images und maschinell entschlüsselten Texten; die Sanierung von Audio-, Film- und Videoarchivbeständen im Vorfeld der Digitalisierung; die Digitalisierung von Film- und Videobeständen des WDR- Bild- und Videoarchivs sowie auf den Kopierbetrieb für Filme und Tonträger als Zuschauerservice sowie zur Bedienung von WDR-Programm- und Produktionsabteilungen mit Ansichtskopie. Die Bildung weiterer Geschäftsfelder ist nicht ausgeschlossen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM. Der WDR ist alleiniger Gesellschafter; der Vorsitzende des Rundfunkrates, Herr Grätz, und der Vorsitzende des Verwaltungsrates, Herr Dr. Schwefer, halten jeweils 10 % des Gesellschaftskapitals. Im Geschäftsjahr 1998 stellte der WDR auf der Basis des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 24. 4. 1998 der Gesellschaft Finanzierungsmittel von 3.824.000,00 DM in Form von Zuzahlungen in das Eigenkapital zur Verfügung.

Die Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, wurde am 27. 2. 1991 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Filmkultur und der Filmwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Gesellschafter sind das Land Nordrhein-Westfalen und der WDR und mit Wirkung vom 2. 7. 1997 auch das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF). Damit verbunden war die Übertragung eines Anteils von jeweils 2,5 TDM durch die ursprünglichen Gesellschafter Land NRW und WDR an das ZDF. Die Gesellschafteranteile des Landes NRW und des WDR betragen danach je 22,5 TDM bei einem unverändert gebliebenen Stammkapital von 50,0 TDM.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, betrug 1998 3,5 Mio. DM.

Die German United Distributors Programmvertrieb GmbH, Köln wurde am 25. 6. 1997 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist der Vertrieb von Rechten an audiovisuellen Programmen aller Art, wie z. B. Fernsehfilm-, Kinofilm- oder Videoproduktionen, der Erwerb und die Veräußerung von derartigen Rechten, sowie die Beteiligung an der Produktion von audiovisuellen Programmen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2,0 Mio. DM. Gesellschafter sind mit 35 % die Bavaria Media GmbH, Grünwald, mit 20 % die NDR Media GmbH, Hamburg, mit 15 % die Studio Hamburg Fernseh Allianz GmbH, Hamburg. Der Anteil des WDR am Stammkapital beträgt 30 % bzw. 0,6 Mio. DM.

Die „Radio NRW GmbH“, Oberhausen, wurde am 26. 4. 1989 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung und Verbreitung von Hörfunkprogrammen in Nordrhein-Westfalen, insbesondere eines landesweiten Rahmenprogramms für lokalen Hörfunk.

Das Stammkapital der Radio NRW GmbH beträgt 10,0 Mio. DM. Hiervon hält der WDR Geschäftsanteile in Höhe von 2,49 Mio. DM (24,9 %; die im Hoheitsvermögen des WDR gehaltenen Gesellschaftsanteile an der Radio NRW GmbH wurden mit Wirkung zum 24. 4. 1995 aus steuerlichen Gründen in einen Betrieb gewerblicher Art des WDR eingelegt.

Die Pressefunk Nordrhein-Westfalen GmbH & Co. KG, Düsseldorf hält 59 % (5,9 Mio. DM) und die Ufa Film- und Fernseh GmbH, Hamburg hält 16,1 % (1,6 Mio. DM).

Das Europäische Zentrum für Medienkompetenz GmbH, Marl, wurde am 7. 1. 1997 gegründet. Die Gesellschaft verfolgt in erster Linie das Ziel, der Förderung der Medienkompetenz für breite Kreise der Gesellschaft in Wirtschaft und Kultur. Die Aufgaben umfassen insbesondere die Vermittlung individueller Medienkompetenzen, wie die Förderung eines selbstbestimmten, bewussten und reflektierten Umgangs mit neuen Medien, der Förderung der Qualifizierung auf den verschiedensten Gebieten der Mediennutzung und der kreativen Mediengestaltung insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen sowie der Förderung des gesellschaftlichen Diskurses auf dem Weg in die Informationsgesellschaft. Der WDR hat mit Wirkung vom 18. 3. 1997 einen Anteil am Stammkapital der Gesellschaft von nominal 20.000,00 DM (12,5 %) erworben. Die Anschaffungskosten betragen insgesamt 20.850,00 DM. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 160.000,00 DM. Die Stammeinlagen verteilen sich mit 55.000,00 DM auf Institutionen des öffentlichen Bereiches und mit 105.000,00 DM auf den privaten Bereich.

Das Adolf Grimme Institut, Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH, Marl, wurde am 4. 11. 1997 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die theoretische und praktische Beschäftigung mit Themen, Strukturen, Politik und Praxis der Bereiche Medien, Kultur und Bildung mit dem Ziel der Kompetenzvermittlung und öffentlicher Kommunikation.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 165.000,00 DM. Gesellschafter sind neben dem WDR, der einen Anteil von 12,12 % hält, mit 60,6 % der Deutsche Volkshochschul-Verband e. V., Bonn, mit je 12,12 % die Landesanstalt für Rundfunk NRW, Düsseldorf, und das ZDF, Mainz. Die Stadt Marl hält 3,3 % der Stammeinlage.

Die ARTE Deutschland TV GmbH, Baden-Baden, wurde am 13. 3. 1992 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung von Völkerverständigung, Kunst, Kultur, Wissenschaft, Bildung und Erziehung durch Ausstrahlung von Sendungen in einem Europäischen Fernseh-Kulturkanal. Die Gesellschaft beteiligt sich dazu an einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung mit dem Sitz in Straßburg (ARTE G.E.I.E.), die zur gemeinsamen Rundfunkveranstaltung zunächst mit einem französischen Partner gegründet wurde, und stellt hierfür den deutschen Programmteil insbesondere durch folgende Tätigkeiten bereit: Planung der Programme im Rahmen der Vorgaben der Zentrale in Straßburg, umfassende Koordination mit den Gesellschaftern, Erwerb von Nutzungsrechten an Bild- und Tonprogrammen, Weitergabe von Programmen zur Sendung an die Zentrale in Straßburg.

Die Gesellschaft ist zu allen Tätigkeiten und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Europäischen Fernseh-Kulturkanal zu fördern (Druckerzeugnisse, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Meinungsforschung, usw.).

Das Stammkapital der ARTE Deutschland TV GmbH beträgt 0,5 Mio. DM. Hiervon hält der WDR zum 31. 12. 1998 Geschäftsanteile in Höhe von 55,0 TDM (11,0 %). Weiterer Gesellschafter neben den ARD-Anstalten ist das ZDF, Mainz.

Im Jahre 1986 hat der WDR in Höhe von 56.000,00 DM eine Beteiligung an der „KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH“, Köln, erworben, die insgesamt eine Stammeinlage von 556.000,00 DM hat. Gegenstand dieser Gesellschaft ist der Betrieb des Konzertsäals der Stadt Köln „Kölner Philharmonie“ und die Einbringung der damit verbundenen Serviceleistungen. Gesellschafter sind die Stadt Köln und der WDR.

Das „Institut für Rundfunktechnik GmbH“, München, ist eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten zum Zwecke der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiete der Rundfunktechnik. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich gemeinnütziger Art. Sie ist dazu bestimmt, der Allgemeinheit durch Förderung des deutschen Rundfunkwesens und der deutschen Rundfunktechnik zu dienen. Sie verfolgt keine gewerblichen und keine sonstigen wirtschaftlichen Ziele.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung des IRT betrug in 1998 6,6 Mio. DM.

Die rechtsfähige Stiftung „Deutsches Rundfunkarchiv“, Frankfurt a.M., ist eine Einrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF. Zweck der Stiftung ist die Erfassung von Ton- und Bildträgern aller Art, deren geschichtlicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Wert ihre Aufbewahrung und Nutzbarmachung für Zwecke der Kunst, Wissenschaft, Forschung, Erziehung oder des Unterrichts rechtfertigt. Aufgabe der Stiftung ist es ferner, die rundfunkgeschichtlich bedeutsamen Tatsachen und Dokumente zu erfassen und nach Maßgabe näherer Richtlinien der Historischen Kommission des Deutschen Rundfunks auszuwählen.

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung des Deutschen Rundfunkarchivs betrug 1998 3,1 Mio. DM.

Die „Schule für Rundfunktechnik“, Nürnberg, – rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts – ist ebenfalls eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, Bewerber und Bewerberinnen für den Technischen Betrieb der Rundfunkanstalten theoretisch und praktisch auszubilden und Fortbildungs- und Weiterbildungskurse für Betriebsangehörige der Rundfunkanstalten zu veranstalten.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung der SRT betrug in 1998 1,7 Mio. DM.

Die SportA GmbH (Sportrechte und Marketing Agentur GmbH), München wurde am 19.09.1995 gegründet. Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb einer Agentur für Sportrechte und Marketing sowie Erwerb und Vermarktung von Fernsehrechten und Befugnissen an Veranstaltungen und Ereignissen aus dem Bereich des Sports. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern und kann sich zu diesem Zweck an anderen Gesellschaften beteiligen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 990.000,00 DM. Gesellschafter sind zu je 50 % die ARD-Anstalten und das ZDF. Der Anteil des WDR beträgt 45.000,00 DM (4,55 %).

Die „Deutsche Presse-Agentur GmbH“ („dpa“), Hamburg, ist eine Gesellschaft, der nur Verleger, Verlags- und Rundfunkanstalten angehören können. Gegenstand des Unternehmens ist die Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung von Nachrichten-, Archiv- und Bildmaterial jeder Art. Das Unternehmen erfüllt seine Aufgabe unparteiisch und unabhängig von Einwirkungen und Einflüssen der Parteien, Weltanschauungsgruppen, Wirtschafts- oder Finanzgruppen und Regierungen.

Die Inanspruchnahme der Dienste der dpa durch die Rundfunkanstalten der ARD geschieht auf Basis entsprechender vertraglicher Vereinbarungen.

Die Europool Europäische Medien Beteiligungs-GmbH, München, wurde am 31. 10. 1990 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft ist die Akquisition und Durchführung von Medienprojekten aller Art im nationalen und internationalen Bereich, einschließlich des Erwerbs und der Vermarktung diesbezüglicher Nutzungs- und Verwertungsrechte. Die Gesellschaft bedient sich für die Zwecke des Vertriebs anderer Unternehmen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Das Stammkapital der Europool Europäische Medien Beteiligungs-GmbH beträgt 3,0 Mio. DM. Hieron hält der WDR gemäß Übernahmevereinbarung vom 05.02.1993 Geschäftsanteile in Höhe von 1,2 Mio. DM (40,0 %). Weiterer Gesellschafter ist die TELEPOOL Europäisches Fernsehprogramm Kontor GmbH, München. Die Gesellschaftsbeteiligung des WDR an der Europool wurde zum 31. 12. 1997 gekündigt; der Anteil und die Verpflichtungen des WDR aus dem Gesellschaftervertrag mit der Europool wurde mit Vertrag vom 12. 5. 1998 von der Telepool, Europäisches Fernsehprogrammkontor GmbH, München, übernommen.

Die „trans-tel“-Gesellschaft für Deutsche Fernsehtranskription mbH, Köln, ist eine Einrichtung der ARD-Anstalten, des ZDF und der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung eines Transkriptionsdienstes mit Bildprogrammen für außereuropäische, insbesondere in Entwicklungsländern gelegene Rundfunkstationen. Die hierfür verwendeten Programme sollen die Rundfunkteilnehmer mit den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des heutigen Deutschlands in geeigneter Form vertraut machen und darüber hinaus allgemeine Unterrichtung vermitteln. Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Die Gesellschafterversammlung hat am 28. Mai 1997 beschlossen, die Gesellschaft mit Wirkung zum 31. 12. 1998 aufzulösen. Der vom WDR eingezahlte Gesellschafteranteil wurde eingefordert.

### **3. Die vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichts und die dazu vom Rundfunkrat beschlossene Stellungnahme**

Der Landesrechnungshof NW hat die Teile „Veranschlagte und verausgabte Fördermittel des WDR“ (Prüfungsmitteilung 3.1.1), „Ausweis von Filmfördermitteln als Rückstellung ab dem Jahresabschluß 1996“ (Prüfungsmitteilung 3.1.2), „Zielsetzung“ (Prüfungsmitteilung 3.3.1), „Fördermittelrückflüsse“ (Prüfungsmitteilung 3.3.2), „Umsatzsteuerliche Behandlung von Gemeinschaftsproduktionen des WDR mit inländischen Filmproduzenten“ (Prüfungsmitteilung 4.1) und „Altersversorgung“ (Prüfungsmitteilung 6 ff.) aus seinem Prüfungsbericht über die Jahresabschlüsse 1996 bis 1998 mit folgender Begründung für nicht erledigt erklärt. Zur besseren Lesbarkeit wurde dabei die gesetzlich vorgesehene Stellungnahme des Rundfunkrates den nicht für erledigt erklärten Prüfungsmitteilungen gegenüber gestellt.

---

### Stellungnahme des Landesrechnungshofes

---

Die Prüfung der Jahresabschlüsse des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR) für die Jahre 1996 – 1998 durch den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) befasste sich schwerpunktmäßig mit der Filmförderung durch den WDR im Rahmen seiner Beteiligung als Gesellschafter an der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH (Filmstiftung GmbH) und der betrieblichen Altersversorgung des WDR.

Der LRH musste feststellen, dass Filmfördermittel in einer Höhe veranschlagt und bereitgestellt worden waren, die in keinem Jahr auch nur annähernd verausgabt werden konnten. Auf die freiwillig aus dem WDR-Etat bereitgestellten Mittel in Höhe von zuletzt 6 Mio. DM jährlich für die Film- und Hörspielförderung sollte daher in der Zukunft verzichtet werden. Die nicht verausgabten Mittel wurden ab 1996 Rückstellungen zugeführt, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorgelegen haben.

Der mit Abstand größte Betrag der finanziellen Förderungen des WDR wurde für die Förderung der Herstellung von Kino- und Fernsehproduktionen bereitgestellt. Die mit der Gründung der Filmstiftung GmbH beabsichtigte Stärkung der Filmwirtschaft konnte bisher nur bedingt erreicht werden. Ein wichtiger Maßstab für eine wirtschaftlich erfolgreiche Filmförderung stellt nach den Richtlinien für die Filmförderung die Höhe der Fördermittelrückflüsse zur Filmstiftung GmbH dar. Ein wesentlicher Grund für die festgestellten geringen Rückflüsse liegt in den Förderungsbedingungen, nach denen der WDR die Fernsehnutzungsrechte der von ihm geförderten Filme unmittelbar erwirbt. Dieses in den Richtlinien der Filmstiftung GmbH manifestierte Recht des WDR stellt sich als Hemmnis bei der wirtschaftlichen Filmförderung dar. Um mit einer effektiven Filmförderung auch die Entstehung von Kapitalkraft in der Filmwirtschaft zu fördern, hat der LRH unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Rundfunkgebühren gefordert, dass die Richtlinien der Filmstiftung GmbH dahingehend zu ändern sind, dass dem WDR künftig lediglich ein Vorkaufsrecht an den geförderten Filmen zustehen soll.

Bei der Prüfung der betrieblichen Altersversorgung des WDR wurde festgestellt, dass im Jahre 1998 die durchschnittliche monatliche betriebliche Altersrente beim WDR 4.008 DM betrug und damit die üblicherweise als Hauptsicherung anzusehende durchschnittliche Rente aus der gesetzlichen Angestelltenrentenversicherung (Altersrente für langjährig Versicherte) in Höhe von 2.329 DM beträchtlich überstieg. In dem Zeitraum von 1989 bis 1998 stieg die Anzahl der Versorgungsempfänger von 1.570 auf 2.251 Fälle und somit um 43 v. H. Ursächlich für die damit verbundenen hohen Versorgungslasten und das hohe Versorgungsniveau ist das auf der Grundlage von Dienstvereinbarungen festgelegte Gesamtversorgungssystem. Dieses Versorgungssystem garantiert dem berechtigten Mitarbeiter eine festgelegte, am letzten Arbeitseinkommen orientierte Versorgung. Kennzeichnend für dieses Gesamtversorgungssystem ist, dass Kürzungen bei den gesetzlichen Rentenversicherungsleistungen durch höhere Betriebsrenten wieder ausgeglichen werden müssen (Auffüllautomatik). Der LRH hatte schon in seinem Bericht im Jahre 1992 gefordert, eine Abkopplung der WDR-Altersversorgung von den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzustreben.

Mit dem Abschluss der Dienstvereinbarung über die Versorgungszusage des WDR vom 31. Juli 1998 (DV 1998) ist jedoch nicht grundlegend in die Versorgungsstruktur eingegriffen worden, obwohl rechtliche Gründe dem nicht entgegenstanden. Abgesehen von unzureichenden Anpassungen an die seit der Neuordnung der Dienstvereinbarung im Jahre 1985 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und der Einführung von Abschlägen auf die Betriebsrente bei vorzeitiger Inanspruchnahme der betrieblichen Alters- und Berufsunfähigkeitsrente blieb das Gesamtversorgungssystem weiterhin bestehen. Aufgrund dieses unzureichenden Abschlusses kommen auf den WDR und damit letztlich auf den Gebührenzahler

---

### Stellungnahme des Rundfunkrates

---

Gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 3 hat der Rundfunkrat des WDR die nachfolgende Stellungnahme zu den vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Teilen des Prüfungsberichtes beschlossen.

Die vom LRH erbetene Zusage, die Bildung von Rücklagen auf die nach § 47 WDR-Gesetz zur Verfügung stehenden Mittel zu beschränken und die Bildung von Sonderrücklagen für nicht ausgegebene freiwillig bereitgestellte Fördermittel zu unterlassen, kann der WDR nicht geben, da er gesetzlich zur Rücklagenbildung verpflichtet ist. Soweit zum Bilanzstichtag bereits Verpflichtungen eingegangen worden sind, sind statt der Rücklagen Rückstellungen zu bilden.

Gleichfalls kann auf die freiwillige Bereitstellung von WDR-Etatmitteln für die Film- und Hörspielförderung nicht verzichtet werden, da der WDR sich nach wie vor an die Vereinbarung mit dem Land hinsichtlich der Zurverfügungstellung der freiwillig bereitgestellten Fördermittel gebunden fühlt.

Zur Förderung von Film- und Fernsehproduktionen, die nach Ansicht des LRH bisher nicht erfolgreich war, verlangt der LRH, dass der WDR auf den Erwerb der Lizenzen verzichtet. Die Stellungnahme des Rundfunkrates entkräftet die vom LRH unterstellte Erfolglosigkeit der Film- und Fernsehförderung (vgl. hierzu auch die ausführliche Stellungnahme zu PM 3.3.1 Zielsetzung und PM 3.3.2 Fördermittelrückflüssen). Zu berücksichtigen ist außerdem die Zweckbindung der Gebührenmittel, die keinen vollständigen Verzicht auf den Erwerb der Lizenzen zulassen. Der WDR war jedoch selbst in diesem Zusammenhang zu einem Kompromiss bereit, indem er sich verpflichtete, 10 Mio. DM jährlich lizenzenfrei bzw. entpflichtend zur Verfügung zu stellen.

Der Vergleich der WDR-Rente mit der durchschnittlichen Sozialversicherungsrente aus der gesetzlichen Angestelltenversicherung ist im Hinblick auf das andere Gehaltsniveau der rundfunkspezifischen Arbeitsplätze im Vergleich zum Durchschnitt der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nicht sachgerecht. Demzufolge liegt das Sozialversicherungs-Rentenniveau der WDR-Mitarbeiter/innen erheblich über dem ausgewiesenen Bundesdurchschnitt. (Vergleiche hierzu: Stellungnahme zu PM 6, Altersversorgung, allgemeine Feststellungen).

Die vom LRH wiederholte Forderung zur Abkopplung der WDR-Altersversorgung von den Leistungen aus der gesetzlichen Versicherung sind aufgrund der geltenden Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung nach § 72 Abs. 4 Nr. 5 LPVG nur im Konsens mit dem Personalrat erreichbar (Vgl. hierzu Stellungnahme zu PM 6, Altersversorgung, Unzureichende Anpassung).

Die Auffassung des LRH, beim Abschluss der Dienstvereinbarung über die Versorgungszusage des WDR vom 31. Juli 1998 (DV 98) hätten keine rechtlichen Gründe gegen weitere, grundlegende Eingriffe in die Versorgungsstruktur gesprochen, kann hier nicht geteilt werden.

Sowohl höchstrichterliche Rechtsprechung als auch das vorgenannte Mitbestimmungsrecht des WDR-Personalrats stehen dem entgegen (Vgl. hierzu Stellungnahme zu PM 6, Altersversorgung, Unzureichende Anpassung).

**Stellungnahme des Landesrechnungshofes**

zusätzliche finanzielle Belastungen für die betriebliche Altersversorgung zu, die nach dem dazu im Auftrag der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) gefertigten sogenannten Heuback-Gutachten jährlich zwischen rd. 25,4 Mio. DM bis rd. 33,9 Mio. DM betragen.

Zudem hat der WDR im Hinblick auf eine mögliche Überversorgung nicht in die Versorgungszusage von aktiv Beschäftigten eingegriffen. Selbst Eingriffe in künftige Versorgungszuwächse wurden nicht in Betracht gezogen. Eine Überversorgung liegt entsprechend dem Gutachten der Sachverständigen-Kommission „Alterssicherungssysteme“ vom 19.11.1983 dann vor, wenn nach etwa 40 bis 45 Versicherungs- bzw. Dienstjahren das Nettoalterseinkommen 70 bis 90 v. H. des Nettoarbeitseinkommens übersteigt. Nach der DV 1998 gelten noch Übergangsregelungen aus der DV 1985 fort, wonach für Beschäftigte, die vor dem 01.01.1984 eingestellt wurden, eine Netto-Gesamtversorgungsobergrenze von 91,75 v. H. bis 93,5 v. H. des Nettovergleichseinkommens besteht. Soweit diese Gesamtversorgungsobergrenzen überschritten sind, erhalten Beschäftigte, die vor dem 01.01.1980 eingestellt wurden und auf der Grundlage der DV 1979 mit einer Gesamtversorgungsobergrenze von 100 v. H. des Bruttoeinkommens rechnen durften, einen nicht durchgängig abbaubaren Ausgleichsbetrag.

Das Gesamtversorgungssystem der DV wird – soweit keine weiteren grundlegenden Änderungen vorgenommen werden – noch bis in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts fortwirken. In diesem Zusammenhang ist gutachterlich festgestellt worden, dass von den 3.878 WDR-Mitarbeitern mit Versorgungsanwartschaften nach der DV (Stand: 31.12.1998) noch im Jahre 2033 voraussichtlich 43 aktiv beschäftigt sein werden und 2.756 Versorgungsleistungen empfangen werden.

Nach In-Kraft-Treten der DV 1998 sind weitere gesetzliche Maßnahmen zur Steuer- und Rentenreform verabschiedet worden, die inzwischen zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für den WDR und damit für den Gebührenzahler im Bereich der DV geführt haben. So stiegen die Pensionsrückstellungen für WDR-Mitarbeiter im Bereich der DV (ohne Beihilfen) seit 1998 in dem Dreijahreszeitraum 1999 bis 2001 um rd. 216,9 Mio. DM. Es entstanden somit jährlich neue Pensionsverpflichtungen in Höhe von durchschnittlich rd. 72,3 Mio. DM. Daneben waren Pensionszahlungen vom WDR zu leisten. Überdies finden derzeit erneut Überlegungen im politischen Raum statt, wie die gesetzliche Rente durch weitere leistungs-mindernde strukturelle Maßnahmen zu sichern ist.

Damit werden auf den WDR und somit letztlich auf den Gebührenzahler auch in Zukunft erhebliche finanzielle Lasten zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung zukommen. Der LRH hält eine Abkehr vom Gesamtversorgungssystem – wie im Bereich des öffentlichen Dienstes schon geschehen – für geboten. Durch die Schließung der Gesamtversorgungssysteme würde auch der ständige Anpassungsbedarf der DV zur Vermeidung von finanziellen Mehrbelastungen entfallen. Der LRH hat gewürdigt, dass durch den ARD-Versorgungstarifvertrag vom 23.06.1997 (VTV) für die ab dem 01.01.1994 neu eintretenden WDR-Mitarbeiter das bisherige Gesamtversorgungssystem abgeschafft und die Abkopplung von der Sozialversicherungrente erreicht wurde. Das Versorgungsniveau wird im Vergleich zu den Altregelungen abgesenkt. Der VTV stellt sich aus Sicht des LRH als Schritt in die richtige Richtung dar.

Der LRH ist allerdings der Auffassung, dass der VTV früher hätte gekündigt werden können und dass durch die rechtlich mögliche Einbeziehung der Altfälle in den VTV (mit Ausnahme der rentennahen Jahrgänge) unter Wahrung erworbener Besitzstände in erheblichem Maße weitere Mittel hätten eingespart werden können. Dies hält der LRH allein vor dem Hintergrund der problematischen Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung im Bereich der DV 1998 für erforderlich.

**Stellungnahme des Rundfunkrates**

Die Netto-Gesamtversorgungsobergrenze von 91,75 % bildet exakt die Regelung des Öffentlichen Dienstes vor der Systemumstellung zum 01.01.2001 ab.

Ebenso wurde aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur zwingenden Wahrung von Besitzständen bei der Änderung von Versorgungszusagen die nur noch für Altfälle geltende Obergrenze von 93,5 % vereinbart (vgl. hierzu auch die ausführliche Stellungnahme zu PM 6 Altersversorgung, Auswirkungen der Übergangsregelungen in der DV 1998).

Bei der Darstellung der Fortwirkung der Gesamtversorgungsregelungen bis in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts bzw. der damit verbundenen finanziellen Belastung für den WDR und damit für die Gebührenzahler lässt der LRH insbesondere die maßgeblichen Entwicklungen im Anwärterbestand außer acht. So werden Ende 2003 nur noch rund 68% der Anwärter auf eine WDR-Versorgung Anwartschaften aufgrund der DV 98 erwerben. Bereits im Jahr 2010 wird die Zahl der VTV-Anwartschaften die Anwartschaften nach der DV 1998 übersteigen (vgl. hierzu auch die ausführliche Stellungnahme zu PM 6, Altersversorgung, Fortwirkung der DV 1998).

Die jüngsten „zahlungswirksamen“ Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung – sog. „Riester-Rentenreform“ – führen nicht zu Mehrausgaben durch Auffüllleffekte beim WDR. Im Rahmen des inzwischen von ARD, ZDF und DLR abgeschlossenen Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung konnte eine Einigung mit den Gewerkschaften erreicht werden.

Das wesentliche Ergebnis besteht darin, dass die Rundfunkanstalten die vollständige Freistellung von der Verpflichtung zur Auffüllung der sogenannten „Riester-Lücke“ im Rahmen der Gesamtversorgung vereinbaren konnten (Abschnitt IV des Tarifvertrags). Dieses Ziel wird mit Hilfe eines einheitlichen Riester-Korrekturfaktors erreicht. Im Ergebnis wird die betriebliche Versorgung der Rundfunkanstalten Jahr für Jahr in dem Maße reduziert, wie die gesetzlichen Renten hinter dem Versorgungsniveau aufgrund der Rechtslage vor der Riesterreform zurückbleiben.

---

**Stellungnahme des Landesrechnungshofes**


---

Der vom LRH kritisierte Sachverhalt ist in den nachfolgenden für nicht erledigt erklärt Prüfungsmitteilungen (PM) im Einzelnen festgehalten:

**PM 3.1.1 Veranschlagte und verausgabte Fördermittel des WDR**

Der WDR ist nach § 47 WDR-Gesetz verpflichtet, die ihm zustehenden zweckgebundenen zusätzlichen Rundfunkgebührenmittel im Rahmen seiner Aufgaben für die Film- und Hörspielförderung der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH zu verwenden. Aufgrund einer Vereinbarung mit der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen stellt der WDR ab 1993 aus seinen Etatmitteln jährlich weitere freiwillige Fördermittel für die Film- und Hörspielförderung bereit.

Nach den Feststellungen des LRH wurden die veranschlagten und bereitgestellten Filmfördermittel bis 1998 in keinem Jahr auch nur annähernd in voller Höhe verausgabt. Abgesehen von den Jahren 1993, 1996 und 1997 wurden weniger als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel verausgabt. Die nicht verausgabten Restmittel der Film- und Hörspielförderung betragen seit Gründung der Filmstiftung GmbH bis einschl. 1998 jährlich durchschnittlich rd. 22,8 Mio. DM. Vor diesem Hintergrund hat der LRH die Notwendigkeit der zum 31.12.1998 freiwillig bereitgestellten WDR-Etatmittel für die Film- und Hörspielförderung in Höhe von insgesamt 24 Mio. DM in Frage gestellt.

Der LRH hatte zudem darauf hingewiesen, dass beim WDR die Einstellung von nicht ausgegebenen freiwilligen Fördermitteln in Sonderrücklagen (bzw. ab dem Jahresabschluss 1996 in Rückstellungen, siehe hierzu PM 3.1.2) nicht gerechtfertigt ist. Auch das Land NRW kann aus haushaltrechtlichen Gründen insoweit keine Rücklagen bilden. Der WDR sollte dies aus Gründen der Kongruenz entsprechend handhaben und nicht ausgegebene freiwillige Fördermittel dem allgemeinen Haushalt wieder zur Verfügung stellen. Für Haushaltsreste, die aus zusätzlichen Rundfunkgebührenmitteln stammen, für die gem. § 47 WDR-Gesetz (früher § 48 a WDR-Gesetz) eine gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung für die Film- und Hörspielförderung der Filmstiftung GmbH besteht, können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Insoweit geht die ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der mit dem Land allgemein vereinbarten kongruenten Mittelbereitstellung vor.

Die Notwendigkeit, weiterhin über die gesetzliche Verpflichtung hinaus WDR-Etatmittel für die Film- und Hörspielförderung zur Verfügung zu stellen, vermag der LRH auch deshalb nicht zu erkennen, weil die bisher vom ihm noch nicht geprüften Jahresabschlüsse bzw. der Entwurf des Jahresabschlusses 2001 des WDR in den Jahren 1999 bis 2001 einen Bestand in Höhe von 20,4 Mio. DM, 29,6 Mio. DM bzw. 34,6 Mio. DM an nicht verausgabten Fördermitteln ausweisen. Zudem hat der WDR ab dem Jahr 2000 eine Sonderrücklage für die Film- und Hörspielförderung gebildet, in der Restmittel für Förderprojekte eingestellt werden, die noch nicht im Filmförderungsausschuss beschlossen worden sind. In diese Sonderrücklage sind in den Jahren 2000 und 2001 Restmittel in Höhe von 9,6 Mio. DM bzw. rd. 9,8 Mio. DM eingestellt worden. Auch hierdurch wird deutlich, dass auf die jährlich freiwillig bereitgestellten WDR-Etatmittel für die Film- und Hörspielförderung künftig verzichtet werden kann.

Der LRH hat den WDR daher um Zusage gebeten, die Bildung von Rücklagen auf die nach § 47 WDR-Gesetz zur Verfügung stehenden Mittel zu beschränken und die Bildung von Sonderrücklagen für nicht ausgegebene freiwillig bereitgestellte Fördermittel zu unterlassen. Auf die freiwillig bereitgestellten WDR-Etatmittel für die Film- und Hörspielförderung sollte verzichtet werden.

---

**Stellungnahme des Rundfunkrates**


---

**Zu PM 3.1.1**

Die vom LRH erbetene Zusage, die Bildung von Rücklagen auf die nach § 47 WDR-Gesetz zur Verfügung stehenden Mittel zu beschränken und die Bildung von Sonderrücklagen für nicht ausgegebene freiwillig bereitgestellte Fördermittel zu unterlassen, kann der WDR nicht geben, da er gesetzlich zur Rücklagenbildung verpflichtet ist. Soweit zum Bilanzstichtag bereits Verpflichtungen eingegangen worden sind, sind statt der Rücklagen Rückstellungen zu bilden.

Gleichfalls kann auf die freiwillige Bereitstellung von WDR-Etatmitteln für die Film- und Hörspielförderung nicht verzichtet werden, da der WDR sich nach wie vor an die Vereinbarung mit dem Land hinsichtlich der Zurverfügungstellung der freiwillig bereitgestellten Fördermittel gebunden fühlt. Mit der Aufstockung des Fördervolumens wurde der Dispositionsspielraum für die Förderung der diversen Projekte weiter erhöht, so dass das Land NRW und auch der WDR ihren Beitrag zur weiteren Verbesserung der Förderung der Film- und Fernsehwirtschaft in NRW leisten können.

Im Einzelnen ist anzumerken:

In der Tat ist stets ein bestimmter Bestand an noch nicht verausgabten Mitteln vorhanden. Dies lässt aber nicht den Schluss zu, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nicht auch benötigt werden. Sie bilden vielmehr in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Beschlüsse des Vergabeausschusses. Insbesondere als Folge davon, dass der nach diesen Beschlüssen erfolgende Zahlungsabfluss aufgrund von vertrags- und produktionstechnischen Gegebenheiten häufig erheblich später erfolgt, entstehen notwendigerweise Mittelrückstände beim WDR.

Es ist auch der Auffassung des LRH zu widersprechen, die Notwendigkeit für die zusätzliche Bereitstellung der WDR-Etatmittel von 24 Mio. DM sei nicht zu erkennen, weil die nicht verausgabten Restmittel jährlich durchschnittlich nur 22,8 DM betragen.

Dass aber diese zusätzlichen Mittel tatsächlich in Anspruch genommen worden sind und damit notwendig waren, zeigt sich allein schon darin, dass der vom LRH selbst erwähnte Bestand an Rücklagen/Rückstellungen für 1998 mit 21.038,5 TDM kleiner ist als die insgesamt vom WDR freiwillig zur Verfügung gestellten Mittel von 24 Mio. DM. Waren diese freiwillig zur Verfügung gestellten Mittel nie in Anspruch genommen worden, müsste der Bestand an Rücklagen/Rückstellungen mindestens den Betrag von 24 Mio. DM ausweisen. Im Übrigen ist festzustellen, dass die durchschnittlich pro Jahr verfügbaren Mittel nichts über deren Inanspruchnahme in einzelnen Jahren aussagen.

Zur Bereitstellung der zusätzlichen Mittel ist weiter anzumerken, dass der WDR sich nach wie vor an die Vereinbarung mit dem Land hinsichtlich der Zurverfügungstellung der freiwillig bereitgestellten Fördermittel gebunden fühlt und dies im Sinne der für die Filmstiftung geltenden Zielsetzungen für gerechtfertigt hält. Mit der Aufstockung des Fördervolumens wurde der Dispositionsspielraum für die Förderung der diversen Projekte weiter erhöht.

Die einvernehmlich erfolgte Aufstockung der Fördermittel um die freiwilligen Förderbeträge durch das Land und den WDR dient dem Ziel, die Förderung der Film- und Fernsehwirtschaft in NRW noch weiter zu verbessern; dies geschah auch im Hinblick auf entsprechende Fördervolumina in anderen Bundesländern, wie insbesondere Bayern und Berlin-Brandenburg.

**Stellungnahme des Landesrechnungshofes****Stellungnahme des Rundfunkrates**

Der WDR erwirbt im Übrigen hierdurch Nutzungsrechte für sein Programm, so dass auch von daher keine Gründe gegen eine Beibehaltung dieser Praxis sprechen.

Der LRH bemerkt, dass der WDR in den Jahren 2000/01 die Summe der nicht vom Filmfördererausschuss verfügbten Projekte in eine Sonderrücklage eingestellt hat. Der Bestand betrug am Jahresende 2000 umgerechnet 9,6 und am Jahresende 2001 umgerechnet 9,8 Mio. DM. Er hat sich per Jahresende 2002 auf umgerechnet 6,1 Mio. DM ermäßig. Wenn die Rücklage die noch nicht verfügbten Mittel enthält, sind im Umkehrschluss die die Umlage übersteigenden WDR-Mittel einschließlich der freiwilligen Mittel verfügt bzw. verausgabt worden.

Das Vorhandensein einer Sonderrücklage zu einem bestimmten Stichtag ändert nichts an der Tatsache, dass auch die freiwilligen Mittel des WDR, wenn auch zeitversetzt, zu Filmförderzwecken verwendet werden.

Das gesamte vom WDR zur Verfügung gestellte Fördervolumen ist Grundlage für die Vergabebeschlüsse des Filmfördererausschusses. Sofern in diesem Zusammenhang durch entsprechende Beschlüsse Verpflichtungen für den WDR entstehen, die erst zu späteren Zeitpunkten zu Zahlungen führen, ist der WDR aufgrund seiner Gesetzeslage verpflichtet, in Höhe dieser Verpflichtungen Rückstellungen zu bilden. Dies gilt auch für die freiwilligen Fördermittel. Für den WDR gilt insofern – im Gegensatz zum Land – eine andere Rechtsgrundlage, da er nach § 41 Abs. 2 WDR-Gesetz verpflichtet ist, die Abrechnung des Betriebshaushaltes und die Vermögensrechnung nach den für Aktiengesellschaften geltenden Grundsätzen zu erstellen (vgl. hierzu auch Stellungnahme zur PM 3.1.2). Der WDR wird also weiterhin entsprechend der mit dem Land getroffenen Vereinbarung die zusätzlichen Fördermittel zur Verfügung stellen und – sofern hierüber Verpflichtungen eingegangen worden sind – Rückstellungen bilden.

**PM 3.1.2 Ausweis von Filmfördermitteln als Rückstellung ab dem Jahresabschluss 1996**

Erstmalig im Jahresabschluss 1996 wurden die nicht verausgabten Fördermittel in vollem Umfang als Rückstellung ausgewiesen. Bis einschließlich 1995 wurden diese Fördermittel vollständig den Rücklagen zugeführt. Die Höhe der als sonstige Rückstellung erfassten Fördermittel betrug zum 31.12.1996 rd. 17,4 Mio. DM, zum 31.12.1997 rd. 17,0 Mio. DM und zum 31.12.1998 rd. 20,9 Mio. DM. Die Bildung der Rückstellungen begründet der WDR damit, dass ein solcher Ansatz nach Erteilung der Zusage durch den Filmförderungsausschuss der Filmstiftung GmbH geboten sei, da damit bereits eine konkrete Verpflichtung gegeben sei.

Das Rückstellungserfordernis ermittelte der WDR anhand der von der Filmstiftung GmbH geführten Liste „Offene Posten WDR-Mittel“. Maßgebliches zeitliches Kriterium für die Berücksichtigung der Filmfördermittel in dieser Liste ist das Datum des Schreibens der Filmstiftung GmbH, durch das dem Fördernehmer mitgeteilt wurde, dass der Filmförderungsausschuss beschlossen habe, das Projekt zu fördern. Diese Zusage steht „unter dem Vorbehalt, dass die eigenständige Prüfung der wirtschaftlichen Belange durch die Investitionsbank ebenfalls die Förderfähigkeit des Projektes bestätigt“. Außerdem setzt die Auszahlung des Förderbetrages den Abschluss eines entsprechenden Fördervertrages mit dem WDR voraus.

Rückstellungen (§ 249 HGB; entsprechend § 50 der Finanzordnung des WDR) sind Passivposten mit dem Zweck, Aufwendungen, deren Existenz oder Höhe am Abschlussstichtag noch nicht sicher sind und die erst später zu einer Auszahlung führen, der Periode der Verursachung zuzurechnen. Dabei dürfen Rückstellungen nur „für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzu-

**Zu PM 3.1.2**

Der Bitte des LRH, die unzulässig gebildeten Rückstellungen aufzulösen und die Mittel, für die nach § 47 WDR-Gesetz eine gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung für die Film- und Hörspielförderung der Filmstiftung GmbH besteht, einer Sonderrücklage zuzuführen, kann mit Blick auf die bestehenden Rechnungslegungsvorschriften des WDR nicht entsprochen werden.

Zunächst ist festzustellen, dass der LRH bei seiner Beurteilung in unzutreffender Weise von der Definition einer Aufwandsrückstellung gemäß § 249 Abs. 2 HGB ausgeht. Die liegt im vorliegenden Fall zweifelsfrei nicht vor, da mit einer Aufwandsrückstellung grundsätzlich nur unternehmensinterne Verpflichtungen abgebildet werden, wie beispielsweise die Verpflichtung zur Sanierung von langlebigen Anlagegütern u.ä. Bei den vom LRH angesprochenen Rückstellungen handelt es sich aber dagegen um Rückstellungen, die nach § 249 Abs. 1 HGB zu bilden sind.

Mit dem Ausweis der Rückstellungen werden die zum Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber vom Fördererausschuss bestimmten Fördermittelpfängern abgebildet; mit dem Beschluss des Filmfördererausschusses ist die Verpflichtung gegenüber den Förderempfängern entstanden.

Da noch nicht alle Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist der Auszahlungszeitpunkt und auch die Höhe des Auszahlungsbetrages ungewiss. Dieser Ungewissheit wird mit der Bildung einer Rückstellung Rechnung getragen, ansonsten wären Verbindlichkeiten zu bilanzieren. Das Argument des LRH, es lägen keine aufwandsrelevanten Vorgänge vor, sondern Anschaffungsgeschäfte von Senderechten, ist mit Hinweis auf das vom WDR zu

### Stellungnahme des Landesrechnungshofes

ordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmt sind.“ Das Bestehen oder Entstehen der Verbindlichkeit und die Inanspruchnahme muss objektiv wahrscheinlich sein, eine bloß theoretisch begründbare Verpflichtung genügt nicht.

Es ist festzustellen, dass eine begründende Verpflichtung für die Bildung von Rückstellungen durch den Beschluss des Filmförderungsausschusses der Filmstiftung GmbH nicht entsteht. Allein mit der Förderzusage wird eine Verbindlichkeit gegenüber dem Fördernehmer nicht begründet. Erst nach positiv durchgeföhrter Bonitätsprüfung des Fördernehmers durch die Investitionsbank kann mit dem WDR ein Vertrag abgeschlossen werden, so dass erst zu diesem Zeitpunkt eine konkrete Verbindlichkeit gegenüber dem Fördernehmer entsteht. Ferner werden durch den Beschluss des Filmförderungsausschusses auch keine Verbindlichkeiten gegenüber der Filmstiftung GmbH begründet, da diese aufgrund des bestehenden Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrages hinsichtlich der Fördermittel keine eigenen Rechte gegenüber dem WDR erwirbt. Zudem liegt in der Vergabe der Fördermittel für den WDR kein aufwandsrelevanter Vorgang, der zur Bildung einer Rückstellung berechtigt. Es handelt sich vielmehr um Anschaffungsgeschäfte, da der WDR mit jeder Förderung Senderechte erwirbt. Die Bildung von Rückstellungen für Zwecke der Filmförderung in den Jahresabschlüssen 1996, 1997 und 1998 war daher unzulässig.

Der WDR hat inzwischen insoweit eine bilanzielle Änderung vorgenommen, indem er ab dem Jahr 2000 eine Sonderrücklage für die Film- und Hörspielförderung gebildet hat, in der Restmittel für Förderprojekte eingestellt werden, die noch nicht im Filmförderungsausschuss beschlossen worden sind. Eine entsprechende Änderung ist in den Jahresabschlüssen 1996 – 1999 nicht vorgenommen worden. Unabhängig davon bleibt der LRH weiterhin dabei, dass in der Vergabe der Fördermittel für den WDR kein aufwandsrelevanter Vorgang liegt, der zur Bildung einer Rückstellung berechtigt.

Der LRH hat den WDR daher gebeten, die unzulässig gebildeten Rückstellungen aufzulösen und die Mittel, für die nach § 47 WDR-Gesetz eine gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung für die Film- und Hörspielförderung der Filmstiftung GmbH besteht, einer Sonderrücklage zuzuführen. Soweit es sich um freiwillige Fördermittel handelt, sind diese Mittel entsprechend den Ausführungen in PM 3.1.1 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

#### PM 3.3.1 Zielsetzung und PM 3.3.2 Fördermittelrückflüssen

Nach dem Gesellschaftsvertrag und den Richtlinien für Filmförderung hat die Wirtschaftsförderung vorrangige Bedeutung. Ein wichtiges Merkmal für die Bemessung des wirtschaftlichen Erfolges ist die Höhe der Rückflüsse der Fördermittel.

Entsprechend 3.2.7 der Richtlinien sind bei der Kinofilm- und Fernsehprojektförderung die Fördernehmer bei wirtschaftlich erfolgreichen Projekten verpflichtet, nach Abdeckung des vertraglich vereinbarten Eigenanteils, die Fördermittel aus den Verwertungserlösen zurückzuzahlen bzw. entsprechend der Altregelung vereinnahmte Erlöse einem Sonderkonto zuzuführen.

Wenn der WDR für Fördermaßnahmen Mittel zur Verfügung stellt, erwirbt er die Fernsehnutzungsrechte an den geförderten Kinofilm- und Fernsehprojekten. Bei den von ihm geförderten programmfüllenden Kinofilmen darf allerdings die Fernsehausstrahlung grundsätzlich erst

### Stellungnahme des Rundfunkrates

beachtende Vorsichtsprinzip zurückzuweisen. Das Vorsichtsprinzip verpflichtet einerseits zur Bilanzierung von Verpflichtungen gegenüber Dritten, wenn die Inanspruchnahme wahrscheinlich ist. Andererseits verbietet das Vorsichtsprinzip die Erfassung von Vermögenswerten, soweit diese noch nicht entstanden sind. Eine Verrechnung von Verpflichtungen mit den Anschaffungswerten der Senderechte ist somit nicht möglich, da die Senderechte erst mit der Realisierung der Produktionen entstehen.

Der Ausweis als Rückstellung ist demzufolge gemäß § 249 Abs. 1, 1. Halbsatz HGB verpflichtend und insoweit kann der Forderung des LRH, die Rückstellungen aufzulösen, nicht Rechnung getragen werden.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass der Ausweis einer zweckgebundenen Rücklage vor Errichtung der Filmstiftung sachgerecht war, weil zum damaligen Zeitpunkt noch nicht über die Gelder verfügt worden war, weil die Empfänger der Leistungen noch nicht bekannt waren. Die Verpflichtung war insoweit nicht ausreichend konkretisiert.

Der LRH weist daraufhin, der WDR hätte seine Bilanzierungspraxis zum 31.12.2000 dadurch geändert, dass der WDR entgegen der Verfahrensweise in den Jahresabschlüssen 1996 – 1999 eine Sonderrücklage für die Film- und Hörspielförderung gebildet hat, in der Restmittel für Förderprojekte eingestellt werden, die noch nicht im Filmförderungsausschuss beschlossen worden sind.

Tatsächlich hat der WDR nicht seine Bilanzierungspraxis geändert, sondern entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften unterschiedliche Sachverhalte – sachgerecht – unterschiedlich in der Bilanz abgebildet. In den Jahren 1996 – 1999 wurden die verfügbaren Mittel in vollem Umfang durch Entscheidungen des Förderausschusses verpflichtet, so dass die nicht verausgabten Mittel insgesamt als Rückstellung bilanziert werden mussten. Die Möglichkeit zur Bildung einer Rücklage bestand nicht.

#### Zu PM 3.3.1 und 3.3.2

Der LRH misst den wirtschaftlichen Erfolg der Förderaktivitäten der Filmstiftung im Wesentlichen anhand der Höhe der Rückflüsse, die – wie der LRH zu Recht feststellt – nicht sehr hoch sind. Außerdem kritisiert der LRH die bestehenden Förderbedingungen und fordert, dass der WDR auf die bisherige Zuweisung der Fernsehnutzungsrechte verzichtet und stattdessen nur ein Vorkaufsrecht erhält. Nach Meinung des LRH kann die Wirtschaftsförderung nur darauf ausgerichtet sein, dem Produzenten eine Anschubfinanzierung zu geben. Hiernach sollten die Produzenten sich selbst am Markt behaupten können, u.a. auch dadurch, dass die Produzenten Verleih- und Fernsehnutzungsrechte zu marktgerechten Konditionen vergeben könnten.

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrags der Filmstiftung ist die Förderung der Filmkultur und Filmwirtschaft in NRW Gegenstand des Unternehmens. Nach Ziffer 1.1 der Förderrichtlinien ist es das erste Ziel der Förderung, die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der

### Stellungnahme des Landesrechnungshofes

nach dem Ablauf von zwei Jahren nach der Kinoerstauf-  
führung erfolgen.

Vor diesem Hintergrund hat der LRH festgestellt, dass in dem Zeitraum von 1991 bis 1998 der Mittelrückfluss bei der Kinofilmförderung sehr gering war. Im Verhältnis zur Höhe der bereitgestellten Mittel war er unbedeutend (1,3 v. H. der Fördermittel). Zu berücksichtigen ist insoweit, dass allein aus einem Projekt 1997 0,95 Mio. DM zurückgezahlt wurden. Ohne diesen Ausnahmefall hätten die Erlöse lediglich rd. 0,4 Mio. DM (= 0,4 v. H.) betragen. Bei den Fernsehprojekten war kein Fördermittelrückfluss zu verzeichnen. Vollständige Rückzahlungen im Bereich der Kinofilm- und Fernsehprojektförderung waren bis zum 31.12.1998 auf ein einziges Förderprojekt beschränkt. Wirtschaftlich erfolgreiche Filme, deren Einstielergebnisse die Produktionskosten decken und zur vollständigen Rückzahlung führen, waren daher die absolute Ausnahme.

Die große Anzahl insoweit wirtschaftlich nicht erfolgreicher Projekte wird dabei nicht allein dadurch erklärlich, dass es für den Filmförderungsausschuss der Filmstiftung GmbH zugegebenermaßen zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung nur schwer vorhersehbar ist, ob und in welcher Höhe ein Projekt wirtschaftlich erfolgreich sein wird. Ein wesentlicher Grund für die festgestellten geringen Rückflüsse liegt in den Förderungsbedingungen. Gemäß den Richtlinien zur Filmförderung erwirbt der WDR die Fernsehnutzungsrechte der von ihm geförderten Filme. Dieses in den Richtlinien manifestierte Recht des WDR stellt sich als Hemmnis bei der wirtschaftlichen Filmförderung dar.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages hat die Filmstiftung GmbH insbesondere die Aufgabe, die Filmwirtschaft zu fördern. Wie sich aus den Richtlinien entnehmen lässt, soll die Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Filmwirtschaft unterstützt und deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestärkt werden. Diese Wirtschaftsförderung kann nur darauf ausgerichtet sein, dass nach einer „Anschubfinanzierung“ die Produzenten letztlich in die Lage versetzt werden, sich unabhängig auf dem Markt zu behaupten. Dazu gehört auch, dass sie ihre Produkte auf dem Markt in ausreichendem Maße anbieten können, um Erlöse zu erzielen und damit notwendiges Eigenkapital zu bilden. Durch die Bildung von Eigenkapital auf der Seite der Produzenten würde sich langfristig ein unabhängiger, erfolgsorientierter Wirtschaftszweig bilden. Aufgabe der wirtschaftlichen Filmförderung muss es insoweit sein, auf Strukturen hinzuwirken, die es den Produzenten ermöglichen, ihre Auswertungsrechte, insbesondere die Verleih- und Fernsehnutzungsrechte, zu marktgerechten Bedingungen vergeben zu können. Dies kann nur durch eine Änderung der Förderrichtlinien in Bezug auf den Erwerb von Fernsehnutzungsrechten erreicht werden.

Dabei verkennt der LRH nicht, dass der WDR aus verfassungsrechtlichen Gründen und speziell nach § 5 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 47 WDR-Gesetz gehalten ist, die ihm zur Verfügung gestellten zusätzlichen Rundfunkgebührenmittel für Projekte zu verwenden, die mit der Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des WDR zu vereinbaren sind. Aus diesen Aufgaben lässt sich nicht die Notwendigkeit ableiten, in den Richtlinien eine Regelung aufzunehmen, aus der dem WDR das Recht erwächst, sich automatisch die Fernsehnutzungsrechte zuweisen zu lassen. Diese Auffassung wird auch von der Staatskanzlei NRW geteilt.

Vielmehr hält der LRH diese Rechtezuweisung für eine Eigensubventionierung des WDR, die sich nicht unbedingt an den aufgeführten Zielen einer Wirtschaftsförderung orientiert. Damit der primären Zielsetzung der wirtschaftlichen Filmförderung künftig in stärkerem Maße Rechnung getragen werden kann, hält der LRH es für erforderlich, dass die Richtlinien für die Filmförderung an die Unternehmensziele insoweit angepasst werden, dass dem WDR nicht automatisch die Fernsehnutzungs-

### Stellungnahme des Rundfunkrates

Filmkulturwirtschaft zu unterstützen. Wirtschaftsförderung und kulturelle Förderung stehen also gleichbedeutend nebeneinander.

Bei der Bewertung des Wirtschaftsförderungsspektes orientiert sich der LRH ausschließlich daran, ob und in welchem Umfang Fördermittel zurückgeflossen sind. Tatsächlich sind nur im geringen Umfang Fördermittel zurückgeflossen. Auch zukünftig werden keine hohen Rückflüsse erwartet, da erfolgreiche Produktionen wie „Lola rennt“ zu den Ausnahmen gehören werden.

Die Höhe der Rückflüsse kann kein ausschließlicher Indikator für die Beurteilung der Arbeit der Filmstiftung sein. Rückflüsse von Fördermitteln setzen voraus, dass die geförderten Filme erfolgreich sind. Dies ist in ganz Europa aufgrund der sehr schwer zu verändernden filmwirtschaftlichen Strukturen jedoch nur in Ausnahmefällen möglich. Die nationalen Kinomärkte in Europa sind – im Gegensatz zu den USA – nicht groß genug, um die Refinanzierung einer großen Zahl von Kinofilmen zu ermöglichen. Europäische Kinofilme schaffen es nur in seltenen Fällen, in mehreren europäischen Ländern für die Kinos erfolgreich ausgewertet zu werden, was auf die unterschiedlichen kulturellen Traditionen und Sprachbarrieren zurückzuführen ist. Zum anderen hängt der geringe Rückfluss auch damit zusammen, dass bei der Förderung von Kinofilmen kulturelle und qualitative Aspekte berücksichtigt werden müssen, was einer breiten Akzeptanz nicht immer förderlich ist.

Das primäre wirtschaftliche Ziel der Filmförderung ist es, die Bedingungen dafür zu verbessern, dass in NRW neue Kino- und Fernsehfilmprojekte entstehen; Voraussetzung hierfür ist die Schaffung und Verbesserung einer film- und fernsehwirtschaftlichen Infrastruktur. Demzufolge besteht nach den Förderrichtlinien die Auflage, dass mindestens das 1,5fache des gewährten Förderbetrages in NRW verwendet werden muss. Dies ist der primäre Hebel, mit dem die Wirtschaftsförderung bewirkt werden soll. Ein von der Filmstiftung in Auftrag gegebenes Gutachten belegt, dass der NRW-Effekt tatsächlich auch realisiert wurde. Die Plangröße konnte dabei noch übertroffen werden. Der NRW-Effekt liegt durchschnittlich beim 1,9fachen der Fördersumme und hat sich über die Jahre positiv entwickelt, dabei wurden besonders hohe NRW-Effekte bei Projekten nordrhein-westfälischer Produzenten (2,2fache) und TV-Projekten (2,9fache) erzielt.

Unstreitig ist darüber hinaus, dass in den letzten 10 Jahren der Medienstandort NRW eine herausragende Bedeutung erzielt hat, wie auch die nachfolgende Übersicht zeigt. (Quelle: Format-Institut)

TV-Produktionen in Deutschland				
Land	Anzahl Betriebe	In %	Jahresprod. in Sendeminuten	Jahresprod. pro Betrieb
NRW	123	27,2	172.200	1.400
Hamburg	42	9,3	115.400	748
Bayern	118	26	102.500	869
Berlin	78	17,2	90.800	1.164
Bad.-Württ.	18	4	14.800	822
Brandenb.	13	2,9	10.300	792
Hessen	24	5,3	24.000	1.000

Die Forderung des LRH, dass der WDR auf die Überlassung der Fernsehnutzungsrechte verzichtet und sich allein mit der Einrichtung der Vorkaufsrechte begnügt, wurde bei Gründung der Filmstiftung – wohl zur Stärkung der Produzenten – auch vom Land bereits erhoben.

---

### Stellungnahme des Landesrechnungshofes

---

rechte zufallen. Um die Interessen des WDR nicht unberücksichtigt zu lassen, wäre eine Regelung denkbar, die dem WDR zum Beispiel ein Vorkaufsrecht zu marktüblichen Konditionen zuweist.

Auch der Rundfunkrat des WDR schlägt vor, dass geprüft werden sollte, ob es sinnvoll wäre, „in bestimmten Fällen konsensual und flexibel die Produzenten an der Verwertung ihrer Produkte zu beteiligen oder bei Erlösbeteiligung der Sender Nebenrechte abzugeben, um die Entstehung von Kapitalkraft in der Produktionswirtschaft zu fördern“. Weiterhin stellt er fest, dass die Filmstiftung NRW „trotz aller Anstrengungen nicht mehr Stabilität in die deutsche Kinofilmszene gebracht“ hat. Daher seien „neue Förderansätze zu entwickeln, die Markterfolg und Marktwert des deutschen Kinofilms erhöhen“. Dies solle auch weiterhin mit Gebührengeldern geschehen, da das öffentlich-rechtliche Fernsehen „immer mehr auf attraktive Kinofilme im Programm angewiesen ist“.

Der WDR hat lediglich zugesagt, prüfen zu wollen, ob bzw. ggf. in welchem Umfang er im Rahmen der Filmförderung auf die Überlassung der Fernsehnutzungsrechte verzichten kann und sich allein mit der Einrichtung der Vorkaufsrechte begnügt, um damit zur wirtschaftlichen Stärkung der Produzenten beizutragen.

Der LRH erwartet, dass der WDR den oben beschriebenen Paradigmenwechsel zu Stärkung der Filmförderung durch geeignete Maßnahmen in die Tat umsetzt.

---

### Stellungnahme des Rundfunkrates

---

Der WDR-Intendant hatte damals mit Schreiben vom 28.06.1990 diesen Forderungen deutlich widersprochen. Die Rundfunkgebühren und damit auch die zusätzlichen Mittel gem. § 47 WDR-Gesetz sind nämlich die Finanzierungsmittel der „Gesamtveranstaltung“ Rundfunk. Hieraus folgt, dass Rundfunkgebührenmittel nicht für rundfunkfremde Zwecke eingesetzt werden dürfen, sondern ein Sach- und Aufgabenzusammenhang zwischen dem Einsatz der Rundfunkgebühren und der entsprechenden Gegenleistung zwingend erforderlich ist.

Wenn man hinsichtlich der nach § 47 WDR-Gesetz zweckgebundenen Mittel für das Erfordernis der äquivalenten Gegenleistung im Sinne der vom Gesetzgeber intendierten Zielsetzung ein etwas weiteres Verständnis zugrunde legt, dass sich darauf stützen kann, dass mit diesen Mitteln primär eine Förderung des Films bezweckt wird, dann wird auf dieser Grundlage überlegt werden können, ob es Möglichkeiten gibt, den Vorstellungen des LRH und denen des Landes NRW zur weiteren wirtschaftlichen Stärkung der Produzenten entgegenzukommen. Diese können jedoch – auch zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des WDR – nicht so weitgehend sein, dass der WDR sämtliche mit zweckgebundenen Mitteln finanzierte Rechte den Produzenten überträgt und diese später zurück erwirbt. In diesem Zusammenhang wird auch der auf Seite 45 zitierte Vorschlag des Rundfunkrates zu prüfen sein, ob es sinnvoll wäre, „in bestimmten Fällen konsensual und flexibel die Produzenten an der Verwertung ihrer Produkte zu beteiligen oder bei Erlösbeteiligung der Sender Nebenrechte abzugeben, um die Entstehung von Kapitalkraft in der Produktionswirtschaft zu fördern“. Der WDR hat sich verpflichtet, jährlich 10 Mio. DM lizenzzfrei bzw. entpflichtend zur Verfügung zu stellen. Dadurch verzichtet der WDR auf die Senderechte bzw. Fernsehnutzungsrechte für die mit diesen Fördermittel geförderten Projekte. Der WDR hat lediglich ein Vorkaufsrecht bzw. „first look right“. Bei dann möglichen Verhandlungen zwischen Fördernehmer und WDR würden marktübliche Bedingungen zugrunde gelegt. Ansonsten steht es dem Fördernehmer frei, die Auswertungsrechte an seinem von der Filmstiftung aus entpflichteten WDR-Mittel geförderten Projekte am Markt anzubieten.

#### PM 4.1 Umsatzsteuerliche Behandlung von Gemeinschaftsproduktionen des WDR mit inländischen Filmproduzenten

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Gemeinschaftsproduktionen der Rundfunkanstalten (RA) und inländischer Filmproduzenten war für Fälle einer Beteiligung der RA an Fördermaßnahmen der Länder nicht eindeutig geregelt. Geregelt war, dass Gemeinschaftsproduktionen, die unter das Abkommen zwischen der Filmförderungsanstalt des Bundes und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – Film-Förderungs-Abkommen (FFA) – fallen, umsatzsteuerprivilegiert sind. Der WDR wendet die begünstigende umsatzsteuerliche FFA-Regelung entsprechend auf mit WDR-Mitteln finanzierte Landesfördermaßnahmen an. Bereits mit Schreiben vom 26.05.1993 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Vertreter der Filmwirtschaft hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Gemeinschaftsproduktionen der RA mit inländischen Filmproduzenten darauf hingewiesen, dass die steuerliche Beurteilung der Finanzierungsbeiträge der RA für Filmproduzenten allein davon abhänge, ob die Filme unter das FFA fallen oder nicht. Fielen sie nicht hierunter, sei der gesamte Finanzierungsbeitrag der RA der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Fielen sie hingegen unter das FFA, so seien 50 v. H. des Finanzierungsbeitrages der RA (ohne die bisherige Obergrenze von 126.000 DM) für die Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Die Neuregelung gelte für Verträge, die nach dem 30.06.1993 abgeschlossen worden seien. Darüber hinaus ist dem WDR Anfang Juni 1996 ein Erlass des Finanzministeriums des Landes NRW (FM NRW) vom 10.10.1995 mit einer Umsatzsteuer-Kurzinformation der Oberfinanzdirektion Köln zur Kenntnis gebracht worden, der

#### Zu PM 4.1

Der Erwartung des LRH, dass der WDR die aufgezeigten Umsatzsteuernachförderungen ohne eindeutige Klärung der steuerrechtlichen Rechtslage künftig unterlässt und die wegen des umsatzsteuerlichen Risikos gebildeten Rückstellungen auflöst, kann nicht entsprochen werden. Da jedoch inzwischen Rechtssicherheit bezüglich der Umsatzsteuerfrage besteht, kann aus diesem Grund die Verfahrensweise geändert werden.

Im Einzelnen ist zu den Ausführungen des LRH anzumerken, dass der Vorwurf des LRH, der WDR hätte sich nicht erkennbar um die Klärung des Problems bemüht, unberechtigt ist. Der WDR bzw. die Filmstiftung und der BR als federführende Anstalt für steuerliche Fragen haben sich nachweislich um eine Lösung bemüht. Beispielsweise ist das Schreiben des BR vom 27.10.1995 an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie/Referat Medien des Landes NRW zu erwähnen. Die Bemühungen sind, wie bekannt, erfolglos geblieben. Aus diesem Grund verblieb allein der Rechtsweg zur Klärung der Frage, die inzwischen auch erfolgt ist. Da der WDR nicht Steuerschuldner der Umsatzsteuer ist, sondern die geförderten Produzenten, konnte die Klage auch nur durch diese eingereicht werden. Der LRH hat die Unterstützung der Klage durch den WDR ausdrücklich begrüßt, während er die Bildung der Rückstellung kritisiert, obwohl beides im unmittelbaren Zusammenhang steht.

Der WDR ist gemäß § 41 WDR-Gesetz in Verbindung mit § 249 Abs. 1 HGB zur Bildung von Rückstellungen ver-

---

**Stellungnahme des Landesrechnungshofes**


---

klarstellt, dass die umsatzsteuerliche Gleichbehandlung der Mittel der RA über die Filmstiftung GmbH mit den Fördermitteln nach dem FFA ausdrücklich ausgeschlossen ist. Finanzierungsbeiträge der RA zu Landesfördermaßnahmen sind demnach in voller Höhe (100 v. H.) umsatzsteuerpflichtig.

Obwohl dem WDR damit spätestens seit 1993 bekannt war, dass die umsatzsteuerliche Privilegierung für Förderungen im Bereich der Länder nicht gilt, vertrat er zunächst die Ansicht, dass bei Produktionen, die von ihm über die Filmstiftung GmbH gefördert würden (Landesfördermaßnahmen), weiterhin lediglich der pauschal bemessene Lizenzanteil in Höhe von 126.000 DM vom Produzenten der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei. Die Erhöhungen des Wertansatzes bei der Bemessung des Lizenzanteils bei Gemeinschaftsproduktionen von dem Pauschalbetrag in Höhe von 126.000 DM auf den Ansatz von 50 v. H. des Finanzierungsbeitrags ohne Obergrenze führte in den Jahren 1993 bis 1996 bei einer Vielzahl von Produktionen zu ergänzenden Zahlungen bzw. Nachforderungen von Umsatzsteuer, die durch die nachträgliche Bewilligung von WDR-Produktionsmitteln bzw. zusätzlichen Fördermitteln beglichen wurden, zu denen sich der WDR und die Filmstiftung GmbH gegenüber den steuerpflichtigen Produzenten bereit erklärt hatten. Dies geschah mit Zustimmung des WDR-Verwaltungsrates und des Filmförderungsausschusses, obwohl § 7 Abs. 1 der Produktionsverträge bestimmte: „Mit der Zahlung des in § 6 Abs. 1 vereinbarten Gesamtentgeltes sind alle vom Vertragspartner nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Rechtsübertragungen abgegolten. Nachforderungen gleich welcher Art und welchen Rechtscharakters sind ausgeschlossen“.

Die Mehrbelastung, die sich aus einer 100-prozentigen Umsatzbesteuerung für die Zeit ab dem 01.07.1993 allein bis Juli 1996 für insgesamt 32 Produktionen ergibt, beiferte der WDR auf rd. 860.000 DM. Hierfür wurden im Jahresabschluss 1996 Rückstellungen für die Fälle gebildet, für die aufgrund von Betriebsprüfungen bei den Produzenten Umsatzsteuernachforderungen geltend gemacht werden. Der WDR hatte sich bereit erklärt, eventuelle Umsatzsteuernachforderungen nachträglich zu übernehmen.

Darüber hinaus wurde zunächst nach verwaltungsinterner Abstimmung beim WDR im August 1996 entschieden, dass die neu abzuschließenden Verträge die Umsatzsteuer nach der vollen Förderhöhe auszuweisen hätten. Die Filmstiftung GmbH betrachtete allerdings weiterhin nur den 50-prozentigen Anteil der Fördermittel als umsatzsteuerrelevant. Später schloss sich der WDR dieser Auffassung an, da der Erlass lediglich eine interne Weisung einer obersten Landesbehörde an nachgeordnete Behörden enthalten und damit keine Außenwirkung entfalte. Alle Finanzierungsbeiträge des WDR wurden von den Produzenten damit weiterhin nur zu 50 v. H. der Umsatzsteuer unterworfen. Da der WDR allerdings davon ausging, dass im Einzelfall aufgrund von Betriebsprüfungen bei Produzenten Umsatzsteuernachforderungen mit Hinweis auf den Erlass vom 10.10.1995 geltend gemacht würden, bildete er entsprechende Rückstellungen in Höhe der Differenz zwischen der in den Verträgen über die Gewährung von Finanzierungsmitteln ausgewiesenen Umsatzsteuerung von 50 v. H. und der nach dem Erlass tatsächlich zu erfolgenden Umsatzbesteuerung von 100 v. H. der Finanzierungsmittel. So führte dann auch eine Betriebsprüfung bei einer Produktionsfirma im Jahre 1996 zu entsprechenden Umsatzsteuernachforderungen, wogegen die Produktionsfirma jedoch Klage vor dem Finanzgericht Münster erhob. Nach einem Beschluss des Aufsichtsrates der Filmstiftung GmbH, in dem der WDR als Mitgesellschafter vertreten ist, trägt diese die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten des Verfahrens, da die Filmstiftung GmbH Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung hat. Eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster ist bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen des LRH nicht ergan-

---

**Stellungnahme des Rundfunkrates**


---

pflichtet, wenn ungewisse Verbindlichkeiten wirtschaftlich verursacht wurden. Trotz des Nachforderungsausschlusses in den Verträgen zwischen WDR und Produzenten besteht bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung das Risiko einer Nachfinanzierung der Umsatzsteuer, weil das Kalkulationsrisiko hinsichtlich der Mehrwertsteuerhöhe nicht alleine den Produzenten trifft, sondern hierfür auch der WDR durch seine Vorgaben für Kalkulation und Finanzierungsplan Ursachen gesetzt hat.

Dieses Risiko ist mittels einer Rückstellung zu bilanzieren. Unabhängig davon prüft der WDR selbstverständlich, ob im Einzelfall tatsächlich eine Nachschusspflicht gegeben ist.

**Stellungnahme des Landesrechnungshofes****Stellungnahme des Rundfunkrates**

gen. Für die Jahre 1996, 1997 und 1998 wurden für das bestehende umsatzsteuerliche Risiko Rückstellungen in Höhe von insgesamt 4.072.500 DM, 4.452.200 DM und 5.124.000 DM mit der Begründung gebildet, in dieser Höhe müssten ggf. Finanzmittel vom WDR nachentrichtet werden, wenn die Klage der Produktionsfirma vor dem Finanzgericht Münster abgewiesen werde.

Mit Wirkung vom 27.08.1996 wurden die Richtlinien für Filmförderung u. a. dahingehend geändert, dass die Fördermittel für Kinofilme und Fernsehprojekte nicht mehr als Zuschüsse, sondern als bedingt rückzahlbare Darlehen gewährt werden. WDR und Filmstiftung GmbH vertraten insoweit die Auffassung, dass diese Fördermittel mangels Entgeltcharakter nicht mehr der Umsatzbesteuerung unterliegen. Bei einem Projekt ist dem WDR von einem Produzenten ein Schreiben des Finanzamtes München für Körperschaften vom 01.07.1997 übermittelt worden, in dem dieses die Auffassung vertrat, dass es sich auch bei der Fördermittelvergabe durch Darlehensvertrag um einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch zwischen dem WDR und dem Produzenten handele. Das mit der Prüfung der Rechtslage beauftragte Justitiariat des WDR bestätigte, dass ein umsatzsteuerrelevanter Leistungsaustausch stattfinde. Daher wurde durch den WDR entschieden, diesen Fall nicht weiter zu verfolgen, da er nicht geeignet sei, die Auffassung des Finanzamtes für Körperschaften zu widerlegen. Die Umsatzsteuer wurde, nachdem der Filmförderungsausschuss der Filmstiftung GmbH dem zugestimmt hatte, unter Zugrundelegen der gesamten Fördersumme nachgefordert. Bezüglich vorhandener vergleichbarer Projekte wurde aufgrund interner Abstimmung beim WDR entschieden, im Einzelfall Betriebsprüfungen bei den Produzenten abzuwarten und für die ggf. dann nachgeforderte Umsatzsteuer eine Nachförderung bei der Filmstiftung GmbH zu beantragen.

Der LRH kritisierte die vorgefundene Verfahrensweise. Spätestens nach Kenntnisnahme des Erlasses des FM NRW vom 10.10.1995 hätte erwartet werden können, dass der WDR als öffentlich-rechtliche RA zeitnah, ggf. im Benehmen mit den Finanzbehörden eine abschließende Klärung der Umsatzsteuerproblematik herbeiführt. Lediglich die erst im Jahre 1996 erfolgte Unterstützung der Klage einer Produktionsfirma vor dem Finanzgericht Münster war nicht ausreichend. Dies gilt umso mehr, als durch die Änderung der Filmförderrichtlinien eine veränderte Umsatzsteuerproblematik hinzugereten ist, die durch die anhängige Klage vor dem Finanzgericht Münster nicht zu entscheiden ist. Eine Ungleichbehandlung bezüglich der Fördervorgänge, in Abhängigkeit davon, ob im Einzelfall bei den Produzenten durchgeführte Betriebsprüfungen die Umsatzsteuerproblematik aufgreifen oder nicht, ist mit der ordnungsgemäßen Geschäftsführung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nur schwerlich vereinbar.

Die mit der Begründung, es bestehe ein umsatzsteuerrechtliches Risiko, für die Jahre 1996 und 1997 gebildeten Rückstellungen in Höhe von 4.072.500 DM bzw. 4.452.200 DM waren nicht zulässig und sind daher aufzulösen. Das gilt auch für die aus dem gleichen Grunde gebildete Rückstellung für das Jahr 1998 in Höhe von 5.124.000 DM. Rückstellungen können nur für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden, die zwar wahrscheinlich sind, aber deren Höhe und/oder Entstehungszeitpunkt noch ungewiss sind. Ungewisse Verbindlichkeiten des WDR liegen nicht vor, da nicht der WDR, sondern die Produzenten eine ggf. gerichtlich festgestellte Steuerschuld zu erfüllen haben. Das Inaussichtstellen von Nachfinanzierungen führt zu keinen Verbindlichkeiten des WDR, für die Rückstellungen gebildet werden könnten. Vor allem handelt es sich bei der nachträglichen Finanzierung von Umsatzsteuer um ein zusätzliches Entgelt für die Übertragung der Fernsehrechte, also um nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, für die die Bildung von Rückstellungen nicht zulässig ist.

Der LRH erwartet, dass der WDR die aufgezeigten Umsatzsteuernachforderungen ohne eindeutige Klärung der

**Stellungnahme des Landesrechnungshofes**

steuerrechtlichen Rechtslage künftig unterlässt und die wegen des umsatzsteuerlichen Risikos gebildeten Rückstellungen auflöst.

**PM 6 ff. Altersversorgung****Vorbemerkung**

Immer häufiger beschäftigen Fragen der Altersversorgung Öffentlichkeit und Politik. Dabei geht es vor allem um die Finanzierbarkeit der bestehenden Versorgungssysteme. In dem Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 17.10.1996 wurde die Entwicklung der Versorgungsleistungen im gesamten öffentlichen Dienst (Versorgung der Beamten und der Angestellten) für die Jahre 1993 bis 2008 und wegen der langfristigen Wirkung auch darüber hinaus dargestellt, die bestehenden Probleme wurden beschrieben und Maßnahmen zur Kostendämpfung aufgezeigt. Der Alterssicherungsbericht 1997 der Bundesregierung vom 30.12.1997 behandelt Leistungen und Finanzierung der öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten konnten in die beiden Untersuchungen nicht einbezogen werden. Sie hatten mit Ausnahme der Deutschen Welle unter Hinweis auf den Grundsatz der Staatsferne und darauf, dass sie nicht dem öffentlichen Dienst zuzurechnen seien, keine Auskünfte zu Versorgungsanwartschaften und Versorgungsleistungen erteilt.

Vor diesem Hintergrund sowie insbesondere mit Blick auf die große Bedeutung für den Finanzbedarf des WDR hat der LRH die betriebliche Altersversorgung geprüft.

**Überblick über die Versorgungsregelungen des WDR**

Der WDR gewährt seinen unbefristet beschäftigten Arbeitnehmern in Ergänzung zu anderweitigen Versorgungsleistungen eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Versorgungszusage. Die Versorgungsansprüche und -leistungen waren für den berechtigten Mitarbeiterkreis in der Dienstvereinbarung über die Versorgungszusage des WDR vom 07.03.1985 (DV 1985) geregelt. Bei der DV 1985 handelte es sich um ein sogenanntes Netto-Gesamtversorgungssystem. Der Zweck eines solchen Versorgungssystems liegt darin, dem Mitarbeiter bei Eintritt des Versorgungsfalles eine bestimmte, am letzten Arbeitseinkommen orientierte Gesamtversorgung zu garantieren. Diese setzt sich zusammen aus anderen anrechenbaren Versorgungsbezügen (im wesentlichen die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) und der Rente aus der betrieblichen Altersversorgung. Die Höhe der Betriebsrente ist abhängig von der Höhe der gesetzlichen Rente. Kürzungen bei den Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung werden durch eine höhere Betriebsrente aufgefüllt.

Aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen, die erhebliche Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung hatten und in Zukunft zu stärkeren finanziellen Belastungen für den WDR geführt hätten, hatte der LRH bereits in seinem Bericht im Mai 1992 gefordert, eine Abkopplung der WDR-Altersversorgung von der Grundversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzustreben. Damit sollte vermieden werden, dass Reduzierungen in der Grundversorgung automatisch von der WDR-Altersversorgung aufgefüllt werden müssen. Der WDR kündigte die DV 1985 zum 31.12.1993. Erst im Jahre 1998 wurde eine neue Dienstvereinbarung abgeschlossen, die zum 1.1.1999 in Kraft trat.

Die betriebliche Altersversorgung wurde beim WDR wie folgt neu geregelt:

- Die DV 1985 wurde durch die Dienstvereinbarung über die Versorgungszusage des WDR vom 31. Juli 1998 (DV 1998) ersetzt. Diese Dienstvereinbarung gilt für die Mitarbeiter, die vor dem 01.01.1994 ein unbefristetes Arbeitsverhältnis beim WDR im Rahmen des Manteltarifvertrages begonnen haben. Mit der DV 1998 hat der WDR die bisherige DV 1985 zum Teil an

**Stellungnahme des Rundfunkrates****Zu PM 6 ff.**

Zu den Prüfungsmerkungen des LRH zur PM 6 (Altersversorgung) sind die folgenden Hinweise erforderlich:

Der Hinweis des LRH auf die Kündigung der DV 1985 zum 31.12.1993 bzw. auf das In-Kraft-Treten der DV 1998 zum 01.01.1999 im Abschnitt Überblick über die Versorgungsregelungen des WDR ist zwar sachlich korrekt dargestellt, kann jedoch im vorliegenden Kontext zu Missverständnissen führen.

Bereits mit dem ARD-Versorgungstarifvertrag vom 23.06.1997 wurde die Abkehr vom Gesamtversorgungssystem der DV 1998 für beim WDR nach dem 31.12.1993 festangestellte Mitarbeiter/innen realisiert. Seitdem können – abgesehen von Fällen der Mobilitätsregelung innerhalb der ARD – keine neuen Anwartschaften nach der DV 1998 entstehen.

Die Darstellung des LRH zur Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung zur Ablösung der DV 1985 durch die DV 1998 erweckt den (falschen) Eindruck, dass sich mit der neuen Versorgungsordnung keine Auswirkungen für die Versorgungsempfänger/anwärter ergeben.

Nicht dargestellt wird jedoch, dass mit dem In-Kraft-Treten der DV 1998 nicht unerhebliche Einschnitte in die „WDR-Rente“ begründet wurden. So werden beispielsweise Kürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

**Stellungnahme des Landesrechnungshofes**

- die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst, ohne jedoch von dem System der Netto-Gesamtversorgung abzurücken.
- b) Es wurde ein neues, von der gesetzlichen Rentenversicherung abgekoppeltes ARD-einheitliches Versorgungssystem durch den ARD-Versorgungstarifvertrag vom 23.06.1997 (VTV) geschaffen. Dieser gilt beim WDR für die ab dem 01.01.1994 festangestellten Mitarbeiter, die eine Versorgungszusage nach den beim WDR geltenden Bestimmungen beanspruchen können.
- c) Für den Kreis der Mitarbeiter mit außertariflichen (AT) Arbeitsverträgen sollen nach den erhaltenen Auskünften auch die Versorgungsregelungen der DV Anwendung finden. Bei den AT-Angestellten wird nach Aussage des WDR in den Verträgen stets auf die Versorgungsregelungen für die Tarifangestellten (DV) Bezug genommen und zusätzlich eine sogenannte Jeweiligkeitsklausel vereinbart. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Änderungen der Versorgungsregelung für Tarifmitarbeiter automatisch auch für den AT-Bereich gelten. Für die AT-Angestellten, deren Angestelltenverhältnis mit dem WDR nach dem 31.12.1993 beginnt, soll keine Gesamtversorgung, sondern eine Versorgung in Anlehnung an den kostengünstigeren ARD-Versorgungstarifvertrag gelten. Unterlagen dazu hat der WDR dem LRH trotz mehrfacher Bitte nicht vorgelegt.

**Stellungnahme des Rundfunkrates**

aufgrund vorzeitiger Inanspruchnahme nicht mehr vom WDR aufgefüllt. Außerdem sieht die DV 1998 eigene Kürzungen für den Fall der vorzeitigen Inanspruchnahme der WDR-Betriebsrente vor.

Die mit der Einführung des ARD-Versorgungstarifvertrages (VTV) einhergehenden Einschnitte im Versorgungsniveau wurden auch auf AT-Angestellte, deren unbefristetes Arbeitsverhältnis beim WDR nach dem 31.12.1993 begonnen hat, übertragen. Sie erhalten vom WDR keine Gesamtversorgungszusage mehr, sondern eine Versorgung in Anlehnung an den VTV. Auch bei diesen „neuen“ AT-Versorgungszusagen wird im Wege von Inbezugsnahme-Klauseln – vergleichbar der Systematik bei AT-Arbeitsverträgen mit einer Versorgungszusage nach der DV 1998 – und im Wege von Jeweiligkeitsklauseln auf den Versorgungstarifvertrag für tariflich beschäftigte Mitarbeiter/innen Bezug genommen.

Die in diesem Bereich zur Anwendung kommenden Regelungen wurden dem Verwaltungsrat für die Sitzung am 23.02.2001 zugeleitet und dort beschlossen. Sofern der LRH vorträgt, diese Unterlagen seien ihm trotz mehrfacher Bitte nicht vorgelegt werden, kann es sich nur um ein Missverständnis handeln. Der WDR hat keine Bedenken gegen die Übergabe der Regelungen. Sie wurden zwischenzeitlich dem LRH zugeleitet.

Die AT-Regelungen sehen vor, dass das im Tarifbereich in der höchsten Vergütungsgruppe erreichbare Versorgungsniveau nach dem Versorgungs-Tarifvertrag für die AT-Arbeitsverhältnisse fortgeschrieben wird. Darüber hinaus werden auch weitere Regelungen des VTV wie Wartezeit von 5 Jahren, Unverfallbarkeitsfristen, etc. übernommen. Wie im Tarifbereich erfolgt auch bei den AT-Versorgungszusagen eine Rückdeckungsversicherung bei der Baden-Badener Pensionskasse.

**Allgemeine Feststellungen**

Bei der Prüfung musste der LRH feststellen, dass in dem Zehnjahreszeitraum von 1989 bis 1998 die Anzahl der Versorgungsanwartschaften zwar relativ konstant verlief, hingegen die Anzahl der Versorgungsempfänger (Pensionäre) von 1.570 auf 2.251 Fälle und somit um 43 v. H. stieg. Die sich daraus ergebenden Bruttoaufwendungen für die betriebliche Altersversorgung verdoppelten sich in dem vorgenannten Zehnjahreszeitraum.

Die monatliche Betriebsrente betrug 1998 beim WDR durchschnittlich 3.533 DM. Betrachtet man nur den Bereich der Altersrenten, die gemessen an den Pensionszahlungen mit 71 v. H. am häufigsten beim WDR gezahlte Rentenart, so belief sich einschließlich des anteiligen Urlaubs- und Weihnachtsgeldes die monatliche betriebliche Altersrente in dem selben Jahr auf durchschnittlich 4.008 DM. Demgegenüber lag die monatliche Rente (West) in der gesetzlichen Angestelltenrentenversicherung 1998 bei durchschnittlich 1.417 DM, die durchschnittliche Altersrente für langjährig Versicherte bei 2.329 DM. Damit überstieg beim WDR die durchschnittliche Betriebsrente mit 3.533 DM bzw. mit 4.008 DM die üblicherweise als Hauptsicherung und erste Säule anzusehende durchschnittliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung um rd. 149 v. H. bzw. um rd. 72 v. H. Die durchschnittlichen Versorgungszahlungen an die AT-Versorgungsempfänger betragen im Jahr 1998 monatlich 9.022 DM. Die Bandbreite der monatlichen betrieblichen Versorgungszahlungen reichte dabei in der Regel von mehr als 2.000 DM bis zu 16.000 DM.

Der im Abschnitt „Allgemeine Feststellungen“ vom LRH getroffene Vergleich zu den Bruttoaufwendungen (Zuführung, Rückstellungen und Rentenzahlungen) ist nicht aussagefähig, da die Zuführung aufgrund der erheblichen Sondereinflüsse (Rentenreformgesetz 1992 und 1999 neue Sterbetafeln) im genannten 10-Jahreszeitraum starken Schwankungen unterliegt. Je nach Wahl des Bezugzeitraumes ergeben sich hieraus völlig andere Relationen (z.B. 1998 zu 1990: 174,2 zu 182,3 = 95,5 % im Vergleich zum Zeitraum 1998 zu 1989: 174,2 zu 85,7 = 203,3%).

Festzustellen bleibt, dass die durchschnittliche Pensionszahlung 1998 mit 3.533,— DM leicht unter das Niveau von 1991 (3.555,— DM) gefallen ist. Hierin zeigen sich die Effekte aus dem Abbau der Überversorgung.

Die absolute Höhe der Durchschnittsrente erklärt sich trotz der dargestellten günstigen Entwicklung aus den noch bestehenden hohen Zahlen „Altrentnern“, die vor den Veränderungen der Versorgungszusage in 1985, 1994 und 1998 in den Ruhestand getreten sind und deren Ansprüche aus Rechtsgründen nicht mehr geschmälert werden konnten.

Zu den im Bericht genannten Vergleichszahlen der durchschnittlichen Sozialversicherungsrente ist anzumerken, dass diese nicht auf den WDR zu übertragen sind. Die Sozialversicherungsrenten der WDR-Mitarbeiter – langjährig Versicherte – liegen derzeit bei ca. 3.000,— bis 3.300,— DM. Aufgrund der hohen Qualifikation der rundfunkspezifischen Arbeitsplätze liegt das SV-Rentenniveau der WDR-Mitarbeiter erheblich über dem ausgewiesenen Bundesdurchschnitt. Der vom LRH angestellte Vergleich mit einem allgemeinen Durchschnitt ist somit nicht sachgerecht.

**Stellungnahme des Landesrechnungshofes****Stellungnahme des Rundfunkrates**

Wie bereits ausgeführt, beträgt lt. WIBERA-Gutachten vom 15.12.99 die erreichbare Durchschnittsrente nach der DV 1998 (ohne Übergangsregelung) 22,9 % der ruhegeldfähigen Bezüge.

Z.B. Mitarbeiter/innen Endstufe VG V = DM 7.946; Stkl. III; Netto-Obergrenze 90 %; Alter 65:

- bei 3000,- DM SV-Rente beträgt die WDR-Rente DM 1.723,- = 21,7 % vom Bruttogehalt
- bei 3.300,- DM SV-Rente beträgt die WDR-Rente DM 1.447,- = 18,2 % vom Bruttogehalt.

Hier zeigt sich eindeutig, dass die WDR-Rente – nach Abbau der Überversorgung – wie im öffentlichen Dienst – lediglich Ergänzungscharakter hat. Diese Berechnungen machen die Einsparungen deutlich, die durch die Neuregelung des Versorgungssystems mit dem Abschluss der DV 1985 in Verbindung mit den Änderungen in der DV 1998 erreicht wurden.

Zum Hinweis des LRH, ursächlich für die hohen Versorgungslasten im Bereich der AT-Angestellten sei das auf Grundlage von Dienstvereinbarungen festgelegte, bzw. in Anlehnung angewandte Gesamtversorgungssystem ist anzumerken, dass auch die AT-Versorgung nach oben hin auf max. 60 % des ruhegeldfähigen Einkommens (= Bruttobergrenze) begrenzt ist. Des Weiteren gilt auch die Netto gesamtversorgungsobergrenze.

Sofern der LRH die unzureichende Anpassung der WDR-Versorgungsordnung an sich ändernde Regelungen im rechtlichen Umfeld der DV rügt, ist dazu folgendes anzumerken:

Der WDR hat, wie die anderen ARD-Rundfunkanstalten, auf die Rentenreformgesetze 1992 und 1999 sowie das WFG 1996 (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz) ebenso reagiert wie der öffentliche Dienst und die vom LRH zutreffend dargestellten Ziele erreicht.

Dem gegenüber hat der öffentliche Dienst das Versorgungsniveau nicht nur nicht abgesenkt, sondern sogar – in Kenntnis des RRG 1992 – mit Wirkung vom 01.01.1992 an für alle bei der VBL versicherten Arbeitnehmer 89,75 % auf 91,75 % erhöht (25. SÄVBL vom 15.11.1991). Auch die Beurteilung des LRH, dass die mit dem VTV erreichten Neuregelungen vorerst nur von geringer Bedeutung sind, da die DV 1998 mit den damit verbundenen hohen Versorgungsleistungen den WDR noch Jahrzehnte finanziell belasten wird, teilen wir nicht. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, wird der Gesamtaufwand, den der WDR mit der Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung insgesamt erreicht hat, in absehbarer Zeit unter denen des öffentlichen Dienstes liegen (Heubeck-Gutachten).

Im Übrigen ist hierzu auf Folgendes hinzuweisen:

Der WDR-Personalrat war ursprünglich ebenso wenig wie die Gewerkschaften in den anderen Anstalten bereit, vor dem Hintergrund des neuen ARD-Versorgungstarifvertrages über die weitergehende Anpassung des Versorgungsniveaus zu verhandeln.

Dass die mit der DV 1998 sowie dem VTV erreichten Einsparungen beträchtlich sind, belegt jedenfalls ein Gutachten der WIBERA vom 15.12.1999, das dem LRH vorliegt.

Die WIBERA kommt in ihrem Gutachten zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- Die erreichbaren Renten nach DV 1998 sind um 11,3 % bzw. nach dem VTV um ca. 48 % niedriger gegenüber den erreichbaren Renten nach der DV 1985.

**Stellungnahme des Landesrechnungshofes****Stellungnahme des Rundfunkrates**

- Die Barwerte nach der DV sind ebenfalls um ca. 11 % bzw. nach dem VTV um ca. 47 % niedriger als nach der DV 1985.
- Durch die DV 1998 und den VTV ergeben sich gegenüber der DV 1985 Einsparungen in Höhe von rd. 158,3 Mio. DM (Barwertbetrachtung).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einsparungen durch den VTV für die künftigen Neueintritte nicht berücksichtigt sind. Das tatsächliche Einsparpotential durch die Neuregelungen insgesamt ist demnach noch höher als die von der WIBERA ermittelte Barwertdifferenz in Höhe von 158,3 Mio. DM.

Aus einer Langzeitbetrachtung über 35 Jahre, die die WIBERA in dem genannten Gutachten ebenfalls erstellt hat, geht weiter hervor, dass die DV 1998 gegenüber der DV 1985 zu einer Minderung des Dotierungsbedarfes um 252,2 Mio. DM führt; dies entspricht einer Minderung um 11 %.

Im Verhältnis zur Lohn- und Gehaltssumme verändert sich der Dotierungsbedarf durch die DV 1998 gegenüber der DV 1985 von durchschnittlich 9,78 % auf 8,7 %; dies entspricht einer Minderung von 11 %. Dadurch, dass die Eintritte ab 1994 nach dem VTV versorgt werden, verringert sich der Dotierungsbedarf weiter auf durchschnittlich 7 % der Lohn- und Gehaltssumme; insgesamt mindert sich der Dotierungsbedarf durch die getroffenen Maßnahmen um 30 %. Die vom WDR getroffenen Maßnahmen insgesamt (DV 1998 in Kombination mit dem VTV) führen zu einer Verringerung des Dotierungsbedarfs gegenüber der DV 1985 um 691,8 Mio. DM.

Diese Zahlen verdeutlichen den Umfang der Einsparungen, die der WDR mit der in Kraft befindlichen Versorgungsneuregelung erreichen wird.

Der WDR hat die DV 1985 in dem Umfang angepasst, der auch im öffentlichen Dienst vorgenommen wurde. Die Anpassungen des WDR bei der DV 1985 entsprechen somit denen der VBL. Das Heubeck-Gutachten vom 22.04.1999 weist ebenfalls darauf hin, dass insgesamt betrachtet die Änderungen in den Gesamtversorgungsregelungen der VBL ebenfalls nicht zu einer vollständigen Kompensation der Mehrbelastung führen. Lt. Heubeck verbleibt der VBL nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Tarifrecht ebenfalls eine Mehrbelastung von 15 – 20 %. Der Öffentliche Dienst (ÖD) hat im Gegensatz zur ARD (WDR) aber mit Ausnahme der Einführung der Eigenbeteiligung der Mitarbeiter zunächst keine weiteren Schritte zur Senkung der Versorgungsaufwendungen unternommen.

Mit dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 01.03.2002, in Kraft getreten ab 01.01.2001, hat der öffentliche Dienst weitere Reformschritte unternommen. Die Rundfunkanstalten haben mit der Einführung des VTV bereits 1993 einen Schritt unternommen, der zu einer erheblichen Senkung der Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung führen wird. Mit der Einführung des VTV haben die Anstalten die Risiken der Entwicklung der Sozialversicherungsrente für die Zukunft ausgeschlossen. Der ÖD hat diesen Schritt – wie oben dargelegt – erst zum 01.01.2001 vollzogen.

Die Auffassung des LRH, es habe ein Wegfall der Geschäftsgrundlage vorgelegen, der es dem WDR ermöglicht hätte, die Versorgungsregelung einseitig zu widerrufen, kann rechtlich nicht geteilt werden.

Nach höchstrichterlicher Rechtssprechung ist die Berufung des Arbeitgebers auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage als einseitiges Lösungsinstrument des Arbeitgebers nur bei Versorgungszusagen möglich, die auf vertraglicher Grundlage (= eine vom Arbeitgeber gesetzte Einheitsregelung oder eine Gesamtzusage) beruhen. Beim bisherigen Versorgungswerk des WDR handelt es sich dem gegenüber um eine Dienstvereinbarung. Bei einem auf einer Dienstvereinbarung beruhenden Versorgungssystem ist das (einzig) einseitige Instrument die Kündi-

Dennoch sind mit der DV 1998 nicht alle erforderlichen Anpassungen vorgenommen worden, so dass sich für den WDR Mehrbelastungen ergeben werden. In dem für die KEF gefertigten Gutachten des Büros Dr. Heubeck vom 22.04.1999 (Heubeck-Gutachten) über den Vergleich der Versorgungsregelungen bei ARD, ZDF und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wurde festgestellt, dass für die Rundfunkanstalten aufgrund der unzureichenden Anpassungen noch Mehrbelastungen von 15 v. H. bis 20 v. H. verbleiben. Legt man die in dem vorgenannten Heubeck-Gutachten ermittelten prozentualen Mehrbelastungen für den WDR zugrunde, so ergibt sich auf der Basis der für die betriebliche Altersversorgung im Jahre 1998 berücksichtigten Bruttoaufwendungen (ohne VTV) künftig jährlich eine Mehrbelastung zwischen rd. 25,4 Mio. DM (15 v. H.) und rd. 33,9 Mio. DM (20 v. H.). Das weitergehende Ziel der Absenkung des Versorgungsniveaus in Bezug auf das Nettoprozentversorgungssystem hat der WDR mit der DV 1998 damit nicht erreicht.

**Stellungnahme des Landesrechnungshofes**

Darüber hinaus war festzustellen, dass der WDR im Rahmen der Neuregelung der DV die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in einem Punkt noch erweitert hat. Um die Auswirkungen der versicherungsmathematischen Abschläge auf die WDR-Rente abzumildern bzw. weitgehend zu kompensieren wurde im Rahmen der DV 1998 vereinbart, dass der Beitrag der Rentner zur Kranken- und Pflegeversicherung bei der Netto-Gesamtversorgung bei Versorgungsfällen berücksichtigt wird, die ab dem 01.01.2000 eintreten. Dies führt zu einer weiteren finanziellen Belastung des WDR.

Das nach der Kündigung erreichte Verhandlungsergebnis zur Anpassung der DV 1985 ist daher aus Sicht des LRH nicht befriedigend.

Weitergehende Eingriffe in die bestehende Versorgungszusage waren möglich, da die Voraussetzungen des Rechtsinstituts des Wegfalls der Geschäftsgrundlage vorlagen, die es dem WDR ermöglicht hätten, die Versorgungsregelungen einseitig zu widerrufen. Mit Beschluss vom 23.09.1997<sup>1</sup> hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) festgestellt, dass die dienstvertraglichen Ansprüche der Arbeitnehmer an die veränderten Verhältnisse mittels ablösender Betriebsvereinbarung anzupassen sind, wenn die Geschäftsgrundlage der Gesamtversorgungszusage nachträglich weggefallen ist und dadurch dem Arbeitgeber als Schuldner das Festhalten an der bisherigen Dienstvereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Danach liegt eine Anpassungsbefugnis wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage vor, wenn sich die zugrunde gelegte Rechtslage nach Erteilung der Zusage ganz wesentlich und unerwartet geändert hat, und dies beim Arbeitgeber zu erheblichen Mehrbelastungen geführt hat. Das ist etwa dann der Fall, wenn nicht vorhersehbare Neuregelungen, wie die Einführung „...flexibler Altersgrenzen zusätzliche Kosten verursachen. Soweit hierdurch und durch steuer- und sozialversicherungsrechtliche Rechtsänderungen die Kosten des Versorgungswerks den vom Arbeitgeber bei der Zusage zugrunde gelegten Dotierungsrahmen erheblich übersteigen, kann sich daraus ein Recht zur Anpassung der Versorgungszusage ergeben, ...“.

Diese für die betriebliche Altersversorgung der Privatwirtschaft entwickelten Grundsätze des BAG gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Darüber hinaus ist noch zu berücksichtigen, dass sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weitestgehend aus Gebühren finanzieren und sie dadurch auch nach der Rechtsprechung des BAG besonders zu einem wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten verpflichtet sind. Im vorliegenden Fall hätten die Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem In-Kraft-Treten der DV 1985 ohne Anpassung im WDR-Gesamtversorgungssystem zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung geführt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der DV 1985 nicht vorhersehbar war. Obwohl nach der Rechtsprechung des BAG bei einer Neuregelung bestehender Versorgungszusagen die Maßstäbe der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauenschutzes beachtet werden müssen,

**Stellungnahme des Rundfunkrates**

gung der Dienstvereinbarung (Betriebsvereinbarung). Diesen Schritt hat der WDR mit der Kündigung der DV 1985 zum 31.12.1993 unternommen. Auch nach der Kündigung konnte der WDR die DV 1985 nicht einseitig im Verordnungswege ändern.

Hierzu waren konkrete Verhandlungen mit dem Personalrat erforderlich. Die betriebliche Altersversorgung zählt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Lohngestaltung im Sinne von § 72 Abs. 4 Nr. 5 LPVG NRW mit der Folge, dass sie der zwingenden Mitbestimmung des Personalrats unterliegt.

Im Übrigen war die Einführung des neuen VTV mit den Tarifpartnern nur dadurch erreichbar, dass die übrigen Mitarbeiter, die bereits zugesagte und im ÖD übliche und bislang unveränderte Gesamtversorgung erhalten bleibt. Eingriffe in die bestehenden Anwartschaften und Besitzstände bzw. eine Rückwirkung des VTV wurde von den Tarifpartnern mit Entschiedenheit abgelehnt. An diesem Punkt wären die Tarifverhandlungen gescheitert.

Im Zuge des Gesamtpakets der DV 1985 war es dem Personalrat ein besonderes Anliegen, eine teilweise Berücksichtigung des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner für neue Versorgungsfälle ab 2000, die von den Rentenabschlägen betroffen sind, zu erreichen. Es ist vor dem Hintergrund der wesentlichen Verhandlungsziele zu sehen, die der WDR bei der Anpassung der DV 1985 an das RRG 1992 erreichen wollte. Diese Verhandlungsziele waren:

- Verhinderung der Auffülleffekte
- Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Beitragsanteils zur 1995 eingeführten Pflegeversicherung
- Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages bei der Ermittlung des Netto-Vergleichseinkommens und der Netto-Gesamtversorgung
- Einführung eigener versicherungsmathematischer Abschläge bei der vorzeitigen Inanspruchnahme der WDR-Berufsunfähigkeitsrente.

Nachdem im Oktober 1996 dem Personalrat ein entsprechender Textvorschlag für die entsprechenden Änderungen der DV 1985 zugeleitet wurde, stellte der Personalrat die Gegenforderung in Form der Berücksichtigung des Beitrags der Rentner zur Kranken- und Pflegeversicherung auf. Dieses Anliegen war dem Personalrat besonders wichtig, wie sich aus dem Rundschreiben für die Belegschaft des WDR ergibt. Das Rundschreiben Nr. 13/97 vom 08.10.1997 wurde dem LRH mit Schreiben vom 26.11.2000 zugeleitet. Der Personalrat war zu den vom WDR angestrebten Eingriffen in die DV 1985 nur bereit, wenn der WDR seinerseits bereit war, den Krankenversicherungsbeitrag der Rentner zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der WDR nicht einseitig eine neue Versorgungsregelung erlassen kann, sondern dass dem Personalrat hierüber ein Mitbestimmungsrecht lt. § 72 Abs. 4 Nr. 5 LPVG NRW zusteht. Aus diesem Grunde ist der WDR auf einen Konsens mit dem Personalrat angewiesen. Ohne diese Regelung wäre der Abschluss der DV 1998 mit den (oben genannten) erheblichen Einsparungen insgesamt nicht zustande gekommen.

Mit dem vereinbarten Kompromiss hat der WDR nur eine Regelung nachvollzogen, wie sie bei den übrigen Rundfunkanstalten mit einem Netto-Gesamtversorgungssystem von Anfang an existiert.

<sup>1</sup> Siehe Betriebsberater 1998, S. 849 ff.

**Stellungnahme des Landesrechnungshofes**

hätte der WDR in einem weitaus stärkerem Maße als geschehen, in die Versorgungsregelungen der DV 1985 eingreifen können.

Zu der Argumentation des WDR, dass das Heuback-Gutachten zu dem Ergebnis komme, dass der Gesamtaufwand der Rundfunkanstalten für die betriebliche Altersversorgung durch die vorgenommenen Anpassungen in den nächsten Jahren kontinuierlich abnehmen und in absehbarer Zeit unter dem „VBL-Niveau“ des öffentlichen Dienstes liegen werde, ist folgendes zu bemerken. Der Gutachter hat festgestellt, dass die bisherigen Versorgungsregelungen (DV) von ARD und ZDF teurer seien als die der VBL. Weiterhin bringt er vor, dass die Regelungen nach den neuen Tarifverträgen (VTV) von ARD und ZDF hingegen günstiger seien als die der VBL. In der Gesamtbetrachtung zu den Kosten der betrieblichen Altersversorgung, also DV und VTV, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Rundfunkanstalten in absehbarer Zeit unter dem VBL-Niveau liegen werden. Er merkt dazu jedoch an, dass die angegebenen Kostenersparnisse nur die aktive Belegschaft beträfen und daher nicht als effektive Gesamteinsparungen anzusehen seien. Nach Auffassung des LRH ist bei dem hier in Rede stehenden Vergleich der Versorgungssysteme zudem von Bedeutung, dass die 1998 gezahlte durchschnittliche betriebliche Altersrente beim WDR mit monatlich 4.008 DM nicht nur erheblich höher war als die durchschnittliche Altersrente in der gesetzlichen Angestelltenrentenversicherung, sondern auch die durchschnittliche monatliche VBL Rente 1998 in Höhe von 711 DM (Altersrente für langjährig Versicherte) bzw. 713 DM (Regelaltersrente) weit übertraf.

**Auswirkungen der Übergangsregelungen in der DV 1998**

Erhöhungen bei den Sozialabgaben und den Steuern haben in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts die Relation zwischen Nettoaktiveinkommen und Nettoalterseinkommen zugunsten der Alterseinkommen verschoben. Dadurch kam es insbesondere bei Gesamtversorgungssystemen – so auch beim WDR – zu Überversorgungen. Der WDR hat mit der DV 1985 die Gesamtversorgung auf 90 v. H. des Netto-Vergleichseinkommens begrenzt. Für die vor dem 01.01.1984 eingestellten Beschäftigten sind Übergangsregelungen vereinbart worden, die auch in der DV 1998 (§ 25) weiterhin Bestand haben. Danach gelten für diesen Beschäftigtenkreis je nach Einstellungszeitpunkt und Beschäftigungszeit Netto-Gesamtversorgungsobergrenzen von 91,75 v. H. bis 93,5 v. H. des Netto-Vergleichseinkommens. Soweit diese Gesamtversorgungsobergrenzen für die vor dem 01.01.1984 eingestellten Arbeitnehmer, die aufgrund der DV 1979 mit einer Gesamtversorgungsobergrenze von 100 v. H. des Bruttoeinkommens rechnen durften, überschritten sind, erhalten diese Fälle einen Ausgleichsbetrag, der je nach Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Altersrente bzw. Eintritt des Versorgungsfalles abgebaut oder nicht abgebaut wird.

Die von der Bundesregierung beauftragte Sachverständigen-Kommission „Alterssicherungssysteme“ ging in ihrem Gutachten vom 19.11.1983, in dem alle staatlich finanzierten und geförderten Alterssicherungssysteme verglichen wurden, davon aus, „dass alle Alterssicherungssysteme darauf zielen sollten, dem Gesicherten nach einem erfüllten Arbeitsleben einen Lebensstandard zu ermöglichen, der hinter demjenigen Lebensstandard nicht unangemessen zurückbleibt, den ihm sein aktives Einkommen gegen Ende seines Arbeitslebens – und zwar nicht nur vorübergehend – ermöglichte“. Ein altersgemäßer Lebensstandard sollte nach etwa 40 bis 45 Versicherungs- bzw. Dienstjahren gewährleistet sein, den sie dann als erreicht sieht, „wenn das Nettoalterseinkommen 70 bis 90 Prozent des Nettoarbeitseinkommens beträgt“. Dieses Niveau muss nach Ansicht der Kommission auch für den Bereich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst gelten. Eine darüber hinausgehende Versorgung wird im allgemeinen als Überversorgung angesehen. Aber auch das BAG betrachtet es als einen wichtigen ver-

**Stellungnahme des Rundfunkrates**

Die Übergangsregelungen in § 25 DV 1998 bzw. § 25 DV 1985, insbesondere die Netto-Gesamtversorgungsobergrenzen 91,75 % bis 93,5 % beruhen zum einen auf der Entschließung des Landtages NRW vom 20.06.1983 (LT-Drucksache 9/2673 vom 20.06.1983).

Der Landtag NRW hatte seinerzeit „unter Beachtung der Tarifautonomie und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten“ u. a. verlangt, „die Überversorgung von Mitarbeitern von Rundfunk- und Fernsehanstalten abzubauen und sicherzustellen, dass für künftige Versorgungsfälle die Überversorgung ausgeschlossen bleibt, wobei sich die Neuregelungen an den Grundsätzen des öffentlichen Dienstes orientieren müssen...“. Im Jahre 1985 lagen bei der VBL die Netto-Gesamtversorgungsobergrenzen 89,95 % bzw. 91,75 %. Bei Versorgungsrenten, die bereits vor dem 01.01.1985 begonnen haben, ergibt sich unter bestimmten Voraussetzungen eine Netto-Gesamtversorgung von 93,5 % (vgl. Figge: „Erhebliche Änderungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ in: Dang-Vers 11/84, S. 492 ff). Ab dem 01.01.1992 wurde die Nettoobergrenze von 89,75 % auf 91,75 % angehoben (25. SÄVBL vom 25.11.1991).

Wenn der LRH behauptet, der weitüberwiegende Teil der Versorgungsempfänger des WDR sei überversorgt, dann sind konsequenterweise alle bei der VBL versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie alle VBL-Versorgungsempfänger ebenfalls überversorgt.

Darüber hinaus beruhen die Übergangsregelungen auf der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts über die Wahrung von Besitzständen bei der Änderung von Versorgungszusagen.

Danach ist ein Eingriff in die Versorgung von Versorgungsempfängern, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einer Versorgungsneuregelung bereits im Ruhestand befinden, nicht mehr möglich. Dieses hat bereits der Große Senat des BAG durch Beschluss vom 16.03.1956 (AP Nr. 1 zu § 57 BetrVG) festgestellt. Nach diesem Beschluss wirkt eine Betriebsvereinbarung über betriebliche Ruhegelder, die eine Veränderung der betrieblichen Ruhegeldleistung gegenüber dem bisherigen

---

**Stellungnahme des Landesrechnungshofes**


---

sorgungs- und sozialpolitischen Grundsatz, dass das Versorgungseinkommen angemessen hinter dem letzten verfügbaren Arbeitseinkommen (Nettobezüge) zurückbleiben sollte<sup>2</sup>. Dies gilt um so mehr für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die sich weitestgehend aus Gebühren finanzieren und dadurch besonders zu einem wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten verpflichtet sind. 14 Jahre nach Einführung der Netto-Obergrenze erhalten nahezu alle der insgesamt 2.251 Versorgungsempfänger<sup>3</sup> des WDR bezogen auf die Vorgaben der Sachverständigen-Kommission „Alterssicherungssysteme“ eine Überversorgung (Stand 31.12.1998). Nach der Rechtsprechung des BAG sind allerdings Ansprüche der Mitarbeiter, die bereits Versorgungsbezüge beziehen, in der Regel unentziehbar.

Eine andere Frage ist, ob bzw. inwieweit ein Abbau einer möglichen Überversorgung bei den aktiv Beschäftigten (mit Ausnahme der rentennahen Jahrgänge) im Rahmen der Anpassung der DV rechtlich möglich war bzw. auch heute noch möglich ist. Wie oben bereits dargestellt, lag aufgrund der seit dem In-Kraft-Treten der DV 1985 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Mehrbelastungen für den WDR mit dem Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage die Möglichkeit vor, weitergehende Eingriffe in die Versorgungsregelungen vorzunehmen. Der LRH sieht auch hier weiteren Handlungs- bzw. Anpassungsbedarf. Allerdings sieht sich der WDR nicht in der Lage festzustellen, in wie vielen Fällen ein Abbau der Überversorgung möglich ist.

---

**Stellungnahme des Rundfunkrates**


---

gen Stand vorsieht, nicht hinsichtlich derjenigen früheren Arbeitnehmer, die bei In-Kraft-Treten der neuen Betriebsvereinbarung bereits im Ruhestand leben und bisher Bezüge nach der früheren Regelung erhalten. Ein Eingriff in diese sog. Altfälle ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt möglich. Dieses hat der Große Senat des BAG in einem weiteren Beschluss vom 16.09.1986 – GS 1/82 – unter C II 5 der Gründe erneut festgestellt.

Nach der BAG-Rechtsprechung genießen die sog. rentennahen Jahrgänge besonderen Schutz. Dieses sind die vor dem 01.01.1980 in den WDR eingetretenen Arbeitnehmer/innen, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 01.01.1988 bis zum 31.12.1989 eingetreten ist. Bei diesem Personenkreis müssen die unter der Geltung der abgelösten VZ 1979 erdienten Versorgungsanwartschaften weitgehend unangetastet bleiben.

Aber auch bei den Mitarbeitern, die vor dem 01.01.1980 in die Dienste des WDR eingetreten und die nicht rentennah sind, ist ein Abbau einer Überversorgung nicht mehr möglich.

Der LRH verkennt die beiden Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 03.09.1991 (sog. „Gröner-Urteil“) sowie vom 17.11.1992 (sog. „Morneweg-Urteil“), die ihm mit Schreiben vom 21.10.1999 zugeleitet worden sind. In den beiden vom BAG entschiedenen Klagefällen handelt es sich um Arbeitnehmer, die vor 1980 in die Dienste des WDR bzw. der GEZ getreten sind und die nach 1990 in den Ruhestand treten werden. Diese Mitarbeiter fallen somit unter die verstärkten Abbaubestimmungen des § 25 Abs. 2 b) aa) bb) DV 1985/DV 1998. D. h., bei Eintritt des Versorgungsfalles wird die sog. Überversorgung, d. h., der Unterschiedsbetrag zwischen der Rente nach der VZ 1979 und der Rente nach der DV 1985/1998 abgebaut, bis die Nettogesamtversorgung nach der DV 1998 erreicht ist.

Hiergegen haben sich die Kläger gewehrt. In den Instanzgerichten haben sie teilweise Erfolg gehabt, da entschieden wurde, dass sich die Versorgung, soweit sie bis zum 06.03.1985 erdient ist, sich nach der VZ 1979 richtet, während der Teil der Versorgung, der ab dem 07.03.1985 erdient wird, sich nach der DV 1985 bestimmt.

Erst beim BAG hat der WDR durch die beiden o. g. Urteile obsiegt und entschieden, dass die Besitzstandsregelung in § 25 rechtens ist. Allerdings hat das BAG bei genauerer Betrachtung die Regelung zugunsten der Mitarbeiter verbessert. In den Entscheidungsgründen hat das BAG ausgeführt, dass in den nach § 2 Abs. 1 BetrAVG errechneten und nach § 7 Abs. 2 BetrAVG insolvenzgeschützten Teilbetrag, der unter der Geltung der DV 1969 erdient wurde, durch die DV 1985 nicht eingegriffen wird (Morneweg-Urteil, S. 10/11). Dieses bedeutet, dass die Besitzstandsregelung in § 25 DV 1985/1998 durch das BAG trotz der Bestätigung im Ergebnis dennoch korrigiert worden ist. Immer dann, wenn sich nach § 25 ein Rentenzahlbetrag ergeben würde, der kleiner ist als der unter der Geltung der VZ 1979 erdiente und nach § 2 Abs. 1 BetrAVG errechnete Teilbetrag, hätte der betreffende Versorgungsempfänger Anspruch auf WDR-Rente in Höhe dieses Teilbetrages nach der VZ 1979. Dieses wird vom LRH in seiner Beurteilung nicht gewürdigt.

Im Übrigen verkennt der LRH die großen rechtlichen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Besitzstandsregelung des § 25 DV 1985. Im Jahre 1986/87 ist der WDR mit ca. 20 – 30 Einzelklagen von Mitarbeitern überzogen worden, die alle Versorgungsanwartschaften unter der VZ 1979 erworben haben und die unter die verstärkten Abbaubestimmungen des § 25 fallen. Erst in den Jahren

<sup>2</sup> Vgl. BAG-Urteil vom 12.03.1996, DB 1997, S. 939.

<sup>3</sup> Für 70 Versorgungsempfänger gilt eine Netto-Gesamtversorgungsobergrenze von 90 v. H. bzw. 91,75 v. H., da es sich hierbei um Einstellungen nach dem 01.01.1980 handelt.

**Stellungnahme des Landesrechnungshofes****Stellungnahme des Rundfunkrates**

1993/94 sind diese Klagefälle zugunsten des WDR entschieden worden, nachdem die beiden Urteile des BAG vorgelegen haben.

Die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Besitzstandsregelung in § 25 zeigen, dass der WDR bis an die Grenzen des rechtlich Möglichen beim Abbau der Überversorgung gegangen ist. Weitere Eingriffe sind rechtlich nicht mehr möglich.

Der vom LRH erbetenen Prüfung, in welchen Fällen ein Abbau der Überversorgung möglich ist, kann der WDR aus systembedingten Gründen nicht nachkommen.

Wir möchten aber dazu anführen, dass es sich bei dem vom LRH angesprochenen Personenkreis ausnahmslos nur noch um aktive Beschäftigte handelt, für die die verstärkten Abbaubestimmungen der DV 1998 gelten. Das bedeutet, dass bei Eintritt des Versorgungsfalles keine Überversorgung bzw. nur noch eine geringe Überversorgung vorhanden sein wird, die dann aber ab Eintritt des Versorgungsfalles weiter abgebaut wird, bis die Nettoversammlungsversorgung nach der DV 1998 erreicht ist. Grund: Nach § 25 Abs. 2 b) aa) DV 1998 erfolgt vom sog. Ausgleichsbetrag (= Differenzbetrag zwischen der abgelösten VZ 1979 und der DV 1998) ein Vorwegabzug in Höhe von 5 % des Nettovergleichseinkommens pro Kalenderjahr, das vom 01.01.1990 bis zum Kalenderjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt, zurückgelegt worden ist. Bei einem Versorgungsfalleintritt im Jahr 2002 würde also ein Vorwegabzug in Höhe von 60 % (= 12 Kalenderjahre x 5 %) erfolgen. Daher wird also in den meisten Fällen kein Abbaubetrag mehr vorhanden sein; die Mitarbeiter erhalten nur noch eine Versorgung nach der DV 1998. Diese beträgt – in Abhängigkeit von den beim WDR zurückgelegten sowie auf die Wartezeit angerechneten Beschäftigungsjahren – zwischen 91,75 % bis maximal 93,75 % des Nettovergleicheinkommens. Damit haben diese Mitarbeiter eine Nettoversammlungsversorgungsobergrenze erreicht, die der des öffentlichen Dienstes entspricht.

Die Darstellung des LRH zur „Fortwirkung der DV 1998“ ist missverständlich, weil in der Gesamtzahl nicht nur die Anwärter, sondern auch die Versorgungsempfänger berücksichtigt werden. Ende 1998 hatten noch 87 % (nicht 92 %) der Anwärter Ansprüche nach der DV 1998; 1999 waren es 83 % und 2000 waren es 78 %. Im Jahr 2003 sind es nur noch rund 68 %.

**Fortwirkung der DV 1998**

Festzustellen war auch, dass die DV noch Jahrzehnte fortwirken wird. Die Ansprüche der Versorgungsempfänger zum 31.12.1998 (2.251 Fälle) beruhen ausschließlich auf den Dienstvereinbarungen über die Versorgungszusagen des WDR; bei 3.878 der insgesamt 4.438 Versorgungsanwärter richten sich die Ansprüche zum 31.12.1998 ebenfalls nach den Dienstvereinbarungen. Lediglich auf 560<sup>4</sup> Versorgungsanwartschaften findet zum Stichtag 31.12.1998 der neue VTV Anwendung. Damit hatten am 31.12.1998 noch 6.129 Berechtigte, also fast 92 % der Fälle Ansprüche nach den Gesamtversorgungsregelungen. Das Gesamtversorgungssystem der DV 1998 wird – so weit keine weiteren grundlegenden Änderungen vorgenommen werden – noch bis in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts fortwirken und damit auch in Zukunft den finanziellen Aufwand für die betriebliche Altersversorgung maßgeblich bestimmen. Die dazu von der WIBERA durchgeführten Berechnungen, die einen Betrachtungszeitraum von 35 Jahren zugrunde legen, berücksichtigen auch die vorzeitigen Versorgungsfälle (Invalidität bzw. Tod) entsprechend den sich aus den Richttafeln 1998 ergebenden biometrischen Wahrscheinlichkeiten. Danach werden im Jahre 2033 von den vorgenannten 3878 WDR-Mitarbeitern mit Versorgungsanwartschaften nach der DV 1998 noch rd. 43 aktiv beschäftigt sein. Zu diesem Zeitpunkt werden rd. 2756 Versorgungsempfänger noch Versorgungsleistungen aus der DV (1998) erhalten.

Das Gutachten der WIBERA vom 15.12.1999 zeigt auch, dass in der Entwicklung der Anwartschaften bereits im Jahre 2010 die Zahl der VTV-Anwartschaften die Anwartschaften nach der DV 1998 übersteigen wird. Zusätzlich wird in dem Gutachten deutlich ausgeführt, dass die zur Reduzierung der Versorgungsaufwendungen vom WDR getroffenen Maßnahmen, namentlich die Kündigung der DV 1985 durch Abschluss der DV 1998 und die Einführung des VTV zu erheblichen Einsparungen in Bezug auf die Aufwendungen für die Altersversorgung führen. Insgesamt verringert sich der Dotierungsbedarf um 691,8 Mio. DM, bzw. um 30 %.

Aus der weiteren Entwicklung der Anwärter nach dem VTV wird der Gesamtaufwand für die betriebliche Altersversorgung des WDR in den nächsten Jahren abnehmen und in absehbarer Zeit unter dem VBL-Aufwand liegen (vgl. Anlage 5 des Heubeck-Gutachtens für die KEF).

Dennoch sieht der WDR in Übereinstimmung mit dem LRH weiteren Anpassungsbedarf der DV 1998. Damit die gesetzgeberischen Maßnahmen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (sog. Riesterrenten-Reform) nicht zu Auffüllereffekten bei den Anstalten führen, werden zentrale Tarifverhandlungen auf ARD-/ZDF-Ebene geführt und wurde mit dem sog. Grundsatztarifvertrag vom 20.11.2002 ein wesentlicher Zwischenschritt gemacht. Die Verhandlungspartner haben darin vereinbart, dass die Rundfunkanstalten von den mit der Umsetzung der „Riester-Rentenreform“ zu erwartenden Mehraufwendungen freigestellt werden.

<sup>4</sup> Nach dem Gutachten der WIBERA vom 15.12.1999 zur WDR-Altersversorgung findet zum Stichtag 31.12.1998 der VTV auf 545 Versorgungsanwartschaften Anwendung.

**Stellungnahme des Landesrechnungshofes****Weitere Entwicklung der DV**

Nach In-Kraft-Treten der DV 1998 sind weitere gesetzliche Maßnahmen zur Steuer- und Rentenreform verabschiedet worden, die inzwischen zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für den WDR im Bereich der betrieblichen Altersversorgung der DV geführt haben. So stiegen die Pensionsrückstellungen für WDR-Mitarbeiter im Bereich der DV (ohne Beihilfen) seit 1998 in dem Dreijahreszeitraum von 1999 bis 2001 um rd. 216.934.000 DM; d. h. es entstanden jährlich durchschnittlich neue Pensionsverpflichtungen in Höhe von rd. 72,3 Mio. DM. Daneben waren Pensionszahlungen vom WDR zu leisten. Überdies finden derzeit erneut Überlegungen im politischen Raum statt, wie die gesetzliche Rente durch weitere leistungsmindernde strukturelle Maßnahmen zu sichern ist. Damit werden nochmals zusätzliche finanzielle Belastungen im Rahmen des bestehenden Gesamtversorgungssystems auf den WDR zukommen. Der Verpflichtung des WDR zu einem wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten kommt vor diesem Hintergrund daher eine besondere Bedeutung zu.

Inzwischen hat sich die Situation für den Bereich des öffentlichen Dienstes insoweit grundlegend geändert, indem mit dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 01.03.2002 in Verbindung mit dem Altersvorsorgeplan 2001 das Gesamtversorgungssystem mit Ablauf des 31.12.2000 geschlossen wurde. Das Übergangsrecht nach dem Altersvorsorgeplan 2001 sieht vor, dass die Anwartschaften der Arbeitnehmer zum 01.01.2002 – ohne Fortführung des bisherigen Gesamtversorgungssystems – vollständig in ein Punktesystem übergeleitet werden. Die laufenden Renten werden auf der Basis der Rentenhöhe und Ausgleichsbeträge zum Stichtag 31.12.2001 festgestellt und als Besitzstandsrenten weitergezahlt. Allerdings werden die Besitzstandsrenten zukünftig jeweils zum 01. Juli eines Jahres bis zum Jahr 2007 (nur noch) mit 1 v. H. dynamisiert. Dabei sind Ausgleichsbeträge nach bisherigem Recht in Höhe des Dynamisierungsgewinns weiter abzubauen.

Der LRH hatte den WDR um Zusage gebeten, die DV spätestens nach der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung („Riester-Rentenreform“) einer strukturellen Anpassung zu unterziehen, die zu einer nachhaltigen Reduzierung des Versorgungsaufwandes führt. Vor dem oben aufgezeigten Gesamthintergrund hält der LRH allerdings eine Abkehr des Gesamtversorgungssystems beim WDR wie im Bereich des öffentlichen Dienstes für geboten. Durch die Schließung der Gesamtversorgungssystems würde auch der ständige Anpassungsbedarf der DV zur Vermeidung von finanziellen Mehrbelastungen entfallen. Allein Maßnahmen zur Kompensation der Mehraufwendungen aus den seit 1999 erfolgten steuer- und rentenrechtlichen Änderungen zur Anpassung der DV 1998 zu ergreifen, wie vom WDR beabsichtigt, sind aus Sicht des LRH vollkommen unzureichend.

**Stellungnahme des Rundfunkrates**

In teilweise sehr kontroversen Verhandlungen wurde letztlich eine Abkehr vom Gesamtversorgungssystem hinsichtlich der aufgrund der „Riester-Rentenreform“ entstehenden Auffüllereffekte für die Rundfunkanstalten erreicht.

Der WDR-Personalrat hatte Verhandlungen zur Änderung der DV 1998 abgelehnt. Die Gewerkschaften waren nur zu Verhandlungen bereit, wenn diese zentral durchgeführt und im Ergebnis mit einer für alle betroffenen Rundfunkanstalten einheitlichen tariflichen Regelung abgeschlossen werden.

Um diese realistische Chance auf eine Änderung der DV 1998 nutzen zu können, hatte sich der WDR an diesen zentralen Tarifverhandlungen beteiligt. Die Aussichten, – unabhängig von diesen Tarifverhandlungen – eine Änderung der DV 1998 über die Einigungsstelle des WDR zu erreichen, waren äußerst fraglich.

Bei den auf dem Grundsatztarifvertrag aufbauenden weiteren Tarifverhandlungen sollen Regelungen zur Umsetzung des Grundsatztarifvertrages vereinbart werden.

Diese Verhandlungen sind abgeschlossen (Stand 30. 5. 2003).

Der Tarifvertrag soll zum 01.07.2003 in Kraft treten.

Die Aussage des LRH, der WDR habe die DV 1985 schon vor dem 31.12.1993 kündigen können, ist nicht richtig.

Mit Schreiben vom 19.12.1991 hat der Verwaltungsdirektor den Personalrat auf die Notwendigkeit der Anpassung der DV 1985 an das RRG 1992, an die 25. SÄVBL vom 15.11.1991 usw. hingewiesen und um eine Erklärung des Personalrates über seine Verhandlungsbereitschaft zur Änderung der DV 1985 gebeten. In diesem Schreiben wurde weiter ausgeführt, dass der WDR von der Kündigungsmöglichkeit in § 70 Abs. 4 LPVG NRW Gebrauch machen müsste, wenn diese Bereitschaft nicht bestünde.

---

**Stellungnahme des Landesrechnungshofes**

---

**ARD-Versorgungstarifvertrag vom 23.06.1997 (VTV)**

Der LRH hat gewürdigt, dass durch den VTV für die ab dem 01.01.1994 neu eintretenden WDR Mitarbeiter das bisherige Gesamtversorgungssystem abgeschafft und die Abkopplung von der Sozialversicherungsrente erreicht wurde. Das Versorgungsniveau wird im Vergleich zu den Altregelungen abgesenkt. Dies wird langfristig auch beim WDR eine Reduzierung des Versorgungsaufwandes zur Folge haben. Der VTV stellt sich aus Sicht des LRH als Schritt in die richtige Richtung dar. Der LRH ist allerdings der Auffassung, dass der VTV früher hätte gekündigt werden können und dass durch die rechtlich mögliche Einbeziehung der Altfälle in den VTV (mit Ausnahme der rentennahmen Jahrgänge) unter Wahrung erworbener Besitzstände in erheblichem Maße weitere Mittel hätten eingespart werden können. Dies hätte der LRH allein vor dem Hintergrund der problematischen Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung im Bereich der DV 1998 für erforderlich gehalten.

---

**Stellungnahme des Rundfunkrates**

---

Entscheidend für die nicht früher erfolgte Kündigung der DV 1985 war aber folgender Umstand: Beim BAG war der Rechtsstreit Morneweg ./ WDR (3 AZR 432/89) anhängig und auf den 17.11.1992 terminiert. Dieses Verfahren war für die betriebliche Altersversorgung des WDR von fundamentaler Bedeutung. Zentraler Streitpunkt war, ob der Abbau der Überversorgung, der durch die Besitzstandsregelung in § 25 DV 1985 erfolgen sollte, rechtmäßig war. Die Instanzgerichte hatten – ebenso wie in den anderen ca. 20 – 30 Klagefällen – stets entschieden, dass die Versorgungsanwartschaften, die die Kläger unter der von der DV 1985 abgelösten VZ 1979 bis zum 06.03.1985 erworben hatten, durch die DV 1985 nicht beeinträchtigt worden sind; erst der Teil der Versorgung, der ab dem 07.03.1985 erdient wird, richtete sich nach der DV 1985.

Bei dem Fall Morneweg handelte es sich um einen „Extremfall“, bei dem wegen der besonderen Fallgestaltung der Abbau der Überversorgung durch die DV 1985 sehr stark war. Bei einer Kündigung der DV 1985 vor der Entscheidung des BAG hätte für den WDR zudem die Gefahr bestanden, dass der Personalrat die Forderung auf Korrektur der verstärkten Abbaubestimmungen der Überversorgung in § 25 DV 1985 gestellt hätte. Dieses sollte unbedingt vermieden werden.

Hinzu kommt, dass die Amtsperiode des bisherigen Personalrates am 30.06.1993 endete und eine Erklärung des bisherigen Personalrates über seine Verhandlungsbereitschaft den neuen Personalrat nicht gebunden hätte. Daraus sollte der neue Personalrat aber nicht von vornherein unter Druck gesetzt und um ihm Gelegenheit zur Einarbeitung in die komplizierte Materie des Betriebsrentenrechtes gegeben werden.

Festzuhalten ist somit, dass Hintergrund für die vom LRH benannte angeblich zu spät erfolgte Kündigung der DV 1985 in dem beim BAG anhängigen Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit des Abbaus der Überversorgung beim WDR sowie im Personalratswechsel im Jahre 1993 begründet war.

Im Vergleich zu Versorgungsregelungen in anderen (privaten) Bereichen können nicht allein die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung herangezogen werden. Einzubeziehen sind auch die sonstigen Vergütungen. Eine betriebliche Altersversorgung kann durch entsprechend höhere Bar-Vergütung in der Beschäftigungsphase kompensiert werden. Die Vergütungsanalysen zeigen, dass die im WDR gezahlten Vergütungen eher im unteren Bereich der Marktentwicklung liegen.

Zudem ist zu bemängeln, dass auch das durch den VTV reduzierte Versorgungsniveau im Vergleich zu Versorgungsregelungen in anderen Bereichen – insbesondere der Medienlandschaft – noch recht hoch ist.

#### 4. Die das gesetzliche Verfahren beendenden Beschlüsse des Rundfunkrates

In seiner 417. Sitzung am 20. 3. 2001 hat der Rundfunkrat auf Grundlage einer Stellungnahme des Intendanten, einer entsprechenden Empfehlung des Verwaltungsrates des WDR im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme und aufgrund einer Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses des WDR zum Prüfungsbericht des Landesrechnungshofes NW die Jahresabschlüsse des WDR für 1996 bis 1998 gem. § 16 Abs. 2 Ziffer 9 WDR-Gesetz i.V.m. § 44 Abs. 3 WDR-Gesetz endgültig festgestellt. Zu den daraufhin vom LRH für nicht erledigt erklärten Teilen des Prüfungsberichtes hat der Rundfunkrat in seiner 441. Sitzung am 29.07.2003 die unter Ziffer 3 aufgeführte Stellungnahme beschlossen.

Köln, den 13. November 2003

Fritz Pleitgen

Intendant

– MBl. NRW. 2003 S. 1622

**Einzelpreis dieser Nummer 11,55 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569